



**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 400
„Gewerbepark Konversion Flugplatz“**

19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020)

Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Kommunen
Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Gütersloh

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 400
„Gewerbepark Konversion Flugplatz“**

19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020)

Umweltbericht

Auftraggeber:

Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH
Carl-Bertelsmann-Straße 29
33332 Gütersloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann
Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Herford, Dezember 2022
(*Nachtrag zum Satzungs- / Feststellungsbeschluss Juni 2023*)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	5
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	17
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	17
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	19
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	22
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	22
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	22
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	25
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	28
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	29
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	42
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	42
2.3.3	Fläche	58
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	58
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	59
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	59
2.3.4	Boden	61
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	61
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	63
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	63
2.3.5	Wasser	66
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	66
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	69
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	69
2.3.6	Klima und Luft	73

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	73
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	74
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	74
2.3.7	Landschaft.....	77
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	77
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	78
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	78
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	79
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	80
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	81
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	81
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	81
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	82
2.5	Kumulative Auswirkungen	83
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	84
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	84
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	85
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	93
3.4	Kompensationsbedarf	95
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	97
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	97
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung.....	98
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	100
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	102
9	Nachtrag zum Satzungs- / Feststellungsbeschluss	107
10	Literaturverzeichnis.....	109

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereiche (schwarze Linien) für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets (Gütersloher Teilflächen rot), unmaßstäblich.....	2
Abb. 2	Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 400 (Entwurf Dez. 2022), unmaßstäblich.....	4
Abb. 3	Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019), unmaßstäblich	7
Abb. 4	Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), unmaßstäblich	7
Abb. 5	Bestehende (links) und durch die 19. Änderung geplante (rechts) Darstellungen des FNP 2020 der Stadt Gütersloh (2021), unmaßstäblich.....	8
Abb. 6	Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets „Welplagebach / Schlangenbach / Reinkebach“ (blaue Schraffur) im Kontext zum Plangebiet (rote Grenze)	13
Abb. 7	Darstellung der Umgebungslärmkarte für den 24h-Pegel der B 513 (MKULNV NRW 2021), unmaßstäblich	24
Abb. 8	Ehemalige Siedlung „Parsevalstraße“ im Osten der Planflächen (mittlerweile abgerissen)	30
Abb. 9	Markanter Altbaumbestand der Siedlung „Parsevalstraße“ in Richtung Welplagebach (oben), entlang der B 513 (Mitte) und im zentralen Bereich der Planflächen (unten)	31
Abb. 10	Markante Baumbestände im Plangebiet (oben: Hainbuchen am Nottebrockswegs; unten: Linden an der B 513)	32
Abb. 11	Ehemaliger, heute brach liegender Sportplatz östlich des Nottebrockswegs (oben) einschließlich südlich verlaufendem Fußweg mit begleitenden Ahornbäumen (unten)	33
Abb. 12	Welplagebach im Bereich Siedlung „Parsevalstraße“ (oben links wasserführend / oben rechts trocken); Erlengebüsch am Nottebrocksweg (unten).....	34
Abb. 13	Nottebrocksweg mit heute brach liegendem Anschlussgleis zur TWE	35
Abb. 14	Darstellungen der Bodenkarte (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018; IMA GDI.NRW 2020) im Bereich der Planflächen (schwarze Grenze)	62
Abb. 15	Ausschnitt der Einzelkarte Nr. 12 zum Umsetzungsfahrplan der EU WRRRL (KREIS GÜTERSLOH 2012a) im Bereich der Planflächen (rosa Schraffur), unmaßstäblich	68
Abb. 16	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017), Karten II, Ausschnitt unmaßstäblich.....	80

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	20
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Naturschutzfachliche Grundlagen.....	Maßstab 1:10.000
Anlage 2	Biotop- und Nutzungsstrukturen	Maßstab 1:4.000



1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Gütersloh plant zusammen mit der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets. Die für die Entwicklung vorgesehene Gebietskulisse erstreckt sich über das ehemalige britische Kasernengelände „Princess Royal Barracks“ nördlich und südlich der Marienfelder Straße (B 513) und liegt im Grenzbereich der beiden Nachbarkommunen Gütersloh und Harsewinkel.

In einem ersten Planungsabschnitt sollen die Flächenanteile nördlich der B 513 entwickelt werden. Dazu plant die Stadt Gütersloh die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ einschließlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020). Die Geltungsbereiche für beide Planverfahren sind im Wesentlichen deckungsgleich. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist aufgrund des ergänzenden Geltungsbereichs B mit einer kleinen Verkehrsfläche mit rund 12,3 ha nur geringfügig größer als der des FNP-Änderungsbereichs mit 11,9 ha (siehe Abb. 1). Beide Planverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt, sodass die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Zielsetzungen der Flächenutzungsplanung entsprechen werden.

Die bis vor kurzem innerhalb der Planflächen gelegene Siedlung „Parsevalstraße“ wurde früher von britischen Soldatenfamilien bewohnt. Die Gebäude wurden nach vorheriger Abstimmung im August / September 2021 abgerissen. Auch die anteilige frühere Nutzung der Flächen durch die Briten als Sportplatz besteht nicht mehr. Im Norden werden die Planflächen im Wesentlichen durch einen Bachlauf begrenzt. Dieser hat in der Auswertung verschiedener Quellen unterschiedliche Namensbezeichnungen (z. B. Schlangenbach, Welplagebach oder auch Reinkebach). Zur besseren Lesbarkeit wird das Gewässer im Weiteren einheitlich als „Welplagebach“ bezeichnet. Im Osten wird die Plangebietskulisse durch die Straße Am Stellbrink und im Süden durch die Marienfelder Straße begrenzt. Die westliche Gebietsgrenze bildet der Nottebrocksweg mit begleitendem Bahngleis (Anschlussgleis zur Bahnstrecke der Teutoburger Wald-Eisenbahn (TWE)), das seit der Aufgabe des Militärflugplatzes nicht mehr genutzt wird.

Im Bereich der Flächen westlich des Nottebrockswegs sieht die Nachbarkommune Harsewinkel zeitlich parallel zu den genannten Planverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ einschließlich der 21. FNP-Änderung vor.

Auch hier sind die jeweiligen Geltungsbereiche der Planverfahren mit einer Fläche von rund 22,1 ha annähernd gleich. Eine Gebietserweiterung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets nach Süden ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant (siehe Abb. 1).

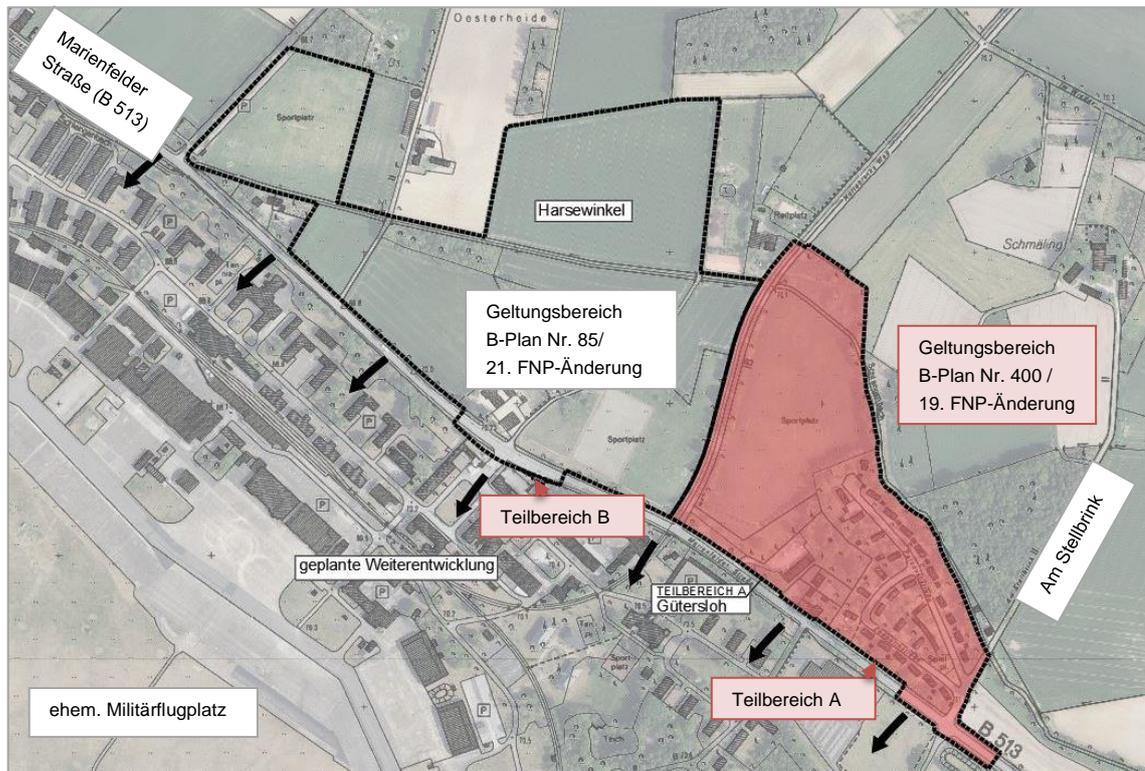


Abb. 1 Geltungsbereiche (schwarze Linien) für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets (Gütersloher Teilflächen rot), unmaßstäblich

Die für das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet vorgesehenen Flächen sind seit Rechtskraft der 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, flächendeckend als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ vorgesehen. Im Umfeld des Welpagebachs besteht die überlagernde Freiraumfunktion „Überschwemmungsbereiche“.

Darauf aufbauend sollen die Flächen im Rahmen der 19. FNP-Änderung innerhalb des Geltungsbereichs in die Darstellung „Gewerbliche Baufläche (G)“ geändert werden. Diese wird unter der Berücksichtigung vorhandener Strukturen durch „Grünflächen“ in Kombination mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 10 BauGB ergänzt. Zusätzlich erfolgt die Darstellung von „Wasserflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB und „Flächen für den Verkehr (hier: Bahnanlagen)“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB. Nachrichtlich werden der bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet in die Darstellungen übernommen.

In der Konkretisierung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ Festsetzungen als Gewerbe-

(GE) bzw. eingeschränkt nutzbares Gewerbegebiet (GE_N) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 und § 9 BauNVO vorgesehen (siehe Abb. 2). Für diese wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt und eine abweichende Bauweise zugelassen. Maximale Gebäudehöhen werden auf 16 m bzw. 22 m über dem Betriebsgelände beschränkt. Die gebietsinterne Flächenerschließung wird durch Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gesichert. Gleichermaßen wird das bestehende Bahngleis festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert. Des Weiteren sind in den nördlichen Randbereichen entlang des Welplagebachs Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen. Der hier entstehende ökologisch hochwertige „Grünkorridor“ dient mit den dort geplanten, multifunktional wirksamen Maßnahmen kommunenübergreifend dem Kompensationsnachweis für den östlich und westlich des Nottebrockswegs entstehenden Gewerbestandort im Sinne der Eingriffsregelung.

Der im Gebiet vorhandene Altbaumbestand wird unter Berücksichtigung der generellen Zielsetzungen der Planungen soweit wie möglich und sinnvoll in die Planungen einbezogen und mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB und auch § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB gesichert. Im Gebiet vorgesehene Ergänzungspflanzungen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Zudem werden auch in den Bebauungsplan der in Teilen bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden wird der vorliegende Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren gemeinsam erstellt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten, die – ebenfalls für beide Planverfahren gemeinsam – in einem separaten Artenschutzbeitrag dokumentiert wird. Die Ergebnisse des Artenschutzbeitrags werden im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst dargestellt.

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Abb. 2 Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 400 (Entwurf Dez. 2022), unmaßstäblich

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Planungen in einem bewusst gewählten und nicht voneinander trennbaren Kontext zu den Planungen auf Harsewinkeler Stadtgebiet stehen (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 und 21. FNP-Änderung). Diese bilden gemeinsam den ersten Abschnitt des vor Ort geplanten interkommunalen Gewerbegebiets, der z. T. nur in der Summe bzgl. möglicher Auswirkungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes, auf das örtliche Überschwemmungsgebiet, Immissionen, Verkehr etc. bewertet werden kann.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

In dem seit dem 6. August 2019 geltenden Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), der sich aus der Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung ergibt, wird die Stadt Gütersloh als ein Mittelzentrum eingestuft. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Bielefeld (LANDESREGIERUNG NRW 2019). Die vorgesehenen Planflächen liegen nach der Kartendarstellung des LEP NRW innerhalb des „Freiraums“, der sich – mit Ausnahme des südlich der Marienfelder Straße gelegenen „Siedlungsraums“ (Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes) – auch im Umfeld fortsetzt (siehe Abb. 3).

Seit der 36. Änderung² des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), unterliegen die Planflächen jedoch im Bereich beider Nachbarkommunen (Gütersloh und Harsewinkel) der Zielsetzung „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“. Im Umfeld des Welplagebachs besteht überlagernd die Freiraumfunktion „Überschwemmungsbereiche“. Der derzeitige Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) beinhaltet die gleichen zeichnerischen Zielsetzungen (siehe Abb. 4).

Die südlich verlaufende B 513 (Marienfelder Straße) dient als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“, die von Süden kommende und entlang des Nottebrockswegs verlaufende Bahntrasse als „sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg (Bestand und Planung)“.

Südlich der B 513 setzen sich die GIB-Darstellungen fort. Der übrige ehemalige Militärflugplatz gilt als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der gleichzeitigen Funktion „Schutz der Natur (BSN)“. Das Umfeld nördlich der Planflächen wird durch „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ geprägt, die gleichzeitig den Freiraumfunktionen „Überschwemmungsbereiche“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ dienen.

² Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold am 11.12.2017. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens erfolgte die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2018 GV. NRW. 2018 S. 201

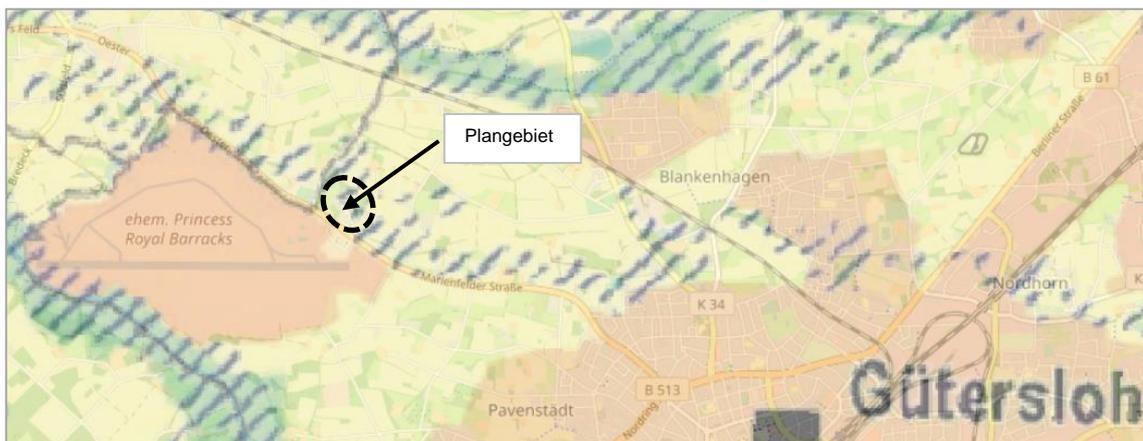


Abb. 3 Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019), unmaßstäblich

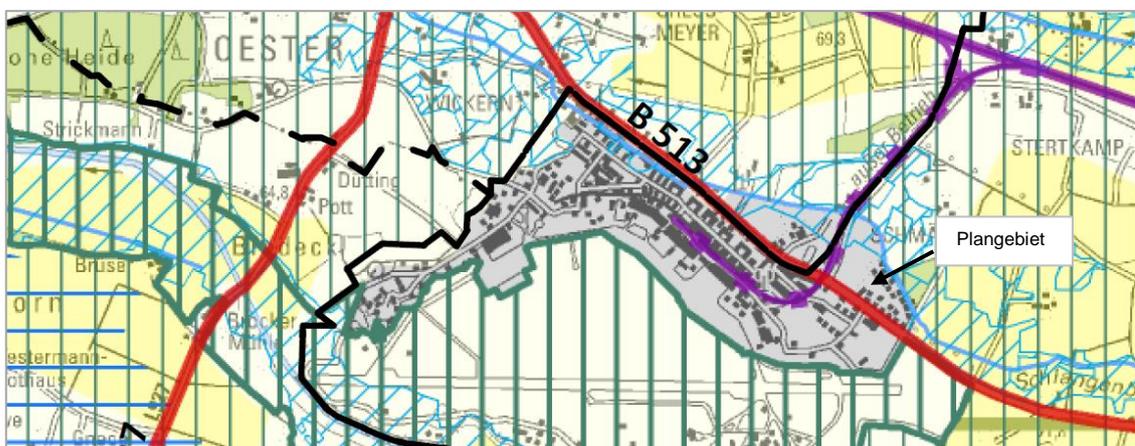


Abb. 4 Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), unmaßstäblich

Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2020) der Stadt Gütersloh (2020) stellt die Planflächen für den Bebauungsplan Nr. 400 in weiten Teilen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als „Sonderbaufläche: Kaserne (S_K)“ sowie gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (siehe Abb. 5 links). Der den Geltungsbereich nördlich begrenzende Welplagebach ist eine „Wasserfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB, deren begleitende Randbereiche als „Bachniederung“ dargestellt sind. Der Bereich Nottebrocksweg wird aufgrund der dort verlaufenden ehemaligen Schienenanbindung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als „Fläche für den Verkehr (hier: Bahnanlage)“ dargestellt. Die Marienfelder Straße (B 513) bildet eine „örtliche und überörtliche Hauptverkehrsachse“. Des Weiteren werden die Flächen insgesamt durch eine Signatur gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB für „Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ überlagert, die noch aus dem Betrieb des ehemaligen Flugplatzes resultiert. In diesem Zusammenhang ist auch die mittlerweile „überholte“ Darstellung der örtlichen „Bauschutzbereiche“ gem. § 12 LuftVG zu

sehen (überwiegend Schutzzone B, kleinflächig Schutzzone C). Innerhalb dieser dürfen Bauwerke bestimmte Höhen nicht überschreiten, die vor Ort laut damals zuständiger Wehrbereichsverwaltung West bei einer Bauhöhe zwischen 9 – 59 m über Grund liegen (STADT GÜTERSLOH 2016). Der nördlich anschließende Freiraum dient ebenfalls als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. zeigt anteilig „Flächen für Wald“ im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB. Nachrichtlich wurde hier der bestehende Landschaftsschutz in die FNP-Darstellungen übernommen. Zudem dient der Bereich als „Fläche für die Entwicklung der Landschaft (Naherholung)“. Südlich der B 513 ist der Raum großflächig gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als „Sonderbaufläche: Flughafen (S_F)“ und „Sonderbaufläche: Kaserne (Sk)“ dargestellt.

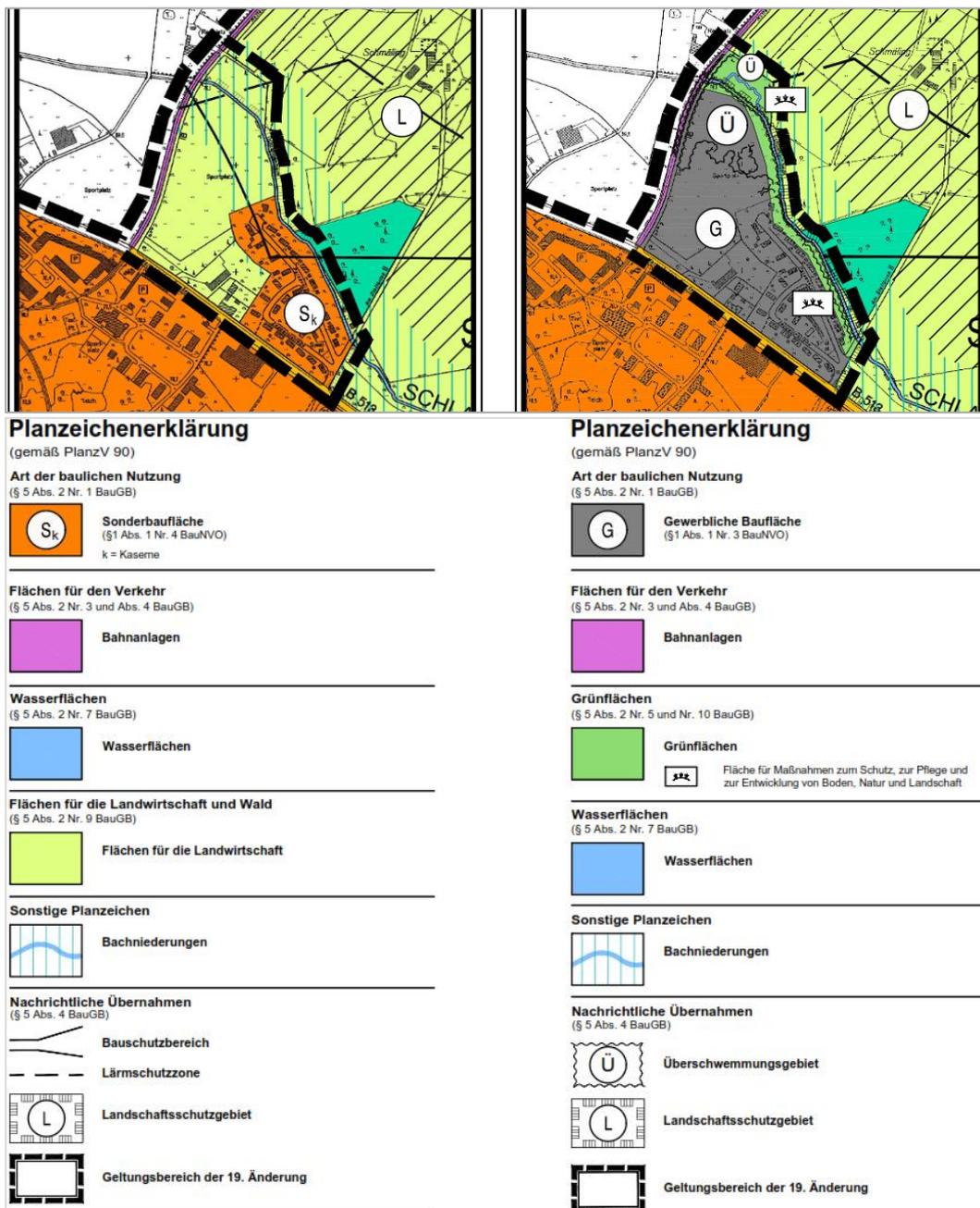


Abb. 5 Bestehende (links) und durch die 19. Änderung geplante (rechts) Darstellungen des FNP 2020 der Stadt Gütersloh (2021), unmaßstäblich

Westlich angrenzend werden die Flächen bereits über den Flächennutzungsplan der Nachbarkommune Harsewinkel abgedeckt. Dieser stellt in der wirksamen Fassung (STADT HARSEWINKEL 2006) die Flächen ebenfalls als „Fläche für die Landwirtschaft“ im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar, die kleinere „Flächen für Wald“ einbinden. Überlagernd besteht auch hier eine Signatur gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB für „Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Zonen 1 und Zonen 2). Die Marienfelder Straße (B 513) dient – analog zur Gütersloher FNP-Darstellung – als „örtliche und überörtliche Hauptverkehrsachse“.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt weder für die Planflächen noch für die angrenzenden Bereiche vor.

Im Hinblick auf die genannten Gegebenheiten ist zur Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets sowohl eine Änderung des Flächennutzungsplans als auch die Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen. Die 19. FNP-Änderung zielt innerhalb des Geltungsbereichs auf eine Darstellung von „Gewerblicher Baufläche (G)“ ab. Diese wird unter der Berücksichtigung vorhandener Strukturen ergänzt durch „Grünflächen“ in Kombination mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 10 BauGB, „Wasserflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB und „Flächen für den Verkehr (hier: Bahnanlagen)“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB. Nachrichtlich werden der bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet in die Darstellungen übernommen (siehe Abb. 5 rechts).

In der Konkretisierung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ Festsetzungen als Gewerbe-(GE) bzw. eingeschränkt nutzbares Gewerbegebiet (GE_N) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 und § 9 BauNVO vorgesehen (siehe Abb. 2). Für diese wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt und eine abweichende Bauweise zugelassen. Maximale Gebäudehöhen werden auf 16 m bzw. 22 m über dem Betriebsgelände beschränkt. Die gebietsinterne Flächenerschließung wird durch Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gesichert. Gleichermaßen wird das bestehende Bahngleis festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert. Des Weiteren sind in den nördlichen Randbereichen entlang des Welplagebachs Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen. Der hier entstehende ökologisch hochwertige „Grünkorridor“ dient mit den dort geplanten, multifunktional wirksamen Maßnahmen kommunenübergreifend dem Kompensationsnachweis für den östlich und westlich des Nottebrockswegs entstehenden Gewerbestandort im Sinne der Eingriffsregelung.

Der im Gebiet vorhandene Altbaumbestand wird unter Berücksichtigung der generellen Zielsetzungen der Planungen soweit wie möglich und sinnvoll in die Planungen einbezogen und mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gesichert. Zum Teil überlagern

diese sowohl die Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als auch private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauG. Im Gebiet vorgesehene Ergänzungspflanzungen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Zudem werden auch in den Bebauungsplan der in Teilen bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen.

Die beiden genannten Planverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zueinander durchgeführt, sodass die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung entsprechen werden. Zudem wird angesichts des interkommunalen Planungsansatzes für einen konzentrierten Gewerbestandort parallel zu den genannten Planverfahren für die unmittelbar westlich angrenzenden Flächen seitens der Stadt Harsewinkel die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ einschließlich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. In der Summe wird sich damit beiderseits des Nottebrockswegs ein städtebaulich aufeinander abgestimmtes Nutzungskonzept ergeben. Auch sollen die im westlichen Abschnitt des Bebauungsplans Nr. 85 im Harsewinkeler Stadtgebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzten Flächen für die Entwässerung (Regenrückhaltung und -klärung) für beide Kommunen genutzt werden.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die nachstehenden Beschreibungen sind auch der Kartendarstellung in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Planflächen liegen mit Ausnahme der nördlich des Welplagebachs gelegenen Teilfläche am Nottebrocksweg außerhalb von Schutzgebietsausweisungen wie Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Hinweise auf andere naturschutzfachlich besonders geschützte Strukturen (z. B. Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Alleen gem. § 41 LNatSchG NRW, Biotopkataster-, Biotopverbund- oder auch lokale Katasterflächen) liegen innerhalb der Plangebietskulisse ebenfalls nicht vor. Gebiete, die der Schutzgebietskulisse von Natura 2000-Gebieten zugehören, sind im Abstand von mindestens 5 km nicht ausgewiesen (LANUV NRW 2020a).

Die genannten nördlichen Flächenanteile sowie der gesamte nördlich und östlich an die Planflächen angrenzende Freiraum werden hingegen über den am 07.04.2021 in Kraft getretenen Landschaftsplan „Gütersloh“ als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt (KREIS GÜTERSLOH 2021). Entlang des Welplagebachs ist das LSG „Gütersloher Bachläufe (Nr. 2.2.2)“ abgegrenzt. Der daran angrenzende nordöstliche Freiraum wird über das weiträumig abgegrenzte LSG „Kulturlandschaft Gütersloh (Nr. 2.2.1)“ abgedeckt.

Im Umfeld zeigt sich westlich des Nottebrockswegs, wo die Flächen auf Harsewinkeler Stadtgebiet ebenfalls für gewerbliche Entwicklungen vorgesehen sind, eine ähnliche Situation. Auch hier liegen überwiegend keine naturschutzfachlichen Schutzausweisungen oder

Hinweise auf naturschutzfachlich besonders geschützte Strukturen vor (LANUV NRW 2020a). Eine Ausnahme bilden die Flächen nördlich des Welplagebachs, die über das weitläufig im Kreis Gütersloh per Verordnung von 1975 festgesetzte LSG „Gütersloh (LSG-3914-001)“ abgedeckt werden (LANUV NRW 2020a).

In dem durch das ehemalige Kasernengelände geprägten Bereich unmittelbar südlich der B 513 sind ebenfalls weder naturschutzfachliche Schutzausweisungen wirksam noch liegen Hinweise auf naturschutzfachlich besonders geschützte Strukturen vor. Erst das davon südlich gelegene frühere Flugfeld des ehemaligen Militärflugplatzes Gütersloh und angrenzende Offenlandflächen zeigen naturschutzfachlich wertvolle Strukturen, die über den Landschaftsplan „Gütersloh“ als Naturschutzgebiet (NSG) „Flugplatz Gütersloh (Nr. 2.1.5)“ festgesetzt sind (KREIS GÜTERSLOH 2021). Angrenzende Randbereiche sind als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) „Flugplatz (Nr. 2.34.1.)“ festgesetzt bzw. werden über die LSG „Gütersloher Bachläufe (Nr. 2.2.2)“ und „Kulturlandschaft Gütersloh (Nr. 2.2.1)“ abgedeckt.

Innerhalb des NSG „Flugplatz Gütersloh (Nr. 2.1.5) liegen zahlreiche gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, die überwiegend stickstoffempfindliche Magerwiesen und Silikattrockenrasen zeigen, die an verschiedenen Stellen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie entsprechen (FFH-LRT Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und Borstgrasrasen (6230)).

Zusätzlich zur NSG-Festsetzung werden die Flächen auch über die Biotopkatasterfläche BK-4015-0012 „Militärflugplatz Gütersloh“ abgedeckt, die ebenfalls als Schutzziel die Erhaltung der Magerwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften als Vegetationsmosaik mit allen Übergängen verfolgt (LANUV NRW 2020a).

Eine weitere Biotopkatasterfläche bildet der „Dünen-Komplex über Niederterrassensanden im Mündungsbereich von Ems, Dalke und Wapel (BK-4015-148)“ im Abstand von ca. 900 m südöstlich zu den Planflächen (LANUV NRW 2020a).

Ebenfalls als Biotopkatasterfläche ist der unmittelbar östlich der Straße Am Stellbrink gelegene Gewässerabschnitt des Welplagebachs mit der Bezeichnung „Schlangenbach nordwestlich Gütersloh“ (BK-4015-0011) kartiert. Die naturschutzfachliche Zielsetzung ist hier, den Bach als markantes Vernetzungsbiotop im Siedlungsrandbereich bzw. in der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu erhalten und ökologisch zu entwickeln (LANUV NRW 2020a).

Südlich davon sowie südlich der B 513 liegt im Abstand von ca. 700 m zu den Planflächen die Biotopkatasterfläche „Grünlandkomplex Pavenstädter Brock (BK-4016-009)“. Innerhalb dieser sind ebenfalls einzelne Strukturen gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt, die den Lebensraumtyp „Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen“ zeigen. Westlich der Planflächen liegt in ca. 1 km Abstand die Biotopkatasterfläche „Feuchtgrünland am Birkenhof nordwestlich von Gütersloh (BK-4016-120)“. Eingebunden sind hier gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in Form von „Nass- und Feuchtweiden“ (LANUV NRW 2020a).

Ergänzend dazu übernehmen die genannten Biotop- und Lebensraumstrukturen im Umfeld der Planflächen z. T. eine Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Dem gesamten Flugfeld des ehemaligen Militärfluggeländes Gütersloh einschließlich der davon südlich gelegenen Emsaue wird diesbezüglich eine „herausragende Bedeutung“ zugesprochen. Der Bereich wird zusammengefasst als Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4015-0002 abgegrenzt. Eine „besondere Bedeutung“ für den Biotopverbund übernimmt zudem im Nahbereich der Planflächen der Gewässerabschnitt des Welplagebachs mit Randbereichen (VB-DT-GT-4015-0032) östlich der Straße Am Stellbrink. Gleiches gilt für die davon nördlich gelegenen Offenlandstrukturen (VB-DT-GT-4015-0022), Offenlandstrukturen im Raum nördlich der Planflächen und die in gut 1 km zu den Vorhabenflächen gelegene Lutteraue (VB-DT-GT-4015-0020) (LANUV NRW 2020a).

In der Summe ist die Umsetzung der vorliegenden Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand mit den Zielen und Festsetzungen bzw. bestehenden Ver- und Geboten für die genannten Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche vereinbar. Die Flächenanteile entlang des Welplagebachs, die als LSG festgesetzt sind, werden über den B-Plan Nr. 400 als Flächen und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. In die Darstellungen des FNP werden diese ebenfalls mit aufgenommen. Die Zielsetzung ist hier eine naturnahe Verlegung des Welplagebachs im Sinne der WRRL unter Berücksichtigung verschiedener ökologischer Flächenaufwertungen sowie der Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Fledermäuse. Dabei werden Nutzungen, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes entgegenstehen, ausgeschlossen, sodass die Teilbereiche der Plangebietskulisse im Landschaftsschutz verbleiben können, der nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen wird.

Wasserwirtschaft

Die Planflächen und angrenzende Bereiche liegen außerhalb eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete sind das Trinkwasserschutzgebiet „Nordrheda-Ems (Gebietsnr.: 411409)“, dessen weitere Schutzzone (3) im Abstand von ca. 2,7 km südöstlich beginnt. Die weitere Schutzzone (3A) des Trinkwasserschutzgebiets „Herzebrock-Quenhorn (Gebietsnr.: 41140)“ beginnt im Abstand von ca. 3 km südwestlich (MKULNV NRW 2020).

In Bezug auf Oberflächengewässer ist der den Geltungsbereich im gesamten nordöstlichen Randbereich begleitende und überwiegend begrenzende Welplagebach (Abschnittsname Reinkebach) ein im Sinne des Maßnahmenprogramms der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Oberflächengewässer (OFWK-ID: DE NRW_31326_0). Dementsprechend sind im Rahmen der vorliegenden Planungen sowohl die Belange des Gewässerschutzes als auch die Zielsetzungen der EU-WRRL entsprechend zu berücksichtigen (Umsetzungsfahrplan etc. siehe Kap. 2.3.5.1).

Zusätzlich sind die Flächen beidseitig entlang des Welplagebachs (siehe Abb. 6) in weiten Teilen als Überschwemmungsgebiet „Welplagebach / Schlangenbach / Reinkebach“ festgesetzt (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2015). Das ÜSG deckt sich im Wesentlichen mit den Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten für den Welplagebach bei einem HQ100 (mittlere Wahrscheinlichkeit) (MULNV NRW 2017 - 2020).

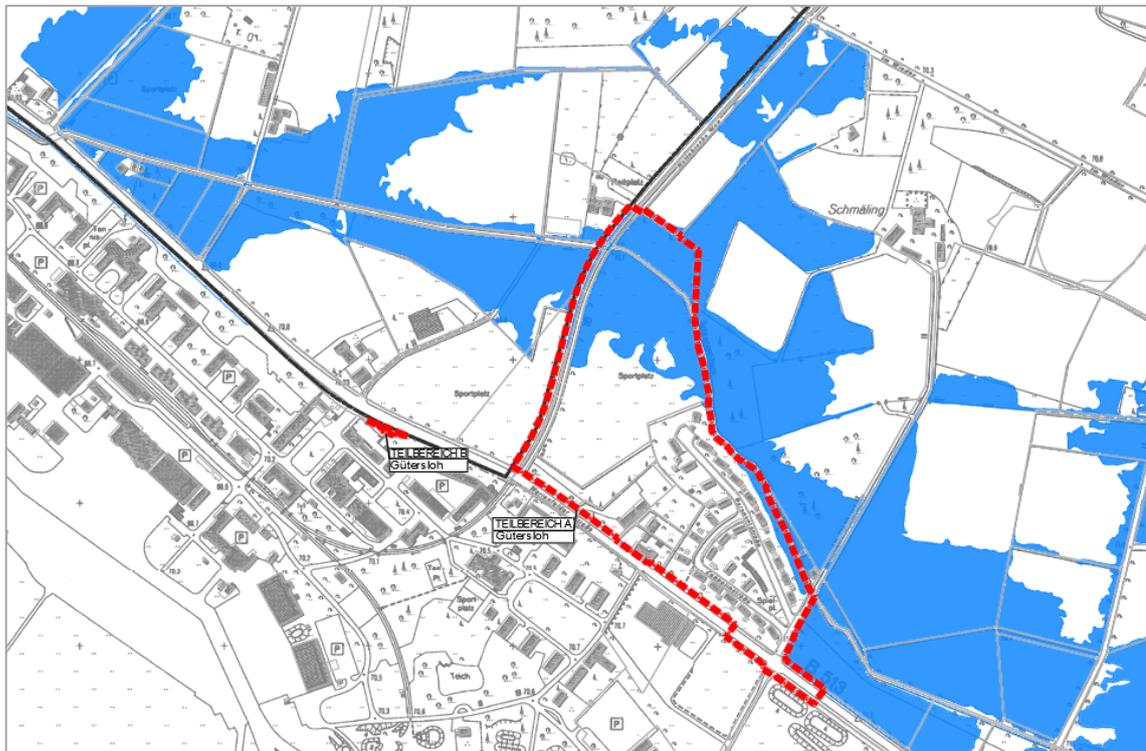


Abb. 6 Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets „Welplagebach / Schlangenbach / Reinkebach“ (blaue Schraffur) im Kontext zum Plangebiet (rote Grenze)

Im Rahmen der Planungen, die sowohl eine naturnahe Verlegung des Welplagebachs als auch die Ausweisung von Bauflächen innerhalb eines ÜSG beinhalten, sind dementsprechend parallel bereits zur Vorbereitung der Umsetzung ein separates wasserrechtliches Verfahren gem. § 68 und § 78 WHG durchgeführt worden. Innerhalb dieser Verfahren wurde neben der Verlegung des Welplagebach im Sinne der WRRL gleichzeitig auch der erforderliche Nachweis von Ersatzretentionsraum im Sinne der Gesetzgebung gem. § 78 WHG fachkundig abgearbeitet und dokumentiert. Dabei wurde in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh der Ersatzretentionsraum für das örtliche ÜSG für die Zulässigkeit der Umsetzung der Planungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 400 nachgewiesen. Die für den Ersatz dimensionierten Flächen liegen westlich des Nottebrockswegs innerhalb des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet Welplagebach“ der Nachbarkommune Stadt Harrewinkel. Insgesamt werden die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden, relevanten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt (siehe auch Kap. 2.3.5.3).

Der Antrag nach § 78 WHG vom 12.08.2022 ist bereits mit Schreiben vom 29.08.2022 vom Kreis Gütersloh genehmigt worden. Die Genehmigung des mit den zuständigen Behörden eng vorabgestimmten Antrags nach § 68 WHG für die naturnahe Verlegung des Welplagebachs vom 03.11.2021 wurde am 12.12.2022 erteilt.

Land- und Forstwirtschaft

Die Planflächen werden in weiten Teilen durch die Siedlung „Parsevalstraße“ geprägt, die früher von britischen Soldatenfamilien bewohnt wurde. Die Gebäude wurden nach vorheriger Abstimmung im August / September 2021 abgerissen. Der hier z. T. im Bereich der Gärten vorhandene Altbaumbestand ist nicht als Wald im Sinne des § 2 BWaldG bzw. des § 1 LFoG NRW einzustufen. Nicht als Wald ist auch der Erlenjungwuchs und Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs am Welplagebach einzuordnen. Hingegen besteht eine solche Einstufung für eine nach Angaben der Stadt ehemals ca. 2.089 m² umfassende Fläche unmittelbar nordöstlich des Kreuzungsbereichs Marienfelder Straße / Nottebrocksweg³ (Gemarkung Gütersloh, Flur 8, Flurst. 102 tlw.). In der aktuellen Ausprägung sind hier jedoch nur noch Einzelbäume vorhanden.

Im Umfeld grenzt unmittelbar nordöstlich ein Waldstück mit unterschiedlichen Baumarten an die Planflächen an. Im Ergebnis einer Biotoptypenkartierung im Mai 2020 ist der Waldbestand anteilig als Buchenwald (AA0), Eichen-Birkenmischwald (AD1), Kiefern-mischwald mit heimischen Arten (AK1) und Jungwald aus heimischen Arten (AU0) einzustufen. Des Weiteren liegen im nordwestlichen Umfeld auf Harsewinkeler Stadtgebiet einzelne Waldparzellen.

Eine klassische landwirtschaftliche Nutzung der Planflächen besteht nicht. Das gilt auch für die Freifläche östlich des Nottebrockswegs, die in 2020 als Grünlandbrache (EE0) kartiert wurde und zwischenzeitlich immer wieder gemäht wird. Diese stellte bis zur Aufgabe der militärischen Nutzungen vor Ort noch einen Sportplatz dar.

Acker- und Grünlandnutzungen im landwirtschaftlichen Sinne liegen erst außerhalb der Planflächen im nördlichen, östlichen und auch westlichen Umfeld vor.

Da im Hinblick auf die Planungen eine planungsrechtliche Sicherung als Wald für den ohnehin bereits stark reduzierten Baumbestand nordöstlich des Kreuzungsbereichs Marienfelder Straße / Nottebrocksweg nicht sinnvoll ist, erfolgt ein adäquater Ersatz im Sinne des Landesforstgesetzes NRW an anderer Stelle. Dafür erforderliche Verfahrensschritte wurden bereits in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe seitens des Flächeneigentümers separat erarbeitet. Der Ausgleich wird auf einer ca. 2.000 m² großen Fläche im Bereich der Gemarkung Borgholzhausen, Flur 64, Flurstücke 157, 188, 189 tlw. und 190 tlw. erbracht.

³ Schriftliche Mitteilung seitens des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe (E-Mail vom 11. März 2016) an die Stadt Gütersloh

Bau- und Bodendenkmale

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weder Bau- noch Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen im Plangebiet sowie dem näheren Umfeld bekannt. Dementsprechend sind in diesem Zusammenhang keine zu berücksichtigenden Sachverhalte bei der Umsetzung der Planungen erkennbar.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Angesichts der bisherigen militärischen und anderen Nutzungen im Raum können sowohl das Vorkommen von Altlasten als auch eine Belastung durch Kampfmittel nicht sicher ausgeschlossen werden. Konkret wurden diesbezüglich im Rahmen historischer Erkundungen im Bereich der Planflächen drei Altlastenverdachtsflächen und zwei verfüllte Bombentrichter festgestellt (PLAN-ZENTRUM UMWELT GMBH FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNG & GEOTECHNIK 2019). Die Altlastverdachtsflächen liegen zum einen im Bereich eines Kfz-Werkstattgebäudes an der Marienfelder Straße Nr. 384 (VF 11). Zum anderen ist im hinteren Bereich des Wohnhauses Marienfelder Straße Nr. 378 eine Garage mit eigener Arbeitsgrube (VF 12) vorhanden. Das örtliche Bahngleis ist ebenfalls als altlastverdächtige Fläche kartiert (VF 10).

Im Zuge des Ankaufs der Flächen Marienfelder Str. 384 durch die Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH wurde 2020 in den Bereichen der ehemaligen Werkstatt- und Tankstelleneinrichtungen, der Hofbefestigungen sowie der Verfüllung ehemaliger Bombentrichter die Belastungen des Geländes im Auftrag des vormaligen Privateigentümers erkundet und beprobt. Im Ergebnis wird keine Gefährdung von Schutzgütern in der aktuellen Situation gesehen und es ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG. Eine weitergehende orientierende Untersuchung des Gleisbettes hat nicht stattgefunden.

Für das südlich der B 513 gelegene Flugplatzgelände wurde bereits 2013 eine historische Erkundung der Princess Royal Barracks (Plan-Zentrum Umwelt GmbH im Auftrag des Kreises Gütersloh) und 2016 eine orientierende Untersuchung (GEOscan Consulting GmbH im Auftrag des Kreises Gütersloh) durchgeführt. Darüber hinaus wurden dabei im Geltungsbereich für die vorliegenden Planungen punktuell Baugrunduntersuchungen entlang des Welplagebachs durchgeführt. Auch wurden Schwarzdeckenuntersuchungen der Parseval-/Zeppelinstraße und Materialuntersuchungen zum Gebäudebestand der Siedlung „Parsevalstraße“ vorgenommen. Hinweise auf weitere Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen, die im Planverfahren zu berücksichtigen wären, ergaben sich nicht.

Zu berücksichtigen bleibt, dass im Ergebnis flächendeckend durchgeführter Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe für mehrere Bereiche im Plangebiet Kampfmittel- und Blindgängerverdachtspunkte bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegen. Bestätigt wurden diese in 2018 auch bei einer historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR-KM) und Luftbildauswertung, die durch das Plan-Zentrum Umwelt GmbH

im Auftrag des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften für die Liegenschaften des Bundes (ehemaliger Flugplatz Gütersloh (Princess Royal Barracks) sowie nördlich benachbarte Wirtschaftseinheiten) durchgeführt wurde. Die Luftbildauswertung zeigte bombardierte Flächen am westlichen Rand des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr. 400 im Bereich der Bahntrasse. Gleiches gilt für einen kleineren Bereich direkt an der B 513 auf Höhe der Siedlung „Parsevalstraße“ sowie die Flächen im Bereich der Kfz-Werkstatt und des Wohnhauses an der B 513. Nördlich der Kfz-Werkstatt befinden sich außerdem vier Blindgängerverdachtspunkte. Die genannten bekannten Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen wurden bereits parallel zum vorliegenden Planverfahren ordnungsgemäß saniert.

Weitere Vorkommen im Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind im Zuge der Umsetzung der Planungen Erdarbeiten mit möglichst geringem Energieeintrag und der gebotenen Vorsicht auszuführen. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg wird dazu empfohlen, eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben vorzunehmen und die Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV) zu berücksichtigen.

Zusätzlich gilt, dass die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)] zu berücksichtigen sind. Dazu gehört neben einem möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden auch, dass z. B. bei Entdeckungen, die auf Kontaminationen hindeuten, Erdarbeiten umgehend einzustellen sind und die Stadt sowie die zuständige Kreisverwaltung (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh) zu verständigen sind. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan Nr. 400 aufgenommen.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Betrachtungen im Rahmen der vorliegenden Planungen schwerpunktmäßig auf die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“. Nur so weit darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans erkennbar sind, werden diese ergänzend benannt.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ einschließlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020) zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben

insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung • Fäll- und Rodungsarbeiten • Abrissarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle, räumliche und landschaftliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Eingengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> Klima und Luft Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von prägenden Landschaftselementen Veränderung von Landschaftsstrukturen Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens 	<ul style="list-style-type: none"> Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. Barriereeffekte Beleuchtung Schadstoffeinträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Fläche Boden Wasser Klima und Luft

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die vorhandene Umweltsituation zeigt, dass sich innerhalb der Planflächen nur noch eine aktiv betriebene Wohnnutzung befindet (Marienfelder Straße Nr. 378). Gleichzeitig besteht hier auch eine Nutzung als Gaststätte / Diskothek. Übrige Wohngebäude im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“, die ehemals von britischen Soldatenfamilien bewohnt wurden, unterlagen z. T. nur Zwischennutzungen oder standen seit längerem leer. Kürzlich wurde die gesamte Siedlung zur Vorbereitung der geplanten baulichen Entwicklungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden bereits abgerissen. Gleiches gilt für ehemalige kleingewerbliche Nutzungen an der Marienfelder Straße. Auch die Gebäude im Kasernengelände südlich der Marienfelder Straße stehen seit Abzug der Briten zum allergrößten Teil leer. Weitere Wohnlagen im Umfeld sind eine größere Hofanlage mit Reitplätzen am Nottebrocksweg bzw. an der Bahntrasse im Nordwesten, östlich an das Plangebiet angrenzend ein Wohnhaus im Außenbereich an der Straße Am Stellbrink und deutlich abgesetzt vom Plangebiet verschiedene weitere Hofanlagen und Streubebauung im weiteren Außenbereich im Norden und Nordosten.

Für keinen der genannten Bereiche liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Gleiches gilt auch für die an die Plangebietskulisse angrenzenden Flächen und Nutzungen. Sämtliche Nutzungen sind dem baulichen Außenbereich zuzuordnen, für den der Schutzanspruch gegenüber möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm i. d. R. mit dem für Wohnlagen in einem Mischgebiet gleichgesetzt wird (60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts). Insgesamt sind die idealtypischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Zusätzlich gehen daraus die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) hervor, die im Rahmen der Abwägung und Bewertung von Lärmschutzmaßnahmen ergänzend und orientierungsgebend hinzugezogen werden können.

Orientierungswerte der DIN 18005 / Beiblatt 1	tags	nachts
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Reine Wohngebiete (WR)	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	50 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A)
Immissionsrichtwerte der TA-Lärm	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiete (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)
Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	tags	nachts
Allgemeine Wohngebiete (WA), Reine Wohngebiete (WR), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	59 dB(A)	49 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)

Seit der Aufgabe des Flugplatzbetriebs haben sich im Raum bestehende Vorbelastungen durch Lärm deutlich reduziert. Allerdings liegen in den Randbereichen der B 513 z. T. deutliche Vorbelastungen durch Straßenverkehr vor (siehe Abb. 7). Dazu ergänzend wurde bereits frühzeitig die Erstellung schalltechnischer Untersuchung beauftragt, die für die Bestandssituation zeigen, dass schon heute hohen Immissionsbelastungen vorliegen und an verschiedenen Wohnhäusern entlang der B 513 bereits durch den bestehenden Kfz-Verkehr die Schwellenwerte von 70 / 60 dB(A) tags / nachts überschritten werden (AKUS GMBH 2021b). Weitere Details sind der separaten schalltechnischen Untersuchung, der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 400 sowie dem Kap. 2.3.1.3 zu entnehmen.

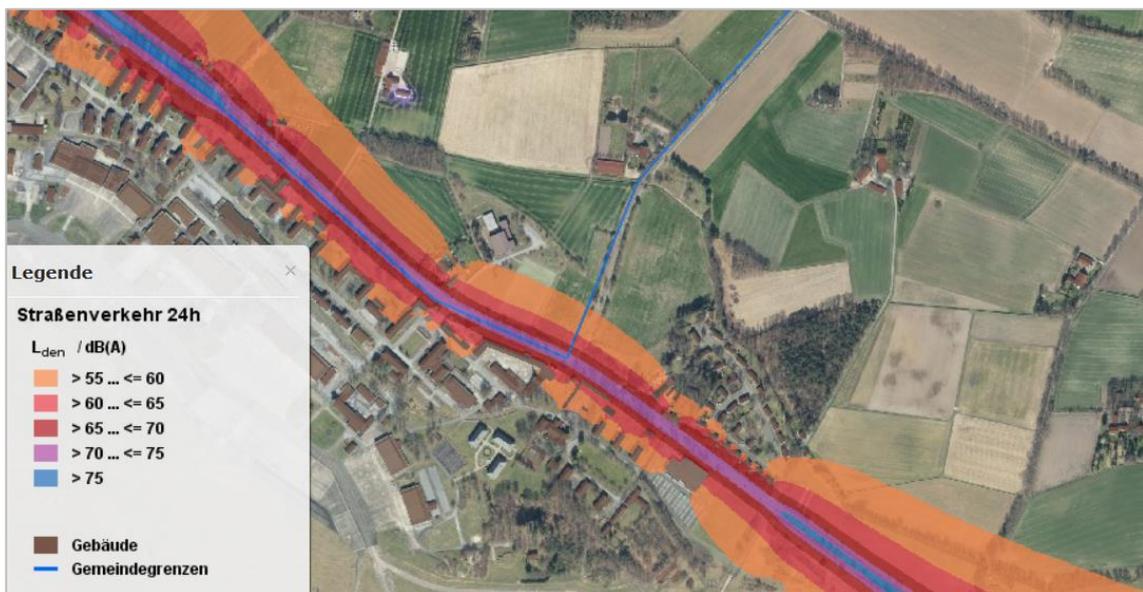


Abb. 7 Darstellung der Umgebungslärmkarte für den 24h-Pegel der B 513 (MKULNV NRW 2021), unmaßstäblich

Konflikte durch landwirtschaftliche Betriebstätigkeiten oder andere Geruchsimmissionen etc. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Gleiches gilt für Grenzwertüberschreitungen von Luftschadstoffen, erhebliche Vorbelastungen durch Erschütterungen etc. und z. B. auch Feinstaub (UBA 2020).

Im Hinblick auf die (landschaftsbezogenen) Erholungsfunktionen zeigt der Standort keine besonderen Funktionen bzw. Infrastrukturen und Wegeverbindungen. Die früher bestehenden Sporteinrichtungen werden heute nicht mehr genutzt.

Im Umfeld verlaufen im Nahbereich von Süden kommend über die östlich der Planflächen gelegene Straße „Auf der Kosten“ verschiedene regionale und überregionale Radwanderthemenrouten („Europaradweg R1“, „BahnRadRoute Hellweg-Weser“ und „KUK Nord“ (MINISTERIUM FÜR VERKEHR NRW 2020)), die nördlich der Planflächen auf den Nottebrocksweg geführt werden. Wie auch der südlich und westlich des ehemaligen Flugplatzgeländes verlaufende überörtliche „EmsRadweg“ werden diese von den Planungen nicht tangiert.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wären voraussichtlich am Standort keine wesentlichen Veränderungen bzw. eine Fortsetzung der bestehenden Nutzungen zu erwarten. Im Hinblick auf den seit der 36. Änderung⁴ des Regionalplans für den Regierungsbezirk

⁴ Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold am 11.12.2017. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens erfolgte die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2018 GV. NRW. 2018 S. 201

Detmold (TA OB Bielefeld) im Bereich der Nachbarkommunen Gütersloh und Harsewinkel bestehenden interkommunalen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ wurde jedoch eine dahingehende Nutzungsänderung bereits vorbereitet. Eine gewerbliche Umnutzung der Flächen ist damit grundsätzlich absehbar und im Sinne der Siedlungsentwicklung gewollt.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Bei städtebaulichen Planungen sind die umweltbezogenen Auswirkungen von städtebaulichen Nutzungen auf den Menschen und seine Gesundheit unter besonderer Berücksichtigung der Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu beachten. Dabei werden die durch die Umsetzung der Planungen entstehenden baubedingten Auswirkungen wie Lärm, Staub und Schadstoffemissionen zeitlich begrenzt sein. Dementsprechend haben diese bei einer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben keine nachhaltig negativen Auswirkungen für die im Raum bestehenden Wohnfunktionen.

Grundsätzlich gilt nach dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dass Immissionskonflikte durch eine räumliche Trennung emittierender und schutzbedürftiger Nutzungen möglichst zu vermeiden oder zu minimieren sind. In diesem Zusammenhang wurde eine grundsätzliche räumliche Eignung der Planfläche bereits auf den vorgelagerten Planungsebenen und in verschiedenen städtebaulichen Betrachtungen und Diskussionen als gegeben herausgestellt. Dementsprechend sind die Flächen seit der 36. Regionalplanänderung als GIB für den interkommunalen „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ der Kommunen Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz dargestellt (siehe Kap. 1.2).

In der Konkretisierung sollen die innerhalb der Planfläche gelegene Wohnnutzung (Marienfelder Straße Nr. 378) Nutzungsrecht behalten, übrige Gebäude standen hingegen in der letzten Zeit leer und wurden mittlerweile abgerissen.

Damit bleibt zu überprüfen und darzulegen, inwiefern für die im Umfeld der Planflächen bestehenden Wohnnutzungen langfristig gesehen „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB gewährleistet werden kann. Dabei sind neben den eigentlichen, vorliegend handelnden Planungen zusätzlich auch die dazu im Zusammenhang stehenden langfristigen Planungen für eine gewerbliche Weiterentwicklung südlich der Marienfelder Straße mit zu betrachten, um frühzeitig ggf. bestehende oder durch die vorliegenden Planungen bei nicht Berücksichtigung entstehende Planungsrestriktionen zu erkennen. Insgesamt fließen in die Betrachtung im Regelfall zunächst insbesondere Lärmimmissionen ein. Hinzukommen können aber auch Immissionen durch Gerüche, Stäube und ggf. Erschütterungen. Dabei sind die bestehenden Vorbelastungen, die sich wie im Kap. 2.3.1.1 dargestellt auf Lärmimmissionen beschränken, einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang wurden für das Gesamtgebiet für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbeparks im Rahmen der frühzeitig vorgenommenen schalltechnischen Untersuchungen sowohl die durch zukünftig zulässige Nutzungen / Betriebstätigkeiten entstehenden Immissionen als auch durch die planinduzierten Verkehre entstehenden Zusatzbelastungen ermittelt und gutachterlich bewertet. Dabei wurden aufgrund der örtlichen Wohnlagen im Außenbereich bereits im Vorfeld die Nutzung und Festsetzung eines Industriegebiets innerhalb der Planflächen bzw. im gesamten nördlich der B 513 geplanten interkommunalen Gewerbegebiet aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Bei den in Ansatz gebrachten und für Gewerbenutzungen typischen Emissionspegeln von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zeigt sich hingegen im Ergebnis der Untersuchungen, dass an allen angrenzenden Wohnhäusern die relevanten Schallschutzansprüche eingehalten oder unterschritten werden (AKUS GMBH 2021a). Maßgebend war dabei jeweils die am stärksten betroffene Geschossebene des 1. OG. Eine Ausnahme bildet das im deutlichen Abstand zu den Planflächen auf Gütersloher Stadtgebiet gelegenes Wohnhaus (Am Stellbrink 83). Hier wurde für die angrenzend geplanten Nutzungen seitens des Gutachters eine nur eingeschränkte Gewerbenutzung (GE_N) mit mischgebietstypischen Emissionen von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts mit wohnverträglichen Gewerbenutzungen angenommen. Mittels der genannten Maßnahmen / Festsetzungen wurde durch das Fachgutachten bestätigt, dass die Planungen in der Summe für die gewerblichen Entwicklungen auf Harsewinkeler und Gütersloher Stadtgebiet nördlich der B 513 im Einklang mit den Schallschutzansprüchen der örtlichen Wohnlagen realisierbar sind (AKUS GMBH 2021a). Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 400 folgen diesen Ergebnissen.

Ergänzend wurden in Bezug auf die perspektivisch angestrebte Weiterentwicklung des interkommunalen Gewerbeparks „Flugplatz Gütersloh“ südlich der B 513 bzgl. gewerblicher Immissionen im Rahmen des Gutachtens in einer groben schematisierte „Erstskizzierung“ bzw. auf Basis eines „Integrierten Handlungskonzepts“ zur Konversionsfläche „Flugplatz Princess Royal Barracks“ für die Stadt Gütersloh (Stand Juni 2016) für diese Flächen in Teilbereichen auch mögliche GI-Ausweisungen in Ansatz gebracht. Die darauf aufbauenden ersten Schallausbreitungsberechnungen mit typischen flächenhaften GI-Emissionsansätzen von 65/65 dB(A) tags/nachts zeigen vorerst, dass voraussichtlich zwar GI, wie es für den GIB-Standort angestrebt wird, möglich sein wird, jedoch ggf. keine Ausweisung von „lupenreinen“ GI-Flächen. Details gilt es jedoch im Rahmen der weiteren und konkreteren Planungen für diese Bereiche noch zu ermitteln.

In Bezug auf den mit der Umsetzung der Planungen einhergehenden Anstieg von Ziel- und Quellverkehren zeigt sich im Ergebnis der verschiedenen schalltechnischen Untersuchungen, dass die planinduzierten Zusatzbelastungen durch Kfz-Verkehr und darüber entstehende Belastungen für die vorhandene Nachbarschaft sich auf die B 513 und hier auf den Abschnitt zwischen den Knoten „B 513 / Klosterstraße – Südfeld (L 927)“ in Harsewinkel (Marienfeld) und „B 513 / Nordring (B 61)“ in Gütersloh konzentrieren. Allerdings resultieren die an den untersuchten Wohnhäusern festgestellten hohen Immissionsbelastungen aus dem bereits bestehenden Verkehr auf der B 513, durch den an verschiedenen

Wohnhäusern die Schwellenwerte von 70 / 60 dB(A) tags / nachts bereits überschritten werden (AKUS GMBH 2021b). Durch die planinduzierten Kfz-Verkehre werden im Ergebnis der Untersuchungen die bestehenden Verkehrslärmbelastung an der betrachteten Straßenrandbebauung weitestgehend um 0,3 dB(A) bis 0,4 dB(A) tags sowie nachts um 0,2 dB(A) bis 0,3 dB(A) erhöht. Aus fachlicher Sicht wird diese Pegelzunahme durch planinduzierte Verkehre auf der B 513 jedoch für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbar sein (AKUS GMBH 2021b). Angesichts der maßgeblichen Vorbelastungen werden daher die Lärmzunahmen in den Bereich, wo die Wohnnutzungen mit Werten unterhalb der Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts liegen, als zumutbar bewertet. Gesundheitsschäden sind nicht zu befürchten.

Bei einer Reihe von Gebäuden wird jedoch durch die planbedingte Verkehrszunahme die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) tags / nachts erstmals überschritten oder noch weitergehend als schon in der Bestandssituation überschritten. Daher wurden als Gesamtbetrachtung der ggf. hiervon betroffenen Gebäude weitere vertiefende verkehrliche und schallgutachterliche Ermittlungen eingeholt und die sich ergebenden Fragestellungen parallel zur Bearbeitung des Planentwurfs der vorliegenden Bauleitplanverfahren weiter untersucht. Es wurde auf der Basis, der im Jahr 2022 vorgenommenen Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung und der Ermittlung der konkreten nächtlichen Verkehrsmengen eine detailliertere zweite schalltechnische Untersuchung durch das Büro RP Schalltechnik (2022) durchgeführt. Berechnet wurde der sogenannte Prognose-Null-Fall („ohne Plan induzierten Verkehr“) und der Prognose-Plan-Fall („mit Plan induziertem Verkehr“) einschließlich die daraus resultierende Pegeldifferenz zwischen Prognose-Plan-Fall und Prognose-Null-Fall. Bei diesen ergänzenden Untersuchungen einschließlich weiterer Abstimmungsgespräche hat sich bestätigt, dass die oben genannten Straßenabschnitte entlang der B 513 ausreichend für die Immissionsbetrachtung sind. Eine weitere Betrachtung der Lärmauswirkungen durch die planinduzierten Verkehrsmengen ist auf den nach den genannten Knotenpunkten an der B 513 folgenden Straßenabschnitten aufgrund der dort nachvollziehbaren Aufteilungen der Verkehre und der dort heute schon vorhandenen Verkehrsmengen nicht mehr sinnvoll darstellbar und gemäß Gutachten ohne erkennbare Auswirkungen. In der ergänzenden Untersuchung wurden über 80 Gebäude in dem betrachteten Abschnitt der B 513 begutachtet. Die Immissionsorte an den betroffenen Fassaden der Gebäude wurden entsprechend der Aufenthalts- und Schlafräume in den unterschiedlichen Stockwerken gewählt (RP SCHALLTECHNIK 2022). Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es durch das Planvorhaben in Gütersloh und Harsewinkel nördlich der B 513 an allen Immissionsorten zu einer Steigerung der Beurteilungspegel i. W. um 0,3 dB(A) bis 0,4 dB(A) am Tag und auch in der Nacht kommt. Die Ergebnisse liegen damit in einer ähnlichen Größenordnung wie in der ersten schalltechnischen Untersuchung der AKUS GmbH (2021b). Möglich wird auf dieser differenzierteren Grundlage nunmehr aber eine genauere Betrachtung der betroffenen Gebäude mit jeweiligen Aufenthalts- und Schlafräumen in den unterschiedlichen Stockwerken. Hieraus ergibt sich im Vergleich zu dem ersten Gutachten auch eine unterschiedliche Betroffenheit der Gebäude. In der Differenzierung empfiehlt das Gutachten angesichts der vorliegend betrachteten Angebotsplanung für die Bauleitplanverfahren

für 20 betroffene Gebäude (siehe Anlage 1.4 der Untersuchung) im Rahmen eines Monitorings festzustellen, ob die prognostizierten Verkehrszunahmen tatsächlich eintreten und ggf. zusätzlicher passiver Schallschutz für Gebäude bzw. Fassaden erforderlich wird (RP SCHALLTECHNIK 2022). Dieser Empfehlung kommt die Kommune nach und legt angesichts fehlender, im Hinblick auf die Zielsetzung der Ansiedlung eines interkommunalen Gewerbeparks zielführender Alternativen in Zusammenarbeit mit der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH ein „Lärmschutzfensterprogramm“ auf, um den planinduzierten Zusatzbelastungen durch Verkehr zu begegnen. Darüber können die Eigentümerfamilien der gemäß Gutachten maßgeblich betroffenen Gebäude (siehe Anlage 1.4 der Untersuchung) ein Fondmodell für die anteilige Finanzierung passiven Schallschutzmaßnahmen (insbes. Schallschutzfenster, passive Lüftungseinrichtungen) in Anspruch nehmen. Einzelheiten werden parallel zum weiteren Planverfahren erarbeitet.

Weitere Details zu verkehrlichen und gewerblichen Immissionen sind den genannten Gutachten sowie der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 400 zu entnehmen.

Im Hinblick auf die im Raum befindlichen Fußwege- bzw. weitere Wegeverbindungen sind durch die vorliegenden Planungen keine relevanten negativen Veränderungen erkennbar. Zudem wird über den Bebauungsplan Nr. 400 im zentralen Bereich ein neuer öffentlicher Fuß- / Radweg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt, über den eine interne Flächenerschließung ermöglicht wird. Grundsätzlich ist die Haupteerschließung der Flächen über die B 513 vorgesehen. Der Nottebrocksweg wird als Wirtschaftsweg erhalten. Zusätzlich sind für die gebietsinterne Erschließung zwei neue Planstraßen (A und B) angedacht, die über die genannte Fuß- / Radwegeverbindung miteinander verbunden werden. Gleichzeitig erfolgt über die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten Planstraßen eine Anbindung des Gebiets an die auf Harsewinkeler Stadtgebiet im Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 85 entstehenden Gewerbeflächen. Weitere Details zur Erschließungsplanung sind der Begründung zu entnehmen.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Planflächen zeigen mit Ausnahme der nördlich des Welplagebachs gelegenen Teilfläche keine naturschutzfachlichen Schutzgebietsausweisungen oder Hinweise auf andere naturschutzfachlich besonders geschützte Strukturen (siehe auch Kap. 1.2 und Anlage 1). Die genannten nördlichen Flächenanteile sowie der gesamte nördlich und östlich an die Vorhabenkulisse angrenzende Freiraum werden hingegen über den am 07.04.2021 in Kraft getretenen Landschaftsplan „Gütersloh“ als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt (KREIS GÜTERSLOH 2021). Entlang des Welplagebachs ist das LSG „Gütersloher Bachläufe (Nr. 2.2.2)“ abgegrenzt. Der daran angrenzende nordöstliche Freiraum wird über das weitläufig abgegrenzte LSG „Kulturlandschaft Gütersloh (Nr. 2.2.1)“ abgedeckt.

Bzgl. der im weiteren Umfeld bestehenden Festsetzungen und Strukturen wird auf Kap. 1.2 verwiesen.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Naturräumlich gesehen liegen die Planflächen in der Haupteinheit „Westfälische Bucht (54)“, Untereinheit „Ostmünsterland (540)“, und hier innerhalb des Landschaftsraums „Gütersloher Sandebene (LR IIIa-063)“. Die Gütersloher Sandebene umfasst im Wesentlichen das Stadtgebiet von Gütersloh mit seinem Zentrum und den umliegenden Stadtteilen (Isselhorst, Avenwedde, Kattenstroth, Sundern, Blankenhagen, Pavenstädt). Das insgesamt flachwellige Gelände mit Höhenlagen zwischen 65 – 95 m ü. NN ist schwach nach Südwesten geneigt. Der Landschaftsraum wird von den Emszuflüssen „Lutter“ und „Dalke“ mit ihren Nebenbächen entwässert (Wapel, Reiherbach, Schlangenbach, Reinkebach, Woestenbach, Krullsbach u.a.). Als natürliche Waldgesellschaften dominieren Buchen-Eichenwälder in verschiedenen Ausprägungen. Auf höher gelegenen sandigen und trockenen Standorten stocken natürlicherweise bodensaure Eichenwälder und Eichen-Birkenwälder. Die Bachtäler sind natürliche Standorte von Eichen-Hainbuchenwäldern, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern und Erlenbrüchen (LANUV NRW 2020a).

Heute wird das Landschaftsbild der Gütersloher Sandebene im Wesentlichen von dem großflächigen, kompakten Zentrum und den außenliegenden Stadtteilen von Gütersloh sowie dem stark landwirtschaftlich geprägten Umland bestimmt. Der Raum wird von einem dichten Verkehrsnetz aus Straßen und mehreren Bahntrassen zerschnitten. In den Außenbereichen überwiegen intensiv genutzte und strukturarme Agrarflächen, die immer wieder von zahlreichen, teilweise grünlandgeprägten Bächen und Niederungen unterbrochen werden (LANUV NRW 2020a).

Die aktuelle Nutzung der Planflächen und der umliegenden Bereiche wurde im Mai 2020 aufgenommen und nach dem aktuellen Biotoptypenschlüssel des LANUV NRW (2020) kartiert. Darüber hinaus wurde der örtliche Baumbestand einschließlich der Kronentraufen

durch ein Vermessungsbüro aufgenommen. Die sich daraus im Gesamtbild ergebenden Biotope- und Nutzungsstrukturen sind in der Anlage 2 dargestellt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Planflächen im östlichen Teilbereich entlang der Parseval- und Zeppelinstraße lange Zeit durch Wohnbebauung (siehe Abb. 8) geprägt wurden, die früher von britischen Soldatenfamilien bewohnt wurden. Die Gebäude dieser Siedlung „Parsevalstraße“ wurden nach vorheriger Abstimmung im August / September 2021 abgerissen.



Abb. 8 Ehemalige Siedlung „Parsevalstraße“ im Osten der Planflächen (mittlerweile abgerissen)

Die ehemaligen Gärten der überwiegend zweigeschossigen Doppelhäuser der sogenannten Siedlung „Parsevalstraße“ (SB2ab) zeigen z. T. markanten Altbaumbestand aus unterschiedlichen Laubbaumarten. Besonders gut ausprägt ist dieser in den rückwärtig gelegenen nördlichen Randbereichen der Planflächen, wo dieser fast Übergangslos in den bachbegleitenden Baumbestand außerhalb der Geltungsbereichsgrenzen übergeht (siehe Abb. 9 oben). Gleiches gilt für die Bestände parallel zur B 513 (siehe Abb. 9 Mitte). Zusätzlich liegt relativ zentral im Plangebiet zwischen den Gebäuden ein größerer zusammenhängender Baumbestand, der als Siedlungsgehölz (BA3) kartiert wurde (siehe Abb. 9 unten).



Abb. 9 Markanter Altbaumbestand der Siedlung „Parsevalstraße“ in Richtung Welplagebach (oben), entlang der B 513 (Mitte) und im zentralen Bereich der Planflächen (unten)

Weitere markante Baumbestände (Bf1, Bf2, Bf3) bilden eine Baumreihe aus Hainbuchen auf der Ostseite des Nottebrockswegs (siehe Abb. 10 oben) sowie eine Ahornbaumreihe entlang eines beleuchteten Fußwegs, der den Nottebrocksweg mit der Siedlung „Parsevalstraße“ verbindet (siehe Abb. 11 unten). Zusätzlich stehen Bäume an der B 513 z. B. vor der Gaststätte / Diskothek 5 Linden (siehe Abb. 10 unten). Nordöstlich des

Kreuzungsbereichs Marienfelder Straße / Nottebrocksweg prägen ebenfalls noch einige größere Einzelbäume die Planflächen. Die forstliche Einstufung ist hier „Wald“ (siehe Kap. 1.2, Abschnitt „Land- und Forstwirtschaft“).



Abb. 10 Markante Baumbestände im Plangebiet (oben: Hainbuchen am Nottebrockswegs; unten: Linden an der B 513)

Darüber hinaus wird der Vorhabenbereich im westlichen Gebietsabschnitt zwischen der Siedlung „Parsevalstraße“ und dem Nottebrocksweg überwiegend durch Freiflächen geprägt, die heute brach liegen und nur zwischenzeitlich gemäht werden (siehe Abb. 11 oben). Die in 2020 als Grünlandbrache (EE0) kartierten Bereiche wurden bis zur Aufgabe der militärischen Nutzungen überwiegend als Sportplatz genutzt.



Abb. 11 Ehemaliger, heute brach liegender Sportplatz östlich des Nottebrockswegs (oben) einschließlich südlich verlaufendem Fußweg mit begleitenden Ahornbäumen (unten)

Der im Wesentlichen die nördliche Plangebietsgrenze bildende Welpgebach (FM0) wird im östlichen Abschnitt von Bäumen begleitet und zeigt hier (außerhalb des Geltungsbereichs) ein relativ naturnah ausgebildetes Bachbett (siehe Abb. 12 oben). Im Nahbereich des Nottebrockswegs fällt der in die Planungen einbezogene grabenartige und stark begradigte Abschnitt im Jahresverlauf temporär fast trocken. In der Teilfläche, die hier nördlich des Bachs mit in den Geltungsbereich einbezogen wird, haben sich in den letzten Jahren gebüschartige Strukturen (BB11) aus Erlenjungwuchs mit einzelnen älteren Baumgruppen gebildet (siehe Abb. 12 unten).



Abb. 12 Welplagebach im Bereich Siedlung „Parsevalstraße“ (oben links wasserführend / oben rechts trocken); Erlengebüsch am Nottebrocksweg (unten)

Die westliche Gebietsgrenze bildet der Nottebrocksweg mit dem begleitenden, brach liegenden Anschlussgleis zur TWE (siehe Abb. 13). Die davon westlich liegenden Freiflächen auf Harsewinkeler Stadtgebiet zeigen ebenfalls ehemals als Sportplatz genutzte Bereiche.

Im weiteren Umfeld schließt sich südlich der Marienfelder Straße das ehemalige Kasernengelände mit früherem Militärflugplatz an. Im nördlichen und östlichen Raum wird der Freiraum durch landwirtschaftliche Freiflächen mit einzelnen Waldparzellen geprägt, von denen ein gemischtes Waldstück mit Buchenwald (AA0), Eichen-Birkenmischwald (AD1), Kiefern-mischwald mit heimischen Arten (AK1) und Jungwald aus heimischen Arten (AU0) unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich anschließt.



Abb. 13 Nottebrocksweg mit heute brach liegendem Anschlussgleis zur TWE

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind.

Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2019). Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumsprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW. Ergänzend dazu wurden in den vergangenen Jahren im Raum Kartierungen zu verschiedenen Artengruppen durchgeführt. Nachstehend werden die daraus resultierenden Daten zur Eingrenzung des örtlichen Artenspektrums zusammengestellt.

Fachinformationssysteme

In Bezug auf vorliegende Daten zeigt die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den örtlichen Messtischblattquadranten der TK25 („Harsewinkel“ Nr. 4015, Quadrant 4) insgesamt 33 Hinweise auf planungsrelevante Arten. Diese gliedern sich auf in 7 Säugetiere (Fledermausarten) sowie 26 Vogelarten (LANUV NRW 2019).

In der Datensammlung „Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)“ liegen für die unmittelbaren Planflächen keine Hinweise auf Vorkommen dieser oder auch anderer Arten vor. Im Umfeld sind jedoch insbesondere im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes zahlreiche Artvorkommen aus den Jahren 2010 bis 2014 bekannt. Sie beziehen sich insbesondere auf den südlichen Bereich mit dem ehemaligen Militärflugplatz, wo mehrere Brutvorkommen der Feldlerche sowie einzelne Brutnachweise von Großem Brachvogel, Rebhuhn, Goldammer, Kuckuck und Bluthänfling sowie eine Beobachtung des Mäusebusards als Nahrungsgast belegt wurden. Zusätzlich wurden in diesem Bereich verschiedene, z. T. auf der Roten Liste NRW stehende Pflanzenarten kartiert. Auf den unmittelbar östlich der Plangebietskulisse gelegenen Ackerflächen kam zudem der Kiebitz in 2010 in einem Abstand von ca. 130 m bis 430 m vor (jeweils Brutverdacht). Ebenfalls in 2010 wurden im nördlichen Umfeld im Abstand von 800 m und mehr die Vogelarten Rebhuhn, Feldlerche und auch hier der Kiebitz erfasst (LANUV NRW 2020a). Mit Ausnahme der Goldammer handelt es sich bei diesen Arten um in NRW planungsrelevante Vogelarten, die auch – zusätzlich des Großen Brachvogels – im örtlichen Messtischblatt gelistet sind.

Faunistische Kartierungen 2017 (Avifauna und Fledermäuse)

Im Hinblick auf die in Fachinformationssystemen bekannten Artvorkommen im Raum sowie die von den Planungen betroffenen Strukturen wurden bereits in 2017 im Zuge des 36. Regionalplanänderungsverfahrens für den Regierungsbezirk Detmold, TA OB Bielefeld, umfangreiche fachkundige faunistische Kartierungen durch die Gesellschaft LökPlan - Conze & Cordes GbR (2018) durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde kommunenübergreifend die gesamte Gebietskulisse für das derzeit geplante interkommunale Gewerbegebiet beidseitig des Nottebrocksweges untersucht. Dabei wurden mit Ausnahme der nördlich des Welplagebachs gelegenen Bereiche alle der in den Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ und die 19. FNP-Änderung der Stadt Gütersloh einbezogenen Bereiche in Bezug auf Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln untersucht. Ergänzend wurden artenschutzrelevante Gehölzstrukturen erfasst. Darüber hinaus wurden die Erhebungen auch auf einer kleinen Teilfläche südlich der B 513 sowie westlich des Nottebrockswegs auf Harsewinkeler Stadtgebiet durchgeführt, wo die Flächen mittels der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ und der 21. FNP-Änderung durch die Stadt Harsewinkel ebenfalls gewerblich entwickelt werden sollen.

Die Erfassung der artenschutzrelevanten Gehölzstrukturen in Bezug auf vorhandene / besetzte Nester / Horste oder Habitatstrukturen wie Totholz, Höhlen, Spalten und abstehende Rinde wurde im Frühjahr 2017 an insgesamt vier Terminen mittels eines Fernglases und

einer Taschenlampe vorgenommen (20., 24. und 28.04. sowie 12.05.2017). Die Fledermaus-Erfassungen fanden zwischen April und Oktober 2017 unter Einsatz von Echtzeit-Dektoren und Horchboxen an zehn Terminen statt. Die Revierkartierung der Brutvögel erfolgte an insgesamt fünf Terminen zwischen Ende März und Mitte Juli 2017 (LÖKPLAN - CONZE & CORDES GBR 2018).

Im Ergebnis wurden seitens LökPlan - Conze & Cordes GbR (2018) im gesamten Untersuchungsgebiet (Gütersloher und Harsewinkeler Stadtgebiet) 103 artenschutzrelevante Gehölze erfasst, die vor allem im Bereich der Gärten der Siedlung „Parsevalstraße“, entlang der B 513 und innerhalb eines Wäldchens auf Harsewinkeler Stadtgebiet lagen. Diese zeigten überwiegend abstehende Rinde. Faul- oder Spechthöhlen sowie Nester wurden nur wenige erfasst (4 Bäume). Bzgl. des Vorkommens von Fledermausarten konnten laut LökPlan die sieben Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr sowie Rauhaut- und Zwergfledermaus im Gesamtuntersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Zusätzlich wurden Vorkommen von Kleinem Abendsegler, Wasser- und Zweifarbfledermaus und auch die beiden Bartfledermausarten (Kleine und Große Bartfledermaus) vermutet, die alle in NRW als planungsrelevant eingestuft werden. Hohe Jagdaktivitäten der Arten konnten vor allem im Bereich eines Feldgehölzes am Welplagebach im nordwestlichen UG festgestellt werden. Gleiches galt aber auch für die Siedlung „Parsevalstraße“, entlang des Welplagebachs oder auch an der ehemaligen Turnhalle in Harsewinkel. Insgesamt zeigte sich, dass vor allem für die Zwergfledermaus und die Artengruppe der „*Nyctaloide*“ eine deutliche Orientierung entlang der im Raum bestehenden linienhaften Strukturen als Flugstraßen bestand. Besetzte oder ehemalige Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden nicht genau verortet, auch wenn an vier Orten (einer in Gütersloh, drei auf Harsewinkeler Gebiet) stationäre Lockrufe des Großen Abendseglers im Nahbereich von Höhlenbäumen aufgenommen wurden, die auf Balzquartiere dieser Art hinweisen. Zudem wiesen einige der im Untersuchungsgebiet (UG) und seinem Nahbereich bestehenden, jedoch nicht vertieft untersuchten Gebäude Spaltenverstecke für Gebäude bewohnende Arten auf (LÖKPLAN - CONZE & CORDES GBR 2018).

In Bezug auf die Avifauna erfolgte der Nachweis von insgesamt 30 Vogelarten im UG, von denen die acht Arten Gartenrotschwanz, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Sperber in NRW als planungsrelevant eingestuft werden. Die Brutreviere dieser Arten lagen im Nahbereich außerhalb der für die Planungen vorgesehenen Geltungsbereiche. Allerdings wurden die Brutreviere von Gartenrotschwanz und Rebhuhn innerhalb der ebenfalls für Gewerbeentwicklungen vorgesehenen Flächen westlich des Nottebrockswegs auf Harsewinkeler Stadtgebiet erfasst. Das Rebhuhn kam im nördlichen Umfeld einer dort gelegenen ehemaligen Trainingshalle vor. Der Gartenrotschwanz wurde im Bereich einer früher davon südlich gelegenen, mittlerweile abgerissenen Hofstelle mit altem Obstbaumbestand nachgewiesen. Des Weiteren nutzte der Sperber die Freiflächen westlich des Nottebrockswegs zur Nahrungssuche. Auch für die unmittelbar nördlich des Welplagebachs – außerhalb der für gewerbliche Nutzungen vorgesehenen Flächen – brütende Mehl- und Rauchschwalbe sind diese als Nahrungshabitat zu werten.

Der Kiebitz wurde lediglich nahrungssuchend im Freiraum nordöstlich der Planflächen kartiert. Das Brutrevier der Feldlerche lag ebenfalls deutlich außerhalb der Planflächen im ehemaligen Flugplatzgelände südlich der B 513 (LÖKPLAN - CONZE & CORDES GBR 2018).

Faunistische Kartierungen 2020 (Avifauna, Fledermäuse, Amphibien und Fische)

Aufbauend auf den Ergebnissen der faunistischen Kartierungen in 2017 wurden zur Aktualisierung und Ergänzung der bekannten Daten in 2020 kommunenübergreifend weitere Erhebungen für die beiden Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel beidseitig des Nottebrocksweges vorgenommen (siehe auch Anlage 4, 5, 6 und 7 zum Artenschutzbeitrag). Dabei wurde in Bezug auf die Avifauna zwischen Ende April und Juli 2020 eine Revierkartierung mit sechs Begehungen durchgeführt – reduziert auf die Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 400 und die 19. FNP-Änderung sowie die Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 85 und die 21 FNP-Änderung auf Harsewinkeler Stadtgebiet (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020a). Angesichts der umfangreichen Fledermauskartierungen in 2017 wurden die ergänzenden Untersuchungen für diese Gruppe auf Strukturen reduziert, die bisher noch nicht vertieft auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz überprüft wurden. Dementsprechend wurde der Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ Anfang Juli 2020 in drei Nächten (11.07., 20.07. und 27.07.2020) und in der Nacht vom 19.08.2020 mittels des Einsatzes von Ultraschalldetektoren, Horchboxen und Sichtbeobachtungen untersucht. Zudem wurden am 20.07.2020 sämtliche Gebäude von außen auf Spuren von Fledermäusen und Vögeln abgesehen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020b). Während im Sommer die Gebäude ausschließlich von außen betrachtet wurden, erfolgte im Dezember 2020 eine Begehung sämtlicher Gebäude der Siedlung „Parsevalstraße“ einschließlich eines weiteren Gebäudes an der B 513 sowie der ehemaligen Turnhalle auf Harsewinkeler Stadtgebiet. Vor allem Keller und Dachböden wurden auf Spuren von Fledermäusen untersucht.

Da sich Höhlungen, Faulstellen etc. an Bäumen schnell verändern, wurde im Dezember 2020 gleichzeitig auch auf Gütersloher Stadtgebiet eine Aktualisierung der „Strukturbaumkartierung“ für die Gehölze vorgenommen, die im Zuge der Umsetzung der Planungen absehbar nicht gehalten werden können. Dabei wurde auch auf ein Vorkommen von großen Vogelnestern und Horsten geachtet. Eine Überprüfung der Baumbestände auf Harsewinkeler Stadtgebiet erfolgte mit Ausnahme des Wäldchens, das erhalten werden soll, Ende Januar 2021.

Im Ergebnis wurden durch die Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung (2020b) neun Fledermausarten⁵ per Rufanalyse nachgewiesen (Braunes / Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine / Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus). Damit wurde das im übrigen Planungsraum in 2017 erfasste sowie zusätzlich auch das vermutete Artenspektrum mit Ausnahme des Großen Mausohrs und der Wasserfledermaus (Verdacht nicht bestätigt) auch

⁵ Die Artengruppe Braunes / Graues Langohr und Große / Kleine Bartfledermaus werden als eine Art gezählt.

innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ nachgewiesen. Besondere Bedeutung hat die Siedlung für die Zwergfledermaus. An mehreren Stellen wurden balzende Zwergfledermausmännchen erfasst und insgesamt ein Quartierverbund mit zehn Quartieren an neun Gebäuden im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ festgestellt. Zudem wurde in elf Schornsteinen Nistmaterial, das auf eine Nutzung als Brutplatz durch Dohlen hinwies, und es wurden 24 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen gefunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c). Die jeweiligen Strukturbäume wurden im Gebiet markiert. Da sich Höhlungen, Faulstellen etc. an Bäumen schnell verändern, ist diese aktualisierte Strukturbaumkartierung aus 2020 im Weiteren einzubeziehen.

Auf Harsewinkeler Stadtgebiet wurden weitere 3 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen gefunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Die Sporthalle im Harsewinkeler Bereich wurde nicht genutzt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c).

Bei der Brutvogelkartierung wurden durch die Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung (2020a) im Untersuchungsgebiet 34 Vogelarten nachgewiesen. 27 dieser Arten traten als Brutvögel auf, sieben Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Von diesen werden die Nahrungsgäste Graureiher, Mäusebussard und Rauchschwalbe sowie die Brutvogelarten Feldsperling und Star in NRW seitens des LANUV als planungsrelevant angesehen. Zudem sind zwei der nachgewiesenen Brutvögel bzw. Nahrungsgäste nach dem BNatSchG streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Arten (Grünspecht, Mäusebussard). Des Weiteren stehen Rauchschwalbe und Star auf der Roten Liste für Deutschland (jeweils Kategorie 3). Gleichzeitig steht der Star – wie auch Feldsperling und Rauchschwalbe – auf der Roten Liste für NRW (jeweils Kategorie 3). Auf der regionalen Roten Liste für die Westfälische Bucht werden Feldsperling, Rauchschwalbe, Star und Wacholderdrossel geführt (jeweils Kategorie 3). Auf den jeweiligen Vorwarnlisten der Roten Listen stehen für die Bundesrepublik vier Arten (Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling), für NRW vier Arten (Bachstelze, Fitis, Haussperling, Wacholderdrossel) und für die Westfälische Bucht drei Arten (Bachstelze, Fitis, Haussperling) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020a).

In Bezug auf die aktuellen Nachweise planungsrelevanter Vogelarten wurde der Star in 2020 mit drei Brutpaaren innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ in Gütersloh nachgewiesen. Zusätzlich nutzte die Art die nordöstlichen Freiflächen des UG auf Harsewinkeler Stadtgebiet zur Nahrungssuche. Der Feldsperling kam mit einem Brutnachweis im Harsewinkeler Stadtgebiet in einem Gebüschstreifen vor. Der Mäusebussard suchte sowohl Freiflächen im Stadtgebiet von Gütersloh als auch von Harsewinkel zur Nahrungssuche auf, der Graureiher nur auf Gütersloher Seite, die Rauchschwalbe nur im Harsewinkeler Stadtgebiet (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020a). Von den noch in 2017 im Raum nachgewiesenen planungsrelevanten Arten konnten die Brutreviere von Gartenrotschwanz

und Rebhuhn nicht mehr bestätigt werden⁶. Auch für eine Nutzung der Flächen zur Nahrungssuche durch Sperber und Mehlschwalbe erfolgte keine Bestätigung. Für die Arten Feldlerche und Kiebitz zeigten die Planflächen wie bereits schon in 2017 auch in 2020 keine Relevanz.

Zusätzlich zu den genannten Erhebungen für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel wurden in 2020 auch Erfassungen für die Gruppen Amphibien und Fische durchgeführt. Dazu wurde der Abschnitt des Welplagebachs, der zukünftig in die Gewerbeflächenplanungen beider Kommunen (Gütersloh und Harsewinkel) östlich und westlich des Nottebrockswegs mit einbezogen werden soll, auf einer Länge von ca. 580 m durch das Fachbüro BMS-Umweltplanung untersucht.

Für die Artengruppe Amphibien wurden der Welplagebach und sein Umfeld mit einem UG von ca. 30,5 ha im Frühjahr 2020 in vier Durchgängen (10.03., 07.04., 28.04. und 24.05.2020) begutachtet. Dabei wurden neben dem Welplagebach selbst auch drei von Norden zuführende Seitengräben sowie eine temporäre Blänke / Pfütze östlich des Nottebrockswegs betrachtet. Die Erfassung wurde zum einen mittels Sichtung und Verhören von adulten Tieren im Bereich der Gewässer und ihres terrestrischen Umfelds einschließlich des Sichtens von Larven und Laich durchgeführt. Zum anderen wurden ein nächtliches Ablichten der Gewässer und ein Abkeschern zum Nachweis von Molchen vorgenommen (BMS-UMWELTPLANUNG 2020a). Für die Artengruppe Fische wurde der Bachlauf am 02.07.2020 in insgesamt drei Abschnitten mittels Elektrofischung untersucht (BMS-UMWELTPLANUNG 2020b). Die Abschnitte wurden jeweils dort gewählt, wo der heutige Verlauf des Welplagebachs zukünftig im Zuge der gesamträumlichen Gewerbegebietsplanung naturnah verlegt werden soll – Abschnitt 1 „West“ und Abschnitt 2 „Mitte“ auf Harsewinkeler Stadtgebiet, Abschnitt 3 „Ost“ auf Gütersloher Stadtgebiet.

Im Ergebnis zeigte sich, dass bis auf den Welplagebach keines der betrachteten Gewässer eine Eignung für Amphibien hatte. Im Welplagebach selbst wurden ebenfalls nur wenige adulte Individuen der drei in NRW verbreiteten vorkommenden und seitens des LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft Arten / Artenkomplexe Grasfrosch (*Rana temporaria*), „Wasserschfot“ (Wasserschfot-Komplex) und Teichfrosch (*Pelophylax lessonae*) nachgewiesen. Larven oder Eier wurden nicht gefunden, sodass dem betrachteten Gewässerabschnitt insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Gruppe zugesprochen wird (BMS-UMWELTPLANUNG 2020a). Laut Gutachten ist dies im Wesentlichen auf die derzeit in weiten Teilen bestehende Strukturarmut des Gewässers sowie das Vorhandensein von Raubfischen zurückzuführen. Am 28.04.2020 wurde im Rahmen der Amphibienkartierung im „Abschnitt 3 „Ost“ ein einzelner Hecht (*Esox lucius*) nachgewiesen. Ergänzend dazu gelang in den Kartierungen der Fischfauna am 02.07.2020 lediglich der Nachweis weniger Individuen (insgesamt sieben) der drei in NRW verbreiteten Arten Dreistachliger Stichling und Rotauge, Schmerle. Großmuscheln oder Muschelklappen von Großmuscheln des Anhangs IV

⁶ Die damals vom Gartenrotschwanz genutzten Strukturen sind heute auch nicht mehr vorhanden.

der FFH-Richtlinie konnten in den betrachteten Gewässerabschnitten nicht nachgewiesen werden. Insgesamt lässt das Ergebnis auf keine besondere Bedeutung des Gewässers für die Gruppe schließen. Allerdings scheinen die Ergebnisse laut Gutachter nicht zu vorliegenden Befischungsergebnissen anderer Abschnitte des Welplagebachs zu passen und sind u. a. auch auf die jahreszeitlichen Wasserstandsschwankungen zurückzuführen, die z. T. zu einem Trockenfallen führen. Eine Bewertung des untersuchten Gewässerabschnitts mit dem Bewertungsverfahren „fiBS“ (fischbasierte Fließgewässerbewertung gemäß WRRL, Bewertungssoftware fiBS8.1.1) war aufgrund der geringen Bestandszahlen laut Gutachten nicht möglich, da diese zu keinen plausiblen Ergebnissen führen würde (BMS-UMWELTPLANUNG 2020b).

Sonstige Arten

Eine besondere Eignung der örtlichen Strukturen oder herauszustellende Relevanz der Planflächen für andere Artengruppen als die, die in den Jahren 2017 und 2020 in Abstimmung mit der UNB des Kreises Gütersloh kartiert wurden, ist unter Berücksichtigung der intensiven Agrarnutzung, der gesamtäumlichen Situation mit Siedlungsnutzungen und Verkehrsachsen etc. nicht gegeben. Das gilt speziell im Hinblick auf in NRW planungsrelevante Arten oder auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowohl für Weichtiere, Libellen, Käferarten, Reptilien und Schmetterlinge als auch für Farn-, Blütenpflanzen und Flechten. Einzelvorkommen von weit verbreiteten Kleinsäugetern wie Kaninchen, Mäusen etc. sowie Insekten oder anderen Wirbellosen sind hingegen durchaus denkbar.

Nachtrag zum Satzungsbeschluss:

Gewisse Einschränkungen bestehen aufgrund des in die Planungen einbezogenen Bahnleises, das potenziell als Standort für Reptilien geeignet ist. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB hat sich dazu gezeigt, dass aus Reptilienkartierungen, die beim Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh dokumentiert werden, im südlichen Randbereich der Trasse eine einzelne Blindschleiche vorliegt (Zufallsfund im Jahr 2016). Weitere Nachweise sowie regelmäßige Vorkommen von Reptilien sind nicht bekannt.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt für siedlungsnaher oder durch Siedlungsstrukturen geprägte Bereiche und auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, dass diese in

Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte in den meisten Fällen im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial geringwertiger sind. Vor Ort ist eine solche Abwertung insbesondere aufgrund der in den letzten Jahren nur noch eingeschränkten und z. T. nur extensiven Flächennutzungen nicht pauschal möglich. Der im Gebiet gelegene prägende Altbaumbestand, die bis vor kurzem noch im Gebiet vorhandenen überwiegend leerstehenden Gebäude, angrenzende Waldparzellen, der unweit gelegene ehemalige Flugplatz und das frühere Kasernengelände sowie der Welplagebach bilden trotz der anteilig im Umfeld bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung und der damit verbundenen Ausbringung von HochleistungsSaatgut, Pflanzenschutzmitteln etc. ein Mosaik unterschiedlicher Strukturen, dem eine mittlere bis höhere Bedeutung zuzuschreiben ist.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wären voraussichtlich am Standort keine wesentlichen Veränderungen bzw. eine Fortsetzung der bestehenden Nutzungen zu erwarten gewesen. Da jedoch für die Flächen derzeit keine alternativen Nutzungen angedacht sind, wäre ein langsames Verbrachen der Flächen zu erwarten. Zudem ist zu relativieren, dass der örtliche, im Außenbereich gelegene Baumbestand ohne die Umsetzung der Planungen keinem Schutz unterliegt. Damit würden abgängige Bäume ohne Ersatzpflanzungen entfallen.

Im Hinblick auf den seit der 36. Änderung⁷ des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (TA OB Bielefeld) im Bereich der Nachbarkommunen Gütersloh und Harsewinkel bestehenden interkommunalen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ wurde zudem eine dahingehende Nutzungsänderung bereits vorbereitet. Eine gewerbliche Umnutzung der Flächen ist damit grundsätzlich absehbar und im Sinne der Siedlungsentwicklung gewollt.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten und / oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen etc. besteht durch die örtlichen Planungen nicht. Die Umsetzung der vorliegenden Planungen ist mit den festgelegten Zielen und Festsetzungen sowie bestehenden Ver- und Geboten für das z. T. in den nördlichen Teilflächen des Geltungsbereichs ausgewiesene LSG vereinbar. Die entlang des Welplagebachs als LSG festgesetzten Flächenanteile werden

⁷ Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold am 11.12.2017. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens erfolgte die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2018 GV. NRW. 2018 S. 201

zukünftig über den B-Plan Nr. 400 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Eine entsprechende Darstellung wird im Rahmen der 19. FNP-Änderung mittels einer Kombination von „Grünflächen“, „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und „Wasserflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 10 BauGB berücksichtigt.

Der Schwerpunkt der Zielsetzungen für die Maßnahmenflächen liegt auf einer naturnahen Verlegung des Welplagebachs im Sinne der WRRL. Dabei werden verschiedene Aspekte zur ökologischen Aufwertung der Flächen unter der Einbindung der für Fledermäuse erforderlichen CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 2.3.2.3 „Artenschutz“) berücksichtigt, sodass ein multifunktional für fast alle Belange positiv wirksamer Grünkorridor entsteht. Nutzungen, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes entgegenstehen, werden innerhalb der Fläche ausgeschlossen, sodass die Teilbereiche der Plangebietskulisse im Landschaftsschutz verbleiben können. Gleichzeitig wird hier potenziell der Biotopverbund langfristig gestärkt. In die Planzeichnung des Bebauungsplans wird der Landschaftsschutz nachrichtlich übernommen.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit den vorliegenden Planungen und der darüber verfolgten bauleitplanerischen Absicherung eines interkommunalen Gewerbestandorts wird innerhalb des rund 12,3 ha umfassenden Geltungsbereichs in weiten Teilen eine Ablösung der bisherigen Nutzungs- / Biotopstrukturen vorbereitet. Dabei werden mögliche Auswirkungen mittels der insbesondere in den Randbereichen, aber auch punktuell innerhalb des Gebiets getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt von Bäumen gemindert. Entlang des Nottebrockswegs sowie im Randbereich des Welplagebachs wird die Sicherung des Baumbestands gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zusätzlich mit der Festsetzung von Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB kombiniert. Entlang der Marienfelder Straße werden die Festsetzungen zum Erhalt mit Pflanzgeboten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB kombiniert, im Bereich einer zentral gelegenen größeren Baumgruppe (Siedlungsgehölz) mit einer privaten Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Neben den flächigen Festsetzungen werden innerhalb der Gewerbeflächen 79 Einzelbäume im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Verluste ökologisch hochwertiger Strukturen werden darüber gemindert, zumal solchen Baumbeständen in Anlehnung an das anerkannte Biotopwertverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV NRW (2008) eine ökologische Wertigkeit von 6 bzw. 7 ökologischen Werteinheiten (öW) pro m² zuzuschreiben ist. Dazu im Vergleich fällt der für die verbleibenden Flächen und Strukturen nach dem 10-stufigen Bewertungsverfahren⁸ der Arbeitshilfe anzusetzende Orientierungswert überwiegend niedriger aus. Beispielsweise liegen die Flächenwerte für die innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ bestehenden Gärten

⁸ 0 öW / m² ↔ keine ökologische Wertigkeit bzw. 10 öW / m² ↔ hohe ökologische Wertigkeit

und Grünanlagen bei 2 bis 5 öW / m². Ehemals für die Ausübung sportlicher Zwecke genutzten Grünland- / Brachflächen wird nach gutachterlicher Einschätzung ein Wert von 4 öW / m² zugeschrieben. Anteilig vorhandene versiegelte Flächen / Straßen haben keine ökologische Wertigkeit (0 öW / m²).

Grundsätzlich werden im Rahmen der vorliegenden Planungen alle mit der Umsetzung der Planungen einhergehenden Eingriffe und Biotopwertverluste ermittelt, die durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu kompensieren sind, dass den Anforderungen der gesetzlichen Eingriffsregelung Rechnung getragen wird. Für die rechnerische Bilanz (siehe Anlage zur Begründung) wird die genannte Arbeitshilfe des LANUV NRW zugrunde gelegt. Dabei fließen in Bezug auf die Planung positiv und konfliktminimierend insbesondere im Bebauungsplan getroffene Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ein. Innerhalb dieser Flächenanteile sind mit einzelnen Ausnahmen (z. B. wasserrechtliche Erfordernis) bauliche Anlagen ausgeschlossen. Stattdessen zielen die verschiedenen, überwiegend multifunktional wirksamen Teilfestsetzungen im Wesentlichen auf einen Erhalt hochwertiger Strukturanteile, eine Durchgrünung und landschaftsgerechte Einbindung der Planflächen, den Ersatz von unvermeidbar entfallenden Bäumen sowie die naturnahe Verlegung des Welplagebachs im Sinne der WRRL ab. Gleichzeitig werden hier für Fledermäuse erforderliche CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 2.3.2.3 „Artenschutz“) eingebunden. Der geplante „Entwicklungskorridor“ für den Bach umfasst eine Mindestbreite von 20 m. Darin werden auf Harsewinkeler Stadtgebiet ca. 50.070 m² als Sekundäraue angelegt, die die laterale Verlagerung des Welplagebaches erlaubt und damit die Dynamik des Gewässers fördern wird. Die südlich des Gewässers liegenden Flächenanteile sollen sich zu Schwarzerlenmischwald entwickeln. Dazu werden die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen. Nördlich des neuen Gewässerlaufs ist hier die Entwicklung offener, magerer und extensiv genutzter Grünländer als Lebensraum für Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur sowie für weitere an diesen Lebensraum angepasste Arten geplant. Auf Gütersloher Stadtgebiet ist das Entwicklungsziel für das gesamte Umfeld der neuen Gewässertrasse die Ansiedlung von Schwarzerlenmischwald. Details zur Ausgestaltung und Umsetzung der unterschiedlichen Teilmaßnahmen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu den wasserrechtlichen Verfahrensschritten zu entnehmen (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBH 2021).

Des Weiteren sind für die Belange Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen auch die innerhalb des Plangebiets getroffenen Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW zu Stellplatzbegrünungen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen sowie Einfriedungen in Form von geschlossenen Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen positiv zu werten. Gleiches gilt für die für Flachdächer mit einer Neigung bis 5° von im Plangebiet neu errichteten Hauptgebäuden, Garagen und Carports festgesetzte extensive Dachbegrünung. Solche Kleinstrukturen werden innerhalb der Gewerbeflächen Rückzugs- und Reproduktionsnischen bilden. Dazu ergänzend kann sich auch eine Fassadenbegrünung vorteilhaft auswirken. Für den auf den gewerblichen Bauflächen eingemessenen, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzten Baumbestand ist seitens der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH

für ihre Eigentumsflächen zusätzlich vorgesehen, diese bei der Veräußerung an gewerbliche Betriebe bestmöglich zu erhalten. Der bestmögliche Erhalt sollte nicht nur im Kontext Pflanzen, sondern auch Tier, Klima / Luft etc. Zielsetzung sein.

In der Summe können mittels der genannten Festsetzungen und Maßnahmen die vorhabenbedingten Auswirkungen für die Belange Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen so weit minimiert werden, dass die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungen im Sinne des BNatSchG kompensiert werden können. Ergänzend zu den Kompensationsleistungen innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 400 werden verbleibende Bedarfe unmittelbar angrenzend im Bereich des westlich des Nottebrockswegs gelegenen Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ der Nachbarkommune Harsewinkel erbracht. Durch die hochwertige Gestaltung des mind. 20 m breiten, kommunenübergreifenden „Maßnahmenkorridors“ entlang des Welplagebachs kann der durch die interkommunale Gewerbeflächenentwicklungen entstehende Kompensationsbedarf kommunenübergreifend gedeckt werden (siehe Eingriffsbilanzierung als Anlage zur Begründung). Weitere externe Kompensationsflächen werden nicht benötigt (siehe auch Kap. 3.4).

Der ergänzend zur Eingriffsregelung erforderliche Ersatz im Sinne des Landesforstgesetzes NRW wurde in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe bereits in einem separaten Verfahren abgearbeitet. Der Ausgleich wird auf einer ca. 2.000 m² großen Fläche im Bereich der Gemarkung Borgholzhausen, Flur 64, Flurstücke 157, 188, 189 tlw. und 190 tlw. erbracht.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen, ob die Planungen essentielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-

RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Dabei ist mit Blick auf die vorliegenden Planungen insbesondere in Bezug auf die zu berücksichtigenden Belange Tiere und gesetzlicher Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG (siehe nachstehender Abschnitt) zu berücksichtigen, dass die Planungen in einem bewusst gewählten und nicht voneinander trennbaren Kontext zu den Planungen auf Harsewinkeler Stadtgebiet stehen (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 und 21. FNP-Änderung), die gemeinsam den ersten Abschnitt des vor Ort geplanten interkommunalen Gewerbegebiets abdecken. Dementsprechend sind mögliche Betroffenheiten und auch die Entwicklung von Maßnahmen z. T. kommunenübergreifend zu sehen bzw. geplant.

Grundsätzlich positiv ist bzgl. der Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen, dass für das örtliche Artenspektrum wesentliche Teile des Plangebiets mit Festsetzungen belegt werden, die zu einem Erhalt bzw. einer Optimierung der örtlichen Strukturen und Habitat-eignung beitragen werden. Diese Teilflächen werden den nachgewiesenen Arten und auch weiteren potenziellen Arten weiterhin zur Verfügung stehen. Besondere Bedeutung übernimmt dabei der nördliche Randbereich der Planflächen. Hier wird auf mindestens 20 m Breite ein Maßnahmenkorridor gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, der sich auch im Stadtgebiet Harsewinkel weiter fortsetzt. In Gütersloh wird der Bereich in die Maßnahmenfläche A und die Maßnahmenfläche B aufgeteilt, die weiter durch Maßnahmenfläche C entlang des Nottebrockswegs ergänzt werden.

Innerhalb der Maßnahmenfläche A erfolgt eine naturnahe Verlegung des Welplagebachs im Sinne der WRRL (Leitbild „sandgeprägter Tieflandbach“). Im Umfeld des Gerinnes werden Gehölzbestände (überwiegendes Entwicklungsziel: Schwarzerlenmischwald) mittels natürlicher Sukzession und Initialpflanzungen standortheimischer Arten entwickelt. Vorhandene Gehölze werden soweit wie möglich erhalten. Sohlbereiche werden als variable Gras- und Krautsäume von Gehölzen freigehalten. Innerhalb der Gesamtflächen sind der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und auch mit Ausnahme der erforderlichen CEF-Maßnahmen (siehe Abschnitt Artenschutz) die Errichtung baulicher Anlage unzulässig, um auch den seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh für den Welplagebach an dieser Stelle gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 5 LWG NRW festgesetzten Gewässerrandstreifen von 20 m zu sichern. Auch ein Beleuchten der Flächen ist nicht erlaubt. Zudem ist der neue Gewässerlauf zeitlich vor der Verfüllung des derzeitigen Gewässerlaufs herzustellen. Auch wenn sich in den Gewässerabschnitten vor Ort nur eine geringe Bedeutung für Amphibien und Fische zeigte (Nachweis einzelner Gras-, Wasser- und Teichfrösche, eines Hechts und einzelner Dreistachliger Stichlinge, Rotaugen und Schmerlen), ist bei der Öffnung des neuen Gewässerlaufs und der Verfüllung des alten Gewässerlaufs darauf zu achten, beides vornehmlich in einem Zeitraum durchzuführen, in denen der Welplagebach kein Wasser führt. Die Verfüllung ist abschnittsweise in Fließrichtung des Welplagebachs mit einem zeitlichen Abstand von ca. 1 - 2 Wochen zum Durchstich

vorzunehmen, sodass möglicherweise vorkommende Individuen nicht gestört werden oder aber umsiedeln können. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten / Gruppen können dadurch vermieden werden.

In der räumlichen Fortsetzung der im Norden des Geltungsbereichs gelegenen Maßnahmenfläche A sichert auch die Maßnahmenfläche B südlich des Welplagebachs als Pufferzone zu den zukünftigen Gewerbeflächen einen 20 m breiten Gewässerentwicklungskorridor ab. Auch hier sind analog zur Maßnahmenfläche A im Wesentlichen bauliche Anlagen sowie der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und ein Beleuchten der Flächen unzulässig. Unter Berücksichtigung des hier gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzten schützenswerten Altbaumbestands werden die Flächen mit geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG eingesät. In Richtung der Gewerbeflächen erfolgt auf mind. 50 % der Gesamtlänge die Anpflanzung einer dichten, 2-reihigen, freiwachsenden Wildstrauchhecke aus standortheimischen Laubgehölzarten. Im Weiteren ist eine extensive Pflege mit einer abschnittswisen Mahd (1 Mahdang / Jahr) in Abhängigkeit der Wüchsigkeit (Staffelmahd) ab dem 15.06. vorgesehen. In den Randbereichen zu den Gehölzen und zum Gewässer sind Saumstrukturen/ Altgrasstreifen, innerhalb der Fläche einzelne Altgrasinseln zu belassen. Mahdgut ist abzutransportieren.

Das Ziel der Maßnahmenfläche C ist die Sicherung des linearen Baumbestands entlang des Nottebrockswegs einschließlich Ergänzungspflanzungen.

Zum Schutz der genannten Flächen ist entlang der Maßnahmenflächen auf den Baugrundstücken ein Stabgitterzaun mit einer Höhe von mind. 1,0 m bis maximal 2,0 m über neuem Geländeverlauf und einem Abstand zwischen Boden und Unterkante Zaungitter von 20 cm als Durchlass für Kleinsäuger zu berücksichtigen. Grundstücksseitig sind hinter dem Stabgitterzaun zusätzlich Einfriedungen heckenartig mit standortheimischen Laubgehölzen zulässig.

Innerhalb der geplanten Gewerbeflächen werden die vorhandenen Altbaumbestände ebenfalls bestmöglich in die Planungen integriert und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB – z. T. kombiniert mit Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB – zum Erhalt festgesetzt. Auch der auf den gewerblichen Bauflächen eingemessene, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzte, Baumbestand soll bestmöglich erhalten bleiben. Die Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH wird einen Erhalt bei der Veräußerung an gewerbliche Betriebe anstreben. Zusätzlich werden sowohl entlang der Marienfelder Straße als auch in Form einer Verbindungsachse zwischen der B 513 und dem Welplagebach jeweils Anpflanzungen von standortheimischen Laubgehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Mittels der zeitlichen Vorgaben bei der Umsetzung der Maßnahmen (z. B. Herrichtung des neuen Gewässerlauf und Abbinden des Altlaufs), dem Ausschluss von Beleuchtungen, den Vorgaben zu Zaunanlagen, der extensiven Pflege etc. werden innerhalb der gem. § 9

Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen (z. T. kombiniert mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere ausgeschlossen. Es werden im Übergang zur freien Landschaft ökologisch hochwertige Randbereiche langfristig gesichert, wo nicht nur die dort nachgewiesenen Arten (siehe Kap. 2.3.2.1) und die von diesen genutzten Nistbereiche, Leitlinien, Baumquartiere, Land- und Gewässerlebensräume etc. gesichert werden, sondern auch für neue Arten und Artengruppen (z. B. Insekten) Strukturen entstehen. Diese erhöhen wiederum das Nahrungsangebot für andere Artengruppen (Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse etc.). Gleiches gilt auch für die Sicherung und Optimierung der Gehölz- / Baumbestände entlang des Nottebrockswegs, der Marienfelder Straße sowie innerhalb der Gewerbeflächen. Die Festsetzungen für diese Strukturen dienen nicht nur einer gezielten Eingrünung und Durchgrünung des Standorts, sondern dienen im Sinne des Artenschutzes auch dem Erhalt von vorhandenen Nist- und Quartierstrukturen sowie Leitlinien.

Zusätzlich können durch die für Flachdächer mit einer Neigung bis 5° von im Plangebiet neu errichteter Hauptgebäude, Garagen und Carports festgesetzte extensive Dachbegrünung (siehe Kap. 3.2) kleinräumig Strukturen geschaffen werden, die sich beispielweise positiv auf Insektenpopulationen auswirken können. Diese sind wiederum Nahrungsquelle für im Siedlungsraum ggf. vorkommende Vögel oder Fledermäuse, sodass diese Maßnahme insgesamt positiv zu werten ist.

Mögliche Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen sowie Konflikte im Sinne der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Artenschutzes können durch die genannten Teilfestsetzungen bereits deutlich gemindert werden. Da jedoch nicht alle Fäll- und Rodungsarbeiten vermieden werden können, bleibt zu berücksichtigen, dass in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, Gebüsch etc. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben deckt auch mögliche Tötungsrisiken in Bezug auf den innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ brütenden Star oder auch die im Harsewinkeler Stadtgebiet nistenden Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz ab. Ausweichstrukturen für neue Nester finden diese Arten nicht nur im Umfeld, sondern insbesondere auch in mehreren Bereichen, die zukünftig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzt werden. In Ergänzung wird empfohlen, auch für den Star 5 Nistkästen im Bereich geeigneter und planungsrechtlich gesicherter Gehölz- / Baumstrukturen anzubringen. Diese können auch dem im Harsewinkeler Stadtgebiet früher nachgewiesenen Gartenrotschwanz zu Gute kommen, für den in der Nachbarkommune genauso wie für den Feldsperling das Anbringen weiterer 2 Kästen empfohlen wird. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

In Bezug auf einzelne unvermeidbare Fällungen von im Gebiet erfassten und vor Ort markierten Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c) bzw. Anlage 6, S. 4 zum Artenschutzbeitrag) sind die Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person zu begleiten. Hier gilt, dass die Rodungsarbeiten vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen sind, wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind. In Abhängigkeit der in den faunistischen Kartierungen erfolgten Bewertungen der in Anspruch genommenen Strukturen (siehe Anlage 6, S. 4 zum Artenschutzbeitrag) sind in ausreichendem Maß Ersatzstrukturen (selbstreinigende Fledermauskästen) an dafür geeigneten und über die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzten Bäumen im Plangebiet zu schaffen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Auch wenn das auf Harsewinkeler Stadtgebiet in 2017 nachgewiesene Rebhuhn in 2020 vor Ort nicht mehr bestätigt wurde und die Flächen durch Kiebitz und Feldlerche nicht genutzt wurden, wird vorsorglich in den Bebauungsplan ein weiterer Hinweis mit zeitlichen Auflagen zur Baufeldfreimachung der Freiflächen aufgenommen. Danach ist bei unvermeidbaren Bodenarbeiten / Baufeldfreimachung zwischen Anfang März und Ende September eines Jahres vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen. Durch diese Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten möglicher Verbotstatbestände in Bezug auf Offenlandarten ausgeschlossen werden. Im Umfeld verbleiben für die Arten genügend Ausweichstrukturen. Zusätzlich werden innerhalb der zukünftigen Maßnahmenflächen auf Harsewinkeler Stadtgebiet, die im Bebauungsplan Nr. 85 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden, ideale Freiflächen für die Arten geschaffen und planungsrechtlich abgesichert. Diese werden zukünftig auch den im Raum bekannten und in Freiland jagenden Fledermaus- und Vogelarten als strukturreiche und gut geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Des Weiteren wird in die Hinweise des Bebauungsplans thematisch mit aufgenommen, dass im Sinne des Artenschutzes Störungen durch Licht zu vermeiden sind. Dazu sind innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Für unvermeidbare Lampen sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. Abdimmen). Blendwirkungen sind zu unterbinden (z. B. durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, nach unten ausgerichteter Lichtkegel etc.). Ein Beleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig. Zudem sind für Stellplatzanlagen und Grünflächenbereiche ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Dazu zählen in Anlehnung an die Empfehlungen von UNEP / EUROBATS (2018) Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin. Gleichermaßen wird auch für übrige Beleuchtungen die Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel empfohlen. Das Beleuchtungskonzept für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. Sollten die Anforderungen mit

marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch ergänzende Lösungen mit anderen technischen Ausführungen in Frage.

Darüber hinaus sind aufgrund der im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ in 2020 in den Gebäuden nachgewiesenen Fledermausquartiere (siehe Kap. 2.3.2.1) und der Brut von Dohlen in Schornsteinen zeitliche Vorgaben bei den Abrissarbeiten zu berücksichtigen. Der Abriss ist zur Vermeidung des Tötungsverbot im Sinne des § 44 BNatSchG ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres zulässig (bis zum 15.10. müssen die Dächer der Gebäude abgenommen sein). Zusätzlich ist der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ durch eine fachkundige Person für Fledermäuse zu begleiten. Im Vorfeld zum Abriss sind im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG aufgrund der Bedeutung der Siedlung als Fledermausquartier zusätzlich funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) erforderlich. Dazu müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den verlorengehenden Strukturen für die Arten geeignete Ersatzstrukturen geschaffen werden, die vor dem Beginn der Abrissarbeiten funktionsfähig umgesetzt sein müssen. Geeignete Maßnahmen wurden hierzu in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung erarbeitet und Details bereits im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abgestimmt. Im Ergebnis sind als geeigneter funktionaler Ersatz für den Verlust der Gebäude 4 Ersatz- / Artenschutzgebäude zu errichten, die auch für Vögel, Insekten etc. eine Habitatsignung bieten werden. Drei der Gebäude sollen an den im Plan gekennzeichneten Stellen innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen A und B errichtet werden. Ein weiteres Ersatz- / Artenschutzgebäude wird innerhalb des angrenzenden und ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet Welpagebach“ der Stadt Harsewinkel aufgestellt (Details siehe Abschnitt Artenschutz). Neben der Funktion für gebäudebewohnende Fledermausarten und Vögel werden diese beispielsweise auch für Insekten etc. geeignete Habitatstrukturen bieten, an die geeignete Jagd- und Nahrungshabitate wie artenreiche Wiesen, Wildstrauchhecken etc. unmittelbar angrenzen. Da die Tiere vor Ort zudem durch die bisherigen Vornutzungen bereits gewisse Störungen durch Siedlungsnutzungen, Landwirtschaft etc. gewohnt sind, sind durch die zukünftigen Nutzungen keine erheblichen additiven Störungen zu erwarten. Geschwindigkeiten von Ziel- und Quellverkehren werden gering bleiben, sich auf die vorhandenen Verkehrsknotenpunkte und überwiegend auf die Tagzeiten konzentrieren.

Bzgl. des möglichen Vorkommens bzw. der Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen von Tieren weit verbreiteter Allerweltsarten (Kleinsäuger, Insekten, Wirbellose) ist hingegen davon auszugehen, dass sofern Individuen den Planungsraum nutzen, sich diese an die bestehenden Nutzungen einschließlich regelmäßiger Bearbeitungen der Freiflächen sowie siedlungsbedingte Randreinflüsse (Lärm, Licht, Autoverkehr etc.) gewöhnt haben. Angesichts der Tatsache, dass die im Gebiet strukturreicheren und als Teillebensraum besser geeigneten Flächenanteile so gut wie möglich erhalten und gestärkt werden, im Umfeld der Planungen ähnliche Strukturen vorliegen und die Arten im überwiegend sehr flexibel in der

Habitatnutzung sind, werden essentielle Strukturverluste für diese Tiere ausgeschlossen. Zudem würden möglicherweise entstehende Beeinträchtigungen von Teilhabitaten immer nur einen Bruchteil lokaler Populationen betreffen, da die aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“ geltenden „Allerweltsarten“ (siehe auch Kap. 2.3.2.1) i. d. R. großflächig abzugrenzende lokale Populationen mit erfahrungsgemäß hohen Individuenzahlen zeigen. Somit sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

In der Summe können mittels der genannten Maßnahmen, die inhaltlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden, erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere im Sinne der Eingriffsregelung sowie des gesetzlichen Artenschutzes des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planungsziele ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für das Eintreten eines Schadens, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen für die im Sinne des USchadG zu berücksichtigen Arten hat. Es bleiben die nachstehenden Ausführungen im Abschnitt „Artenschutz“ zu berücksichtigen.

Nachtrag zum Satzungsbeschluss:

Der Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen bleibt auch bestehen, obwohl im Beteiligungsverfahren zur Offenlage im südlichen Randbereich des Bahngleises ein Einzelfund einer Blindschleiche aus dem Jahr 2016 bekannt geworden ist. Da das Bahngleis bestandsorientiert gesichert bzw. im Bebauungsplan auf einer Breite von rund 10 m gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG festgesetzt und auch im FNP entsprechend dargestellt wird, werden möglicherweise hier vorkommende Individuen der Artengruppe Reptilien die Strukturen auch weiterhin nutzen können. Auch potenzielle Austauschfunktionen über diese Strukturen werden sich im Vergleich zur Bestandsituation nicht verschlechtern. Es sind keine nachteiligen Veränderungen durch die Umsetzung der Planungen für den Raum erkennbar.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der örtlichen Gesamtsituation ist innerhalb der Planflächen grundsätzlich durch die bisherigen Nutzungen bereits von einer Verringerung der Biodiversität gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen. Da anteilig jedoch auch höherwertige Strukturen und Biotopkomplexe innerhalb der Flächen sowie im Umfeld vorhanden sind (Altbaumbestand, angrenzende Waldparzellen, Welplagebach etc.) wurden zur Minderung der mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Auswirkungen zahlreiche Festsetzungsvarianten miteinander verglichen, um genau diese Gebietsanteile so weit wie möglich zu erhalten. Im Ergebnis trägt zur Konfliktminderung insbesondere bei, dass entlang der gesamten nördlichen Plangebietsgrenze ein mind. 20 m breiter Flächenkorridor gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB – z. T. ergänzend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB – festgesetzt wird. Hier werden die vorhandenen Baumbestände im Nahbereich des Welplagebachs gesichert, in Teilen eine naturnahe Verlegung des Bachlaufs vorgenommen sowie Ergänzungspflanzungen

etc. vorgenommen. Als „Gegenpol“ zu den geplanten Gewerbeflächen wird mit den Maßnahmenflächen gebietsanteilig zukünftig weiterhin ein Bereich innerhalb der Plankulisse gesichert, der im Vergleich zum Status quo sogar anteilig verbessert / aufgewertet sowie unter Auflagen dauerhaft gepflegt wird. Tieren und Pflanzen stehen die Flächen zur freien Verfügung. In Kombination mit den anteilig auch innerhalb der Gewerbeflächen und insbesondere in den Randbereichen zum Erhalt festgesetzten Altbäumen, Anpflanzungen zur Durchgrünung des Gebiets, Dachbegrünung etc. sowie den im Umfeld verbleibenden Strukturen sind im Zusammenwirken mit den im Umfeld verbleibenden Strukturen keine erheblich nachteiligen Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ durch die geplanten Flächenentwicklungen für den Gesamtraum zu erwarten.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegenden Planungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, greifen für die Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].
(Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Abschnitt „Tiere“).

Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen). Vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher ubiquitärer Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten, da diese keine besonderen Habitatanforderungen stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der räumliche Zusammenhang für diese Arten so weit zu fassen ist, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde für die Berücksichtigung und vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung als Anlage beigefügt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Im Ergebnis zeigt sich, dass, wie auch bereits im Abschnitt „Tiere“ beschrieben, für die im Raum nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahmen für die Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind, die auch anderen Arten und Tiergruppen sowie den im Raum nachgewiesenen „Allerweltsarten“ zu Gute kommen.

Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes

- Bauzeitenregelungen
 - In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrrieten zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Sofern innerhalb der Freiflächen Bodenarbeiten / Baufeldfreimachungen zwischen Anfang März und Ende September eines Jahres erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.
 - Bei einer Fällung der im Gebiet erfassten und markierten Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020b) bzw. Anlage 6, S. 4 zum Artenschutzbeitrag) sind die Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person zu begleiten. Zusätzlich sind in Abhängigkeit der in den Kartierungen erfolgten

Bewertung der in Anspruch genommenen Strukturen in ausreichendem Maß Ersatzstrukturen (selbstreinigende Fledermauskästen) an dafür geeigneten und über die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzten Bäumen im Plangebiet zu schaffen. Die Rodungsarbeiten sind vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen, wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind.

- Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. 08 und 15.10. eines Jahres zulässig (bis zum 15.10. müssen die Dächer der Gebäude abgenommen sein).

Hinweis

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) erfolgten die Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bauzeitenregelung (Abriss nur zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres) bereits Mitte August 2021. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen waren bereits umgesetzt. Sowohl die Abrissarbeiten als auch die Errichtung der Ersatzgebäude wurden durch eine fachkundige Person für Fledermäuse begleitet. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ausgeschlossen.

- Vermeidung von Störungen durch Licht
Innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Für unvermeidbare Lampen sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. Abdimmen). Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten, geringe Masthöhen etc.). Ein Beleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig. Für Stellplatzanlagen und Grünflächenbereiche sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Dafür sind Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden. Gleichermaßen wird auch für übrige Beleuchtungen die Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel empfohlen. Das Beleuchtungskonzept für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch ergänzende Lösungen mit anderen technischen Ausführungen in Frage.

Zusätzlich wirken sich die im Abschnitt „Tiere“ beschriebenen Festsetzungen zu Einfriedungen entlang der Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB konfliktminimierend auf zahlreiche Arten aus. Gleiches gilt auch für die zeitlichen Regelungen für den Neubau und

die Abbindung des Altverlaufs des Welplagebachs – Positivwirkung insbesondere für Fische und Amphibien sowie sämtliche Gewässerstrukturen nutzenden Arten. Festsetzungen zu Stellplatzbegrünungen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen sowie Einfriedungen in Form von geschlossenen Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen wirken sich gleichermaßen positiv aus, wie Dachbegrünungen und der bestmögliche Erhalt von Bäumen. Dazu ergänzend kann sich auch eine Fassadenbegrünung vorteilhaft auswirken, die für kombinierte Kühlungseffekte insbesondere für Süd- und Westfassaden von Gebäuden zusätzlich empfohlen wird.

Ergänzend dazu ist zum Ausschluss der Erfüllung eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die geplanten Abrissarbeiten im Bereich „Parsevalstraße“ die Umsetzung vorgezogener funktionserhaltender CEF-Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse bzw. insbesondere die Zwergfledermaus erforderlich. Diese sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den gestörten Lebensstätten zu realisieren und müssen bereits vor Beginn des Eingriffs / der Abrissarbeiten funktionsfähig umgesetzt sein.

In Anlehnung an die Kriterien des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) und den Maßnahmenkatalog im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) werden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) folgende Maßnahmen im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt (siehe auch Kap. 3.2).

CEF-Maßnahmen – Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG

Als Ersatz- / Artenschutzgebäude für gebäudenutzende Fledermausarten (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) sind vor einem Abriss der Gebäude im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ in ihrem räumlich-funktionalen Zusammenhang 4 für gebäudebewohnende Fledermäuse (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) geeignete Ersatz- / Artenschutzgebäude zu errichten. Die Gebäude mit einer Länge und Höhe von jeweils mind. 6 m sind überwiegend nach Südwest / Südost auszurichten und mit einem Ziegeldach, doppelschaligen Fassaden(elementen) sowie mind. 2 Gebäude mit einem Schornstein auszustatten. Mind. 1 Gebäude muss ebenerdig sein, übrige Gebäude können aufgeständert werden. Zu Kontrollzwecken müssen die Innenräume begehbar sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Die Gebäude müssen vor dem Beginn der Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ funktionsfähig umgesetzt sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Hinweis:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, der vor Ort kartierenden Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung und den Kommunen Gütersloh und Harsewinkel sind drei Gebäude im Stadtgebiet Gütersloh an den im Bebauungsplan Nr. 400 gekennzeichneten Stellen im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen A und B zu errichten. Ein weiteres Ersatz- / Artenschutzgebäude liegt innerhalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzter Maßnahmenflächen im Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet Welplagebach“ der Stadt Harsewinkel (Flurstück Nr. 56, Flur 10, Gemarkung Marienfeld). Zum Satzungsbeschluss erfolgen sowohl notwendige vertragliche Regelungen zwischen der Kommune und dem Flächeneigentümer als auch eine dingliche Sicherung. Die beiden Gebäude östlich (Gütersloh) und westlich (Harsewinkel) des Nottebrockswegs werden aufgeständert (Punktfundamente), die beiden anderen Gebäude mit einem flächigen Fundament errichtet.

Ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) erfolgte die Umsetzung der CEF-Maßnahmen bereits im Sommer 2021. Damit waren die Artenschutzgebäude bereits umgesetzt und als Ersatzhabitate funktionsfähig, als mit den für 2021 terminierten Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bauzeitenregelung (Abriss nur zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres) Mitte August 2021 gestartet wurde. Sowohl die Abrissarbeiten als auch die Errichtung der Ersatzgebäude wurden durch eine fachkundige Person für Fledermäuse begleitet. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ausgeschlossen.

Im Weiteren wird empfohlen, im Rahmen eines Monitorings regelmäßige Kontrollen für die Artenschutzgebäude (CEF-Maßnahmen) durch eine fachkundige Person durchzuführen, die Ergebnisse zu dokumentieren und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

Zusammenfassend kann durch die Kombination der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen, die als Hinweise in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen werden, die genannten funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen sowie die übrigen flächenbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. Darstellungen des FNP die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden.

Im Weiteren wird empfohlen, im Rahmen eines Monitorings regelmäßige Kontrollen für die Artenschutzgebäude (CEF-Maßnahmen) durch eine fachkundige Person durchzuführen, die Ergebnisse zu dokumentieren und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Planflächen umfassen insgesamt rund 12,3 ha, die in weiten Teilen durch die Siedlung „Parsevalstraße“ geprägt sind. Übrige Flächen wurden bis zur Aufgabe der örtlichen militärischen Nutzungen im Wesentlichen als Sportstätten (Sportplatz) genutzt. Dementsprechend sind die für die gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Flächen bereits seit langem dem Freiraum entzogen und gewissermaßen durch Siedlungsnutzungen überprägt.

Anteilige Flächenversiegelungen bestehen in Form von Straßen, Gebäuden im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ sowie dem Nottebrockswegs und der davon westlich verlaufenden Bahnlinie.

Grundsätzlich ist in Bezug auf den Belang Fläche zu berücksichtigen, dass der Standort mittels der 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, auf der Ebene der Regionalplanung bereits in eine GIB-Darstellung überführt wurde, die auch in die Kartendarstellung des derzeitigen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 übernommen wurde (siehe Abb. 4). Einschließlich der anteiligen Funktion als Überschwemmungsbereich gilt die gleiche Darstellung seit der 36. Regionalplanänderung auch für die westlich angrenzenden Flächen auf Harsewinkeler Stadtgebiet sowie die Flächen südlich der B 513. Auch die zukünftige Haupterschließungsachse für das geplante interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet (B 513) wurde gleichermaßen wie auch das am parallel zum Nottebrocksweg verlaufende Bahngleis in die regionalplanerischen Darstellungen aufgenommen. Damit wurden nicht nur die Planflächen, sondern der Gesamtstandort auf der Ebene der gesamtträumlichen Planung bereits für eine bauliche Siedlungs- bzw.- Gewerbeblächennutzung vorbereitend abgesichert.

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Jedoch ist zu bedenken, dass mit der 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (TA OB Bielefeld) bereits eine gewerbliche Umnutzung des Konversionsbereichs im Bereich der Nachbarkommunen Gütersloh und Harsewinkel als interkommunaler „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ vorbereitet wurde. Eine gewerbliche Umnutzung der Flächen ist damit im Sinne der Siedlungsentwicklung bereits auf der vorgelagerten Eben geprüft, für sinnvoll erachtet worden und damit absehbar.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Dabei führen bauliche Anlagen bzw. die Ausweisung und Festsetzung neuer Baugebiete fast immer zu einem Verlust freier Fläche. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu relativieren,

dass die Flächen bereits in weiten Teilen durch Straßen, Bebauungen (z. T. bereits abgerissen) und zugehörige Infrastrukturen überprägt bzw. bebaut und versiegelt sind. Damit entsprechen die Planungen im Wesentlichen den Grundsätzen und Zielen des § 1a BauGB und zielen auf eine flächensparende Neuordnung, Nachverdichtung und effiziente Ausnutzung von bereits dem Freiraum entzogenen Siedlungsflächen ab. Dieser Zielsetzung wurde auch mit der bereits regionalplanerisch erfolgten Darstellung als GIB nachgekommen. Auf dieser Ebene wurde bereits vom Grundsatz her eine Eignung der Flächen für eine gewerbliche Umnutzung geprüft und eine dahingehende Siedlungsentwicklung zu Gunsten der Inanspruchnahme von neuem Freiraum als machbar und sinnvoll erachtet. Grundlage bilden dafür auch die Ziele und Grundsätze für die Festlegung der Siedlungsentwicklung im neuen LEP NRW. Danach sollen im Sinne des Grundsatzes 6.1-8 die vom Militär nicht mehr beanspruchten Flächen (Konversionsflächen) zur Schonung bisher unbebauter Freiflächen einer Sanierung und Wiedernutzung (Flächenrecycling) zugeführt werden (LANDESREGIERUNG NRW 2019).

Bei der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 400 – und auch des Bebauungsplans Nr. 85 auf Harsewinkeler Stadtgebiet – wurde sich an den regionalplanerischen GIB-Grenzen orientiert. Der aktuelle Gewässerverlauf des Welplagebachs wurde als Landmarke und klare Zäsur zum Freiraum für die nördliche Begrenzung gewählt. Alle davon nördlich gelegenen Teilflächen werden von baulichen Beanspruchungen frei gehalten und als ökologisch hochwertiger Maßnahmenkorridor entwickelt. Eine Flächeninanspruchnahme von besonderen Freiraumfunktionen wird nicht bewirkt. Zudem werden für die Umsetzung der Planung die vorhandenen, umlaufenden Straßen (Marienfelder Straße, Nottebrocksweg etc.) für die Erschließung des Gebiets genutzt. Auch das bestehende Bahngleis wird für eine ggf. spätere Reaktivierung gesichert. Damit können zusätzlich erforderliche Flächeninanspruchnahmen für die Erschließung gering gehalten werden. Ergänzend dazu wird der Flächenverbrauch innerhalb der Gewerbeflächen durch eine optimierte Ausnutzung und Festsetzung der Planflächen einschließlich der Sicherung von Flächenanteilen als Grün- und Maßnahmenflächen reduziert.

Damit lassen sich die vorhabenbedingten Verluste deutlich relativieren. Zwar entsprechen diese nicht vollumfänglich den Grundsätzen des § 1a BauGB, bilden jedoch immer noch eine möglichst konfliktarme und sich an den Zielsetzungen der vorgelagerten Planungsebenen orientierende Lösung ab, um den interkommunal bestehenden Flächenbedarfen an einen konzertierten Gewerbestandort gerecht zu werden.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

In Bezug auf die Bodenbeschaffenheiten des Landschaftsraums der „Gütersloher Sandebene (LR-IIIa-063)“ wird der Raum von eiszeitlichen Schmelzwassersanden und nacheiszeitlichen Niederterrassensanden der Ems geprägt, die wiederum kleinflächig von Flugsanden und Dünenfeldern überlagert werden. In den Niederungen und Bachauen liegen einige anmoorige Stellen und Niedermoore. Die Böden des Landschaftsraumes setzen sich aus trockenen Podsolen und Podsol-Regosolen auf Dünen, grundwasserbeeinflussten Gley-Podsolen und Podsol-Gleyen sowie Braunerden und Pseudogleyen auf lehmigen Sanden der Geschiebelehme zusammen (LANUV NRW 2020a).

Die Auswertung der Bodenkarte (BK50) zeigt innerhalb der konkreten Planflächen (siehe Abb. 14) überwiegend das Vorkommen von Gley-Podsol (gP8) der Bodeneinheit L4114_G-P841GW3. Entlang des Welplagebachs werden diese durch Gley (G7) der Bodeneinheit L4114_G721GW2 ergänzt (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018; IMA GDI.NRW 2020).

Zur weiteren Konkretisierung der Bodenverhältnisse in der Örtlichkeit wurden im Nahbereich des Welplagebachs bereits in 2016 stichprobenartig Baugrunderkundungen durch das Erdbaulabor Schemm – Ingenieurbüro mittels Kleinrammbohrungen gem. DIN EN ISO 22 475-1 bis 6,0 m Bohransatzpunkt durchgeführt. Zur Abschätzung der Tragfähigkeit bzw. Lagerungsdichte des Untergrunds wurden weitere Rammkernsondierungen mit einer mittelschweren Rammsonde DPM-10 gem. TP BF-StB Teil 15.1 gleich tief niedergebracht (ERDBAULABOR SCHEMM - INGENIEURBÜRO 2016). In Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Gütersloh lag einer der Aufnahmepunkte (RKB 1) nördlich des Welplagebachs. Die übrigen vier Messstellen (RKB 2, RKB 3, RKB 4, und RKB 5) wurden hingegen im angrenzenden Harsewinkeler Stadtgebiet südlich und nördlich des Welplagebachs gelegt.

Im Ergebnis zeigten sich an allen fünf Aufnahmestellen vorwiegend mitteldichte Lagerungen mit Oberflächen nahen, lockeren und ansonsten lageweise auch dichteren Sanden. Der Oberboden wurde als „sandiger Mutterboden“, die darunter lagernden Schichten als „schwach schluffiger, mittelsandiger bis stark mittelsandiger Feinsand teils ohne Beimengung von Schluff, teils schluffig“ eingestuft (ERDBAULABOR SCHEMM - INGENIEURBÜRO 2016). Die gleiche Ausprägung der Bodenarten und -beschaffenheiten bestätigte sich auch bei ergänzenden Baugrunderkundungen in 2019, die an drei Stellen nördlich des Welplagebachs auf Harsewinkeler Stadtgebiet vorgenommen wurden (ERDBAULABOR SCHEMM - INGENIEURBÜRO 2019).

Darüber hinaus waren im Rahmen verschiedener Untersuchungen angesichts der bisherigen militärischen Nutzungen im Raum an unterschiedlichen Stellen Altlasten sowie Belastungen durch Kampfmittel vorgefunden worden (siehe auch Kap. 1.2), welche aber bereits parallel zum vorliegenden Planverfahren ordnungsgemäß saniert worden sind.

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse kurzfristig nicht wesentlich verändern. Es sind weder größere Versiegelungen absehbar noch Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der Siedlungsanteile zu erwarten.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen

unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenteilfunktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

In Bezug auf die vorliegenden Planungen umfasst der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 400 rund 12,3 ha, für die FNP-Änderung rund 11,9 ha. Davon sind weite Flächenanteile durch die vorhandenen Siedlungsnutzungen bereits bebaut und verändert. In den übrigen Flächenanteilen ist aufgrund der früheren Nutzungen als Sportplatz etc. ebenfalls von einer Veränderung der natürlich gewachsenen Bodenstrukturen auszugehen. In NRW schutzwürdige Böden sind nicht betroffen und auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Kernbereiche werden nicht überplant. Zudem kann innerhalb des zukünftigen Gewerbestandorts eine gewisse Reduzierung vorhabenbedingter Konflikte durch die anteiligen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB sowie § 89 BauO NRW erzielt werden. Diese Teilbereiche bleiben unversiegelt, werden z. T. bepflanzt, mit Regiosaatgut eingesät oder es wird vorhandene Vegetation gesichert. Damit wirken sie sich positiv auf den Boden aus (Schutz vor Erosion, Austrocknung, Verdichtung etc.). Auch sind gem. der örtlich getroffenen Bauvorschriften gem. § 89 NRW BauO PKW-Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen auszubilden. Durch die Mitnutzung vorhandener Straßen (Marienfelder Straße, Nottebrocksweg etc.) können zudem zusätzliche Flächenbedarfe für die Erschließung des Gebiets minimiert werden.

Ergänzend wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“), um die Auswirkungen unvermeidbarer Eingriffe zu minimieren. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert

von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen. Laut gutachterlicher Stellungnahme sind die örtlichen Sande „erdfeucht“ für einen Wiedereinbau geeignet. Zudem kann nach Abtrag des Oberbodens von einem tragfähigen Untergrund für den Bau von Verwallungen bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen ausgegangen werden. Dabei gilt grundsätzlich, dass vernässte Sande nicht verdichtbar sind. Es wird empfohlen, Erdarbeiten in Niedrigwasserperioden durchzuführen (ERDBAULABOR SCHEMM - INGENIEURBÜRO 2016).

Im Rahmen der Umsetzung der Planungen ist vorgesehen, den im Bereich der kommunenübergreifenden nördlichen Maßnahmenflächen durch die Verlegung und naturnahe Gestaltung des Welplagebachs sowie zur Schaffung von Ersatzretentionsraum anfallenden Boden so weit wie möglich vor Ort wiederzuverwenden. Der Boden soll im Wesentlichen in dem zum Hochwasserschutz erforderlichen Wall eingebaut werden, der südlich der Maßnahmenflächen in den Gewerbeflächen im Bereich beider Kommunen angefüllt wird. Laut dem Erläuterungsbericht zum wasserrechtlichen Verfahren für die Verlegung des Welplagebachs ergeben sich für die Anfüllung Höhen von 0,81 m (Schnitt 3) auf Gütersloher Stadtgebiet und von 0,24 m (Schnitt 2) auf Harsewinkeler Stadtgebiet (IWUD GMBH 2021). Der Wall wird kommunenübergreifend auf einer Breite von 20 m angefüllt, sodass für den östlichen Wall innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 400 rund 5.000 m³ Boden benötigt wird. Westlich im Harsewinkeler Stadtgebiet werden weitere rund 4.600 m³ benötigt. Damit kann der in den nördlichen Maßnahmenflächen im Übergang zur freien Landschaft hochgerechnet anfallende Boden von 27.110 m³ weitestgehend für die Verwallung wiederverwendet werden. Oberboden, der aus ökologischen, nachhaltigen Aspekten nicht mit angedeckt werden soll, soll außerhalb des Gebiets z. B. für die Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden. Details werden im Zuge der Ausführungsplanung für die Gewässerverlegung und den Retentionsausgleich geregelt.

Sollten bei Erdarbeiten über die bereits sanierten Altlasten und Kampfmittelbelastungsstellen weitere verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt werden, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen. Aufgrund der in mehreren Bereichen bekannten Hinweise zu Kampfmittel- und Blindgängerverdachtspunkten sind im Zuge der Umsetzung der Planungen Erdarbeiten mit möglichst geringem Energieeintrag und der gebotenen Vorsicht auszuführen. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg wird dazu empfohlen, eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben vorzunehmen und die Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV) zu berücksichtigen. Die diesbezüglich notwendigen Schritte sind parallel zum vorliegenden Planverfahren mit den jeweiligen Fachstellen abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen. Die im Ergebnis bisheriger Untersuchungen bekannten Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen (siehe Kap. 1.2) wurden bereits parallel zum vorliegenden Planverfahren ordnungsgemäß saniert.

Damit können in der Summe die mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Auswirkungen für den Belang Boden deutlich und auf ein unvermeidbares Maß gemindert werden.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Planflächen und umliegenden Bereiche liegen außerhalb eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete sind das

Trinkwasserschutzgebiet „Nordrheda-Ems (Gebietsnr.: 411409)“, dessen weitere Schutzzone (3) im Abstand von ca. 2,7 km südöstlich beginnt. Die weitere Schutzzone (3A) des Trinkwasserschutzgebiets „Herzebrock-Quenhorn (Gebietsnr.: 41140)“ beginnt im Abstand von ca. 3 km südwestlich (MKULNV NRW 2020).

In Bezug auf Oberflächengewässer ist der den Geltungsbereich im gesamten nordöstlichen Randbereich zwischen der Straße Am Stellbrink und dem Nottebrocksweg begleitende und überwiegend begrenzende Welplagebach ein im Sinne des Maßnahmenprogramms der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Oberflächengewässer (OFWK-ID: DE NRW_31326_0). Der in der Planungseinheit PE_EMS_1400 gelegene sandgeprägte Tieflandbach (LAWA-Fließgewässertyp Nr. 14) ist vor Ort stark begradigt und unterliegt deutlichen jahreszeitlichen Wasserstandsschwankungen, die z. T. zu einem Trockenfallen führen. Die Gesamtbewertung der Gewässerstruktur wird als „stark verändert“ eingestuft. Im Ergebnis des 4. Monitoringzyklus (2015 - 2018 (OFWK3D-Aufl. 2013)) zeigte das Gesamtgewässer mit einer Länge von knapp 17 km keinen guten chemischen Zustand. Ohne ubiquitäre Stoffe lag die Einstufung bei „gut“. Auch der ökologische Zustand wurde nur mit „unbefriedigend“ bewertet (MKULNV NRW 2020).

Dementsprechend wurden im Fahrplan des Kreises Gütersloh (Kooperationsgebiet DT_19) zur Umsetzung der EG-WRRL für das Gewässer verschiedene Programmmaßnahmen formuliert, die dazu geeignet sind, den guten ökologischen Zustand herzustellen (KREIS GÜTERSLOH 2012a). Die für den örtlichen Gewässerabschnitt auf Gütersloher Stadtgebiet zwischen der Station 3,6 bis 4,2 (siehe Abb. 15) formulierte Maßnahme Nr. 7 des Umsetzungsfahrplans, die der Vitalisierung des Gewässers innerhalb des vorhandenen Profils (HY_OW_U44) dient, wurde bereits umgesetzt. Der Bachlauf dient hier im Hinblick auf das Prinzip des Strahlwirkungskonzepts als „Strahlursprung“ (KREIS GÜTERSLOH 2012b).

Sowohl östlich der Straße Am Stellbrink (Station 4,2 bis 4,6 mit der Maßnahmen-Nr. 8) als auch auf dem Stadtgebiet von Harsewinkel (Station 2,8 bis 3,3 mit der Maßnahmen-Nr. 6) ist mit dem angestrebten Planungshorizont 2019 bis 2027 jeweils die Entwicklung eines Strahlweges geplant (siehe Abb. 15).

Andere Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

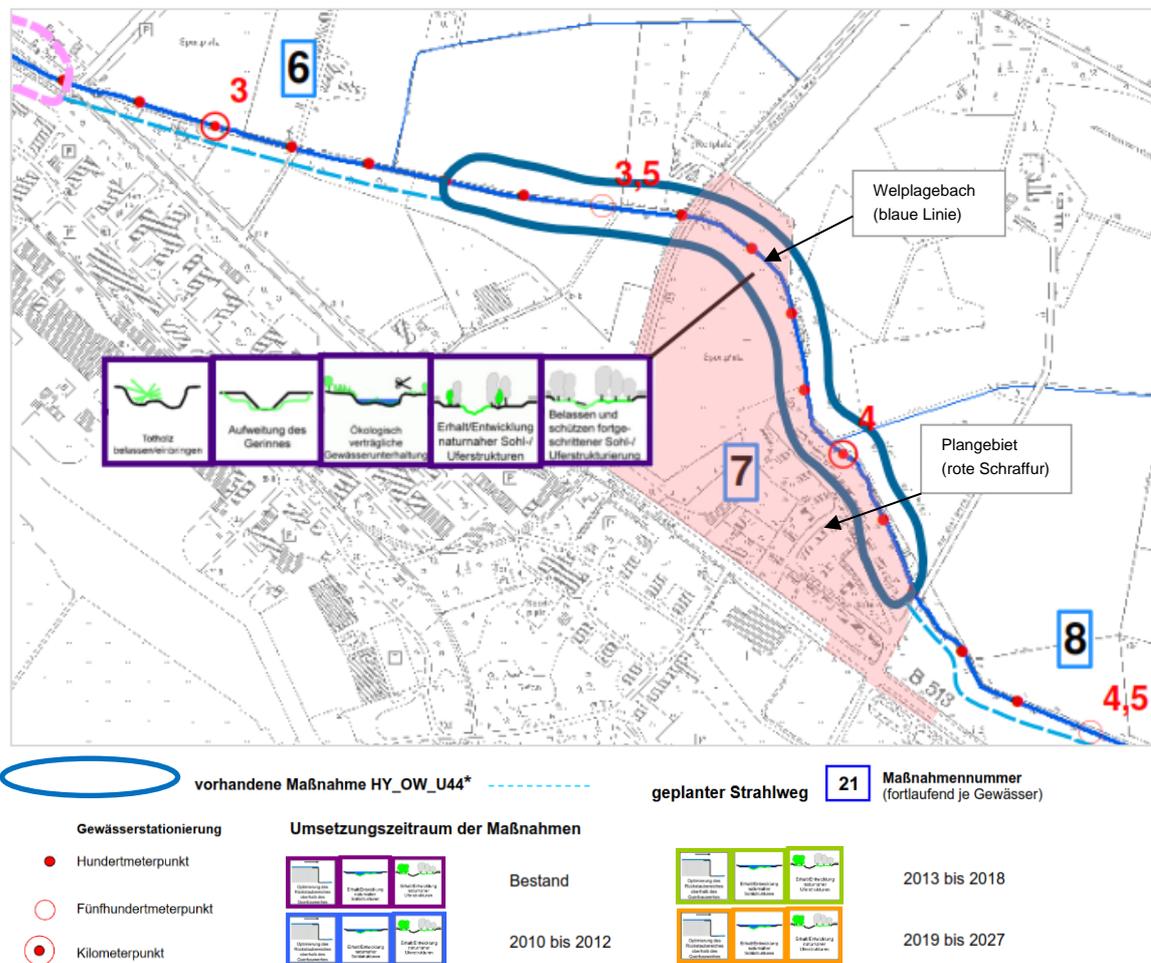


Abb. 15 Ausschnitt der Einzelkarte Nr. 12 zum Umsetzungsfahrplan der EU WRRL (KREIS GÜTERSLOH 2012a) im Bereich der Planflächen (rosa Schraffur), unmaßstäblich

Im Kontext „Grundwasser und Versickerung“ werden das Plangebiet und umliegende Bereiche dem ergiebigen Porengrundwasserkörper Nr. 3_07 „Niederung der Oberen Ems (Beelen / Harsewinkel)“ zugeordnet (MKULNV NRW 2020). Die chemische Zusammensetzung des Grundwasserkörpers gilt als „schlecht“, der mengenmäßige Zustand als „gut“, die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist „hoch“. Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 - 20 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. In den tieferen Bereichen der Rinnensysteme können kiesige bis sandige Aufschüttungen auftreten, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Hier kann der Grundwasserkörper Mächtigkeiten von bis zu 30 m erreichen. Die Flurabstände sind zumeist sehr gering und liegen zwischen 1 – 3 m unter Gelände. Eine vor Verunreinigungen schützende Schicht ist örtlich durch Einschübe gering durchlässiger Schluffe oder Grundmoränenzüge gegeben. Lokal können dadurch auch zwei Grundwasserstockwerke auftreten. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasserstauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung im Allgemeinen parallel zu den Sennebächen zum Hauptgewässer Ems (MKULNV NRW 2020).

Die örtlich stichprobenartig durchgeführten Baugrunderkundungen zeigten im Gebiet Grundwasserstände zwischen 0,8 m und 1,5 m. Da das Grundwasser mit dem Wasser des Welplagebachs im Austausch steht, kann der örtliche Grundwasserstand angesichts der gut durchlässigen Böden bei steigendem Wasserpegel im Bachbett auch in den umliegenden Flächen ansteigen (ERDBAULABOR SCHEMM - INGENIEURBÜRO 2016).

Dementsprechend sind die entlang des Bachs gelegenen Flächen (siehe Abb. 6) in weiten Teilen als Überschwemmungsgebiet „Welplagebach / Schlangenbach / Reinkebach“ festgesetzt (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2015). Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets deckt sich im Wesentlichen mit den Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten für den Welplagebach bei einem HQ100 (mittlere Wahrscheinlichkeit) (MULNV NRW 2017 - 2020). Neben weiten Teilen des nördlich an die Planungen angrenzenden Freiraums liegen auch Teilflächen der abgegrenzten Geltungsbereiche für die Bauleitplanverfahren innerhalb des Überschwemmungsgebiets.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die örtliche Situation voraussichtlich nicht verändern. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, des Grundwasserkörpers oder von Oberflächengewässern sind nicht zu erwarten. Neuanlagen von Oberflächengewässern oder andere wasserbauliche Maßnahmen innerhalb der Planflächen sind unwahrscheinlich.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten.

Dabei sind im Rahmen der vorliegenden Planungen sowohl die Teilaspekte Retentionsraum (ÜSG „Welplagebach / Schlangenbach / Reinkebach“) und Oberflächengewässer (Welplagebach) als auch die mit Gewerbeflächenentwicklungen verbundenen Flächenversiegelungen im Hinblick das Grundwasser und die Versickerungsraten zu berücksichtigen. In Bezug auf das örtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird die Umsetzung der Planungen anteilig zu einer Überbauung von derzeit als ÜSG festgesetzten Flächen führen. Gleichzeitig wird in Teilabschnitten die Verlegung des Welplagebachs erforderlich. Grundsätzlich ist gemäß § 78 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch davon abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn [...]

1. *keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,*
2. *das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,*

3. *eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,*
4. *der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,*
5. *die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,*
6. *der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,*
7. *keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,*
8. *die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und*
9. *die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. [...]*

Die Verlegung des Welplagebachs bedarf zudem als „Gewässerausbaumaßnahme“ im Sinne des § 68 WHG einer Plangenehmigung.

Vor diesem Hintergrund wurden in Bezug auf beide Sachverhalte parallel zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren die entsprechenden wasserrechtlichen Verfahrensschritte abgearbeitet. Diese zielen auf eine naturnahe Verlegung des Welplagebachs im Sinne der WRRL. Gleichzeitig wird in diesem Verfahren auch dem kommunenübergreifenden Ausgleich des Retentionsvolumens nachgekommen. Die jeweiligen Konzepte wurden in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh und dem Fachbüro IWUD GmbH entwickelt. Details werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Verfahren beschrieben (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBH 2021). Aufbauend auf den bereits erfolgten Vorplanungen im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens ist zusammenfassend vorgesehen, den Welplagebach an den Anforderungen der „Blauen Richtlinie“ orientiert östlich und westlich des Nottebrockswegs in drei Abschnitten auf einer Länge von rund 795 m naturnah umzulegen. Ein Teilabschnitt liegt innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 400 und die 19. FNP-Änderung, die beiden anderen auf Harsewinkeler Stadtgebiet im Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 85 und die 21. FNP-Änderung. Im Hinblick auf das Leitbild für einen „sandgeprägten Tieflandbach“ soll der Neuverlauf ausgeprägte Mäanderbögen aufweisen (Windungsfaktor 1,25 bis 2,0; durch die Grundwasserprägung eher gestreckt). Die Gerinneform ist kastenförmig mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen und allgemein hoher Tiefen- und Breitenvarianz. Vorgesehen ist eine Einschnitttiefe zwischen 0,3 und 0,8 m, sodass Ausuferungen nur bei größeren Hochwasserereignissen auftreten. Informationen zum historischen Verlauf des Welplagebaches liegen leider nicht vor. Als Referenz für die Gerinnegeometrie der geplanten neutrassierten Gewässerabschnitte (Abschnitt Ost auf Gütersloher Stadtgebiet, Abschnitt Mitte und West auf Harsewinkeler Stadtgebiet) wird sich an den teilweise sehr guten Gewässerstrukturen im Abschnitt 3+700 bis 4+100 auf Gütersloher Stadtgebiet orientiert. Dabei kommt es in den drei neu geplanten Abschnitten jeweils zu einer Verlängerung des Gewässerlaufs. Im östlichen Gütersloher Abschnitt von 100 m auf 140 m (Windungsfaktor 1,4), auf Harsewinkeler Stadtgebiet im westlichen Abschnitt von 190 m auf 245 m

(Windungsfaktor 1,3) und im mittleren Abschnitt von 265 m auf 374 m (Windungsfaktor 1,4). Die Breite des Bachbetts in den neutrassierten Abschnitten orientiert sich an der Profilform der Referenzstrecke. Das neue Bachbett wird ca. dreimal so breit sein wie das Bachbett des bisherigen Gerinnes. Der Altlauf soll im westlichen Abschnitt als Altarmstruktur erhalten bleiben. Lediglich am oberstromigen Anbindungspunkt des neuen Gewässerverlaufs soll das bisherige Bachbett auf einem kurzen Abschnitt verfüllt werden. Im mittleren und östlichen Abschnitt wird der gesamte Altverlauf verfüllt. Insgesamt wird durch die naturnahe Verlegung eine deutliche ökologische Aufwertung für das Gewässer erzielt.

Der geplante „Entwicklungskorridor“ für den Welplagebach umfasst eine Mindestbreite von 20 m, die über die Bebauungspläne in beiden Kommunen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wird (siehe Kap. 3.2). Darin werden auf Harsewinkeler Stadtgebiet rund 50.070 m² als Sekundäraue angelegt, die die laterale Verlagerung des Welplagebaches erlaubt und damit die Dynamik des Gewässers fördern wird. Die südlich des Gewässers liegenden Flächenanteile sollen sich zu Schwarzerlenmischwald entwickeln. Dazu werden die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen. Nördlich des neuen Gewässerlaufs ist hier die Entwicklung offener, magerer und extensiv genutzter Grünländer als Lebensraum für Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur sowie für weitere an diesen Lebensraum angepasste Arten geplant. Zusätzlich werden in der mittleren und westlichen Maßnahmenfläche auf Harsewinkeler Gebiet einige Blänken angelegt, die zukünftig temporär wasserführende Kleingewässer mit einem hohen ökologischen Entwicklungspotenzial bilden werden. Auf Gütersloher Stadtgebiet ist das Entwicklungsziel für das gesamte Umfeld der neuen Gewässertrasse die Ansiedlung von Schwarzerlenmischwald, sodass über die zukünftig insgesamt den Bachlauf südlich begleitenden Gehölzstrukturen eine Verschattung des Gewässers bewirkt werden kann. Der seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh für den Welplagebach vor Ort gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 5 LWG NRW festgesetzte Gewässerrandstreifen von 20 m (gemessen ab Böschungsoberkante des Baches) wird gesichert. Bauliche Anlagen sind mit Ausnahme der im separaten wasserrechtlichen Verfahren zur Verlegung des Welplagebachs mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Unterhaltungswege etc. für die Wasserwirtschaft sowie jeweils eines aufgeständerten Artenschutzhauses auf Gütersloher und Harsewinkeler Stadtgebiet (siehe Kap. 2.3.2.3, Artenschutz (CEF-Maßnahmen)) verboten.

Auf Harsewinkeler Stadtgebiet werden die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen gleichzeitig auch mit der Zielsetzung kombiniert, Ersatzretentionsraum zu schaffen. Insgesamt sind für die Planungen beider Kommunen 11.560 m³ auszugleichen. Die Flächen und Geländehöhen bzw. die abzutragenden Bodenvolumina wurden in den Maßnahmenflächen auf Harsewinkeler Stadtgebiet so dimensioniert, dass innerhalb dieser der Gesamtbedarf kompensiert werden kann. Dafür wird das Gelände im westlichen Abschnitt bis zu 1,3 m, im mittleren Abschnitt bis zu 1,7 m abgetragen. Im Mittel liegen die Abtragungstiefen zwischen 0,4 und 0,5 m. In der Summe wird ein Volumen von ca. 27.000 m³ Boden abgegraben, von denen ca. 14.300 m³ in der Hochwasserlamelle für den Retentionsraumausgleich liegen. Der durch die Gewerbeflächenentwicklungen entstehende

Retentionsraumverlust von 11.560 m³ wird somit mehr als ausgeglichen (IWUD GMBH 2021). Die Unterhaltungswege wurden in den Berechnungen entsprechend berücksichtigt. Die Artenschutzhäuser werden hingegen in möglicherweise hochwasserbeeinflussten Bereichen mit Punktfundamenten als „aufgeständerte“ Gebäude (6 Punktfundamente a ca. 10x10 cm pro Gebäude) mit einer Mindesthöhe konturiert, die mit dem HQ100-Wasserspiegellage + 30 cm bemessen wurde (Vermeidung von Wellenschlag, Treibgut etc.), sodass diese keinen Einfluss auf das ÜSG haben werden. Andere bauliche Anlagen werden in den gesamten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen ausgeschlossen.

Im Übergang zu den zukünftigen Gewerbeflächen wird das Gelände zum Schutz bei Hochwasserereignissen zusätzlich mittels einer Verwallung erhöht. Zudem wird auf Harsewinkel Stadtgebiet ein für das Gesamtgewerbegebiet dimensioniertes und gemeinsam zu nutzendes Regenrückhalte- und Klärbecken mit einer Größe von rund 6.600 m² angelegt, da aufgrund des fehlenden unterirdischen Stauraums vor Ort keine Versickerungseignung besteht (siehe Kap. 2.3.4.1). Im Ergebnis des Entwässerungskonzeptes kann eine ordnungsgemäße Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser sichergestellt werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser werden ausgeschlossen. Eine relevante Veränderung der Versickerungsraten entsteht aufgrund der ohnehin fehlenden Versickerungseignung der Böden nicht.

Positive Effekte können in diesem Zusammenhang auch durch die für die Flachdächer und flach geneigten Dächer von eigenständigen Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden mit eigenständiger Dachkonstruktion mit einer Neigung bis 5° festgesetzte extensive Dachbegrünung erzielt werden. Die hier vorzusehenden Anpflanzungen werden in Kombination mit dem Substrataufbau dazu beitragen, dass Niederschlagswasser anteilig aufgenommen werden kann und erst zeitlich verzögert wieder verdunstet. Auch sind gem. der örtlich getroffenen Bauvorschriften gem. § 89 NRW BauO PKW-Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen auszubilden.

Ebenfalls vorteilhaft kann sich z. B. die Nutzung von Brauchwasseranlagen etc. auswirken. Dazu wird in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass, sofern auf den Baugrundstücken zusätzliche Brunnen- und / oder Regenwassernutzungsanlagen vorgesehen sind, deren Wasser als Brauchwasser im Gewerbe / Haushalt genutzt werden soll (z. B. für Toilettenspülung), diese vor Inbetriebnahme der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh anzuzeigen sind. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, der DIN 1988 in Verbindung mit der DIN EN 1717 sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Antrag nach § 78 WHG vom 12.08.2022 ist bereits mit Schreiben vom 29.08.2022 vom Kreis Gütersloh genehmigt worden. Die Genehmigung des mit den zuständigen Behörden

eng vorabgestimmten Antrags nach § 68 WHG für die naturnahe Verlegung des Welplagebachs vom 03.11.2021 wurde am 12.12.2022 erteilt.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die im Landschaftsraum „Gütersloher Sandebene (LR-IIIa-063)“ gelegenen Planflächen unterliegen dem Einfluss eines atlantischen bis subatlantischen Klimas mit vorherrschend westlichen Winden, milden Wintern und kühlen Sommern (LANUV NRW 2020). Die Niederschläge lagen im Planungsraum innerhalb des Bemessungszeitraums 1981 - 2010 bei rund 809 mm / Jahr. Die durchschnittliche Jahrestemperatur lag bei ca. 9,9°C. Im Vergleich zu dem Bemessungszeitraum der Klimanormalperiode 1961 - 1990 ist bzgl. der genannten klimatischen Gegebenheiten schon heute sowohl ein Temperaturanstieg von 0,6°C als auch ein Anstieg des jährlichen Niederschlags um rund 60 mm zu vermerken (LANUV NRW 2020).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Dementsprechend sind die Planflächen in den unbebauten Teilen als Kaltluftentstehungsflächen einzustufen. Zusätzlich kann auch dem örtlich hohen Baumanteil eine positive Wirkung für das Kleinklima zugeschrieben werden. So kann auch eine Wärmebildung innerhalb der ehemaligen Wohnsiedlung im Bereich der Parsevalstraße durch die bestehende Durchmischung der Bauflächen mit baumbestandenen Gärten und die offene Bauweise abgepuffert werden. Zusätzlich wirkt sich auch der nördlich und östlich angrenzend beginnende Freiraum positiv auf die klimatischen Standortgegebenheiten aus.

Insgesamt sind für das Gütersloher Stadtklima verschiedene Frischluftkorridore entlang von Gewässern relevant. Zu diesen zählt auch der örtliche Welplagebach, der in der Klimakarte für die Stadt Gütersloh (B.9.3 – Stadtklima (Luftaustausch)) als „Bachniederung mit Leitcharakter“ dargestellt wird. Im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ werden die Planflächen gleichermaßen wie auch im Kasernengelände südlich der B 513 als „geschlossener Siedlungsbereich mit schlechter Durchlüftung“ dargestellt. Übrige Teile der Planflächen gelten als „stadtferner Bereich mit sehr guter Durchlüftung“ (STADT GÜTERSLOH 2015a). Bzgl. der Einstufung nach Klimatopen (Klimakarte für die Stadt Gütersloh B.9.2) werden hingegen der Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ sowie auch Teile des Kasernengeländes südlich der B 513 aufgrund des guten Baumbestands als Flächen mit einem „Klima der Siedlungsbereiche mit hohem Grünanteil / Altbaumbestand“ gewertet. Übrige Flächen sind als ein Bereich mit einem „Klima parkartiger Strukturen im Außenbereich“ dargestellt (STADT GÜTERSLOH 2015b).

Aufgrund des fast ebenen Geländes ($\leq 2\%$) sind vor Ort keine nennenswerten Kaltluftströmungen zu erwarten. Bzgl. lufthygienischer Schadstoffbelastungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse kurzfristig nicht wesentlich verändern. Allerdings ist für die Gebäude im Bereich der Parsevalstraße derzeit keine andere Folgenutzung vorgesehen, sodass die Gärten voraussichtlich weiter verwildern würden. Dabei gibt es für den örtlichen, im Außenbereich gelegenen Baumbestand keinen Bestandsschutz, sodass abhängige Bäume ohne Ersatzpflanzungen entfallen werden. Für übrige Flächen ist ein Verbrachen zu erwarten.

Wie sich die allgemeine Klimasituation entwickeln wird, ist nicht abschließend vorherzusagen. Voraussichtlich werden sich die mittleren Jahrestemperaturen sowie die Summe der Niederschläge, Starkregenereignisse etc., wie derzeit überall bereits klar erkennbar, weiter erhöhen.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Durch die örtlichen Planungen soll die Möglichkeit zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets geschaffen werden. Grundsätzlich führt dabei der dauerhafte Verlust von unbebauten Freiflächen immer zu einer Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen und damit zu einer gewissen Veränderung des lokalen Kleinklimas. Vorhabenbedingt werden jedoch vor Ort keine Flächen mit besonderer Bedeutung und Funktion für den Gesamttraum in Anspruch genommen. Zudem sind Teile der Planflächen bereits durch anteilige Siedlungsnutzungen mit Gebäuden und Verkehrsflächen überprägt. Es handelt sich nicht um

einen bisher im Freiraum gelegenen „Neustandort“, sondern um ein Nachnutzungskonzept für eine Konversionsfläche.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass durch das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleistet werden soll. Das wesentliche Ziel ist gemäß § 3 Abs. 1 KSG, die bundesweiten Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren. Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot, sodass die Ziele dieses Gesetzes auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Im § 13 Abs. 1 S. 1 KSG heißt es, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Weiterhin besteht die Verpflichtung bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Gemäß § 13 Abs. 2 KSG heißt es zudem:

„Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasreduzierung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.“

Weiterhin heißt es in § 13 Abs. 3 KSG: *„Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.“*

Vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG geht es also vor allem um eine Beurteilung, welche klimaschädlichen Treibhausgasemissionen (THG) mit einem Vorhaben verbunden sind und wie sich diese ggf. reduzieren lassen. Dabei ist gemäß Anlage 1 KSG (zu den §§ 4 und 5 KSG) bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren. In der Regel sind nach dieser sektoralen Aufteilung im Rahmen der Umsetzung von Bauleitplanverfahren eine Vielzahl von Sektoren betroffen. Bei einer Angebotsplanung, wie sie mit den vorliegenden Planungen angestrebt wird, sind diese jedoch trotz der in Teilen schon vorliegenden Konkretisierung für die späteren Nutzungsformen nur sehr überschlägig zu benennen, da sich konkrete Informationen zu den Planungen im Wesentlichen erst auf der Ebene der Baugenehmigung abschließend beurteilen lassen. Mögliche vorhabenbedingte sektorale Emissionen können beispielsweise „Verkehr“ (Emissionen durch Ziel- und Quellverkehr), „Industrie“ (Bau und Unterhaltung der Gebäude, Herrichtung von Infrastrukturmaßnahmen etc.), „Gebäude“ (Verbrennung von Brennstoffen in Handel, Behörden und Haushalten sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen), „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Abfall und Abwasser etc.) oder

auch „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (z. B. Landnutzungsänderungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sein.

Dabei gilt für die Umsetzung der Planungen auch, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen für jede sich ansiedelnde Nutzung auszuschließen sind. Zudem sollte im Rahmen der Umsetzung darauf hingewirkt werden, dass neu entstehende Gebäudekörper so konzipiert werden, dass diese den aktuellen baulichen Grundsätzen zur Nutzung erneuerbarer Energien nachkommen können (z. B. aktive und passive Solarenergienutzung).

Zum Ausgleich unvermeidbarer Flächenversiegelungen und Biotopwertverluste sind zudem gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die i. d. R. bereits aufgrund einer allgemeinen Aufwertung von Werten und Funktionen des Naturhaushalts auch positive Wirkungen auf das Klima haben (z. B. erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden aufgrund von Nutzungsextensivierungen).

Um die mit den Planungen entstehenden Beeinträchtigungen für die Belange Klima und Luft – insbesondere im Sinne der Gesetzgebung des KSG, BImSchG und BNatSchG – zu minimieren und die mit großflächigen Gewerbeflächen einhergehenden Gefahren vor großen, sich schnell aufheizenden „Wärmeinseln“ so gering wie möglich zu halten, wurden die Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplans Nr. 400, die sich aus den Neudarstellungen der 19. FNP-Änderung ableiten lassen, im Zuge des Planungsprozesses soweit wie möglich optimiert. Durch die großflächige Abgrenzung von Flächen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im nördlichen Randbereich der Geltungsbereiche wird ein „grünes Band“ mit Altbaumbeständen gesichert. Durch Nutzungsextensivierungen, Ergänzungspflanzungen, Auwaldentwicklung, Einsaaten, einer anteiligen naturnahen Entwicklung des Welplagebachs etc. werden die Flächen zudem mit positiven Elementen für das örtliche Kleinklima ausgestattet und weiter gestärkt. Auch innerhalb der Gewerbefläche werden die vorhandenen Altbäume so weit wie möglich und im Hinblick auf die Gesamtplanung sinnvoll gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Für den auf den gewerblichen Bauflächen eingemessenen, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzten Baumbestand ist seitens der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH für ihre Eigentumsflächen zusätzlich vorgesehen, diesen bei der Veräußerung an gewerbliche Betriebe bestmöglich zu erhalten.

In der Summe werden diese Strukturen sowie weitere Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB zu einer Durchgrünung und Eingrünung der Gewerbeflächen führen, die gleichzeitig eine Durchlüftung, Kühlung und Filterwirkung am Standort begünstigen. So sind z. B. Flachdächer und flach geneigte Dächer von eigenständigen Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden mit eigenständiger Dachkonstruktion mit einer Neigung bis 5° extensiv zu begrünen. Dadurch werden sich die Dachflächen weniger stark aufheizen, da die hier vorzusehenden Anpflanzungen in Kombination mit dem Substrataufbau Niederschlagswasser aufnehmen und anschließend durch Verdunstung zeitlich verzögert wieder abgeben. PV-Anlagen, die mit der Dachbegrünung

kombiniert werden können, sind unter dem Schlagwort „Nutzung regenerativer Energien“ ebenfalls in Hinblick auf die Belange Klima / Luft grundsätzlich positiv zu werten (siehe Kap. 3.2). Zusätzlich wird empfohlen, Gebäudefassaden – insbesondere Süd- und Westfassaden – wenigstens anteilig zu begrünen, um gewisse Kühlungseffekte zu erzielen.

Des Weiteren sind auch die innerhalb des Plangebiets getroffenen Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW zu Stellplatzbegrünungen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen sowie Einfriedungen in Form von geschlossenen Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen positiv zu werten. Durch die Kombination dieser Maßnahmen werden die vorhabenbedingten Auswirkungen für die Belange Klima und Luft soweit wie möglich und deutlich minimiert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Landschaftsbild der Gütersloher Sandebene wird im Sinne der Beschreibung für den Landschaftsraum „Gütersloher Sandebene (LR-IIIa-063)“ von dem großflächigen, kompakten Zentrum, den umliegenden Stadtteilen (Isselhorst, Avenwedde, Kattenstroth, Sundern, Blankenhagen, Pavenstädt) sowie dem stark landwirtschaftlich geprägten Umland mit intensiver Acker- und Grünlandnutzung bestimmt. Nordwestlich von Gütersloh liegt mit etwas Abstand zum Stadtzentrum der ehemalige Militärflughafen Gütersloh, wo der von einem dichten Verkehrsnetz an Straßen und mehreren Bahntrassen zerschnittene Raum in das Stadtgebiet Harsewinkel übergeht (LANUV NRW 2020a).

Die im Fokus stehenden Planflächen liegen außerhalb des Stadtzentrums von Gütersloh im Übergang zum Stadtgebiet Harsewinkel, nördlich des ehemaligen Militärflugplatzes. Sie sind geprägt durch die mit Altbaumbestand durchzogene Siedlung „Parsevalstraße“. Die ehemals von britischen Soldatenfamilien bewohnten, überwiegend zweigeschossigen Doppelhäuser stehen mittlerweile leer. Auch die östlich des Nottebrockswegs gelegene Freifläche dient seit Aufgabe der örtlichen militärischen Nutzungen nicht mehr als Sportplatz und wird nur noch zwischenzeitlich gemäht. Der überwiegend die nördliche Plangebietsgrenze bildende Welplagebach wird im östlichen Abschnitt ebenfalls von altem Baumbestand begleitet und zeigt hier ein relativ naturnah ausgebildetes Bachbett (siehe Abb. 12 oben). Im

westlichen Abschnitt ist der im Jahresverlauf temporär fast trockenfallende Gewässerlauf grabenartig und stark begradigt.

Damit zeigen die fast ebenen Planflächen insgesamt einen landschaftsbildprägenden Baum- / Gehölzbestand sowie eine gute Einbindung in den Raum. Unabhängig davon sind die Flächen bereits gut über die vorhandenen Straßen (B 513, Nottebrocksweg und Straße Am Stellbrink) erreichbar und insgesamt an das örtliche Straßennetz angebunden. Das parallel zum Nottebrocksweg verlaufende Bahngleis wird derzeit nicht genutzt.

Nennenswerte raumwirksame Störelemente wie herausstechender Geschossflächenbau, Gebäudekörper in Form von Hochregallagern etc. sind vor Ort nicht vorhanden.

Im weiteren Umfeld schließt sich südlich der Marienfelder Straße das die Landschaft prägende Kasernengelände mit ehemaligem Militärflugplatz an. Im nördlichen und östlichen Raum wird der Freiraum durch landwirtschaftliche Freiflächen mit einzelnen Waldparzellen geprägt, von denen ein Waldstück mit Buchenwald (AA0), Eichen-Birkenmischwald (AD1) Kiefernmischwald mit heimischen Arten (AK1) und Jungwald aus heimischen Arten (AU0) unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich anschließt. Westlich des Nottebrockswegs liegen die Flächen derzeit überwiegend brach. Auch hier fand in Teilen früher eine Nutzung als Sportplatz statt. Die ehemalige Sporthalle wurde mittlerweile ebenfalls abgerissen.

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die anteilige landwirtschaftliche Nutzung sowie der Wald würden wahrscheinlich weiterhin fortgeführt werden. Der Verlust, aber auch eine Anreicherung / Aufwertung des Raums durch landschaftsbildprägende Elemente ist nicht zu erwarten. Ein Abriss der Gebäude, wie er vorgenommen wurde, wäre wahrscheinlich nicht erfolgt. Allerdings wären diese dann bei fehlender Nutzung mit der Zeit verfallen und hätten voraussichtlich eher negativ auf das Umfeld gewirkt.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Insgesamt hat die Weiterentwicklung von Siedlungsflächen, wie sie durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen bewirkt wird, fast immer den Verlust von Freiräumen und damit eine weitere Urbanisierung der Landschaft zur Folge. Bedingt durch die bisher innerhalb der Planflächen – und auch westlich davon auf Harsewinkeler Stadtgebiet – erfolgten Vornutzungen durch die Briten (Sportstätten, Wohnhäusern etc.) ist der Standort jedoch bereits vorgeprägt und als Konversionsfläche einzustufen. Unter diesen Gesichtspunkten wurde auch die 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, zur Ausweisung eines interkommunalen GIB-Standorts durchgeführt. Die Grenzen der vorliegenden Planungen orientieren sich an dieser

vorgelagerten Planungsebene. Darüber hinaus wird kein Freiraum für Gewerbeflächen in Anspruch genommen. Vielmehr werden die nördlichen Randbereiche der Planflächen im Übergang zum Freiraum mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB von Bebauungen frei gehalten. Die hier vorhandenen Altbaumbestände etc. werden gesichert und durch Ergänzungspflanzungen, die Entwicklung von Auwald, Einsaaten, eine anteilige naturnahe Entwicklung des Welpgebachs etc. weiter gestärkt. Damit wird das Gebiet nach Norden langfristig gesehen dicht eingegrünt sein. Auch in den übrigen Randbereichen werden die vorhandenen Bäume sowie weit wie möglich und in Bezug auf das örtliche Gesamtkonzept sinnvoll gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt, um entstehende Gebäudekörper so gut wie möglich in den Raum zu integrieren.

Mit der Zielsetzung, einen möglichst „grünen Gewerbestandort“ zu entwickeln, gilt Gleiches auch für die Baumbestände innerhalb der Gewerbeflächen. Für den auf den gewerblichen Bauflächen eingemessenen, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzten Baumbestand ist seitens der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH für ihre Eigentumsflächen zusätzlich vorgesehen, diesen bei der Veräußerung an gewerbliche Betriebe bestmöglich zu erhalten. Ergänzend dazu werden auch die übrigen im Plangebiet getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB sowie gem. § 89 BauO NRW zu einer Durchgrünung und Strukturierung des entstehenden Gewerbegebiets beitragen.

Zulässige Gebäudehöhen werden auf 16 m bzw. 22 m über dem Betriebsgelände beschränkt. Für Werbeanlagen sind u. a. grelle Farben und wechselndes, bewegtes oder blinkendes Licht unzulässig. Die Höhe der einzelnen Werbeanlagen an Gebäuden (einzelne Schriftzüge, Symbole etc.) sowie deren Länge werden genau definiert. Als betriebsbezogene freistehende Werbeanlagen sind nur Fahnen und je Gewerbebetrieb nur ein Hinweis- oder Namensschild unter Beachtung der in den textlichen Festsetzungen konkretisierten Auflagen zulässig (z. B. dürfen Fahnen eine Gesamthöhe von 5,0 m über dem jeweiligen Betriebsgelände nicht überschreiten). Zusätzlich wird empfohlen, Gebäudefassaden wenigstens anteilig zu begrünen.

Damit werden in der Summe negative Veränderungen und Beeinträchtigungen für die Landschaft und den Raum soweit wie möglich minimiert. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die geplante „Nachnutzung“ grundsätzlich einer Neuansiedlung bzw. einer größeren Flächeninanspruchnahme im Freiraum vorzuziehen ist.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich angesichts der schon heute nur geringen Bedeutung der Flächen für Kultur- und sonstige Sachgüter nicht verändern. Das Bahngleis würde voraussichtlich bleiben und weiterhin brach liegen.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bestandssituation und geringen Bedeutung der unmittelbaren Planflächen für die Belange Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die mit den Planungen verfolgten städtebaulichen Ziele keine wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen absehbar. Das im Randbereich der Planflächen gelegene Bahngleis wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert.

Es bleibt zu berücksichtigen, dass, sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt werden, diese gem. §§ 16, 17 DSchG NRW unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind. Die Entdeckung ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

Angesichts der örtlichen Lage und der bestehenden Vornutzungen sind dabei innerhalb der Planflächen keine besonders ausgeprägten Bereiche mit Wechselwirkungskomplexen wie z. B. größere zusammenhängende Waldgebiete, Bachniederungen mit strukturreichen Auen etc. vorhanden. Auch Biotopkataster-, Biotopverbund- oder lokale Katasterflächen sind vor Ort nicht abgegrenzt. In diesem Zusammenhang bedeutendere Bereiche liegen

außerhalb der Planflächen. Südlich ist z. B. der ehemalige Militärflugplatz oder auch nördlich die Lutteraue zu nennen.

Da zudem die im Gebiet potenziell vorteilhaft für Wechselwirkungskomplexe bestehenden Strukturen wie Altbaumbestände mittels entsprechender Festsetzungen anteilig gesichert werden, sind über die bereits für die einzelnen Umweltbelange (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) benannten Auswirkungen hinaus keine zusätzlichen, sich negativ verstärkenden Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens für den Raum erkennbar. Vielmehr werden innerhalb der kommunenübergreifend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Bereiche durch die naturnahe Verlegung des Welpgebachs in Kombination mit Blänken, Einsaaten, Anpflanzungen, Auwaldentwicklung bzw. der Schaffung einer Sekundäraue ökologisch hochwertige, multifunktional wirksame Strukturen entstehen, die den Raum in Hinblick auf potenzielle Wechselwirkungsbereiche deutlich aufwerten.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen soweit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden. Anteilig wurde dieses Vorgehen bereits im Rahmen der vorgezogenen erfolgten Abrissarbeiten im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ berücksichtigt. Hier wurde sich im Vorfeld darum bemüht, Abnehmer für noch verwendbare Baustoffe zu gewinnen. Zudem

wurden in geringen Anteilen auch Baustoffe in den „Artenschutzhäusern“ wieder eingebaut / recycelt verbaut. Übrige Abfälle wurden ordnungsgemäß entsorgt.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Bzgl. der vorliegenden Planungen sind sowohl in Bezug auf kumulative als auch auf synergetische Effekte die im Bereich der Nachbarkommune Harsewinkel zeitlich parallel erfolgenden Gewerbeflächenentwicklungen zu sehen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ einschließlich der 21. FNP-Änderung einhergehen. Angesichts der aufeinander abgestimmten Planverfahren zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriestandortes sind jedoch durch die Umsetzung dieser Planungen keine Auswirkungen erkennbar, die der Umsetzung der vorliegend betrachteten Bauleitplanverfahren entgegenstehen. Insgesamt wird sich beiderseits des Nottebrockswegs ein städtebauliches Gesamtkonzept mit aufeinander abgestimmten Nutzungsstrukturen, Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen ergeben. Eine detaillierte Aufbereitung von Bestands- und Planungssituation sowie möglicher Auswirkungen durch die Umsetzung der Harsewinkeler Planverfahren wird in eigenständigen Verfahrensschritten bzw. in den Umweltberichten etc. zu den genannten Bauleitplanverfahren abgearbeitet.

Weitere Hinweise auf besondere kumulative und / oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgebracht.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan Nr. 400 getroffenen Festsetzungen bzw. der in der 19. FNP-Änderung getroffenen Darstellungen werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 / Beiblatt „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen

- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich
- schadlose Abführung anfallenden Oberflächenwassers
- Bepflanzung und Einsaat unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten heimischen Gehölzen sowie geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG
- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Ergänzung zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dienen insbesondere die nachstehend benannten „grünordnerischen“ Festsetzungen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den Bebauungsplan Nr. 400 festgesetzt werden. Sie dienen neben einer landschaftsgerechten Einbindung und Gestaltung der Planflächen u. a. dem Erhalt bzw. dem Ersatz und Ausgleich von ökologisch höherwertigen Strukturen und der naturnahen Verlegung des Welplagebachs im Sinne der WRRL. Zudem zielen sie auf eine Minderung negativer Auswirkungen auf das Kleinklima, Tiere und Pflanzen sowie den Ersatz von Habitatstrukturen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes. Dabei wirken sie sich überwiegend multifunktional auf mehrere oder auch alle gemäß BauGB zu berücksichtigenden Belange aus und tragen damit zur allgemeinen Konfliktminimierung bei einer Umsetzung der Planungen bei. Zusätzlich haben sie überwiegend einen positiven Einfluss auf die rechnerische Kompensationsermittlung (Eingriffsbilanzierung).

Neben diesen wirken sich auch die verschiedenen Festsetzungen und auf die Örtlichkeit abgestimmten, detaillierten Vorgaben zur Art und Maß der baulichen Nutzungen konfliktmindernd aus. Dazu zählen z. B. die Beschränkung max. zulässiger Gebäudehöhen, z. T. nur eingeschränkt zulässige Gewerbenutzungsformen, die Gestaltung von Fassaden und Dachformen / -neigungen etc. Die für diese sowie auch die nachstehenden Maßnahmen formulierten verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Details zur Ausgestaltung und Umsetzung der unterschiedlichen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilmaßnahmenflächen sind dem LBP zu den wasserrechtlichen Verfahrensschritten für die Verlegung des Welplagebachs zu entnehmen (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBH 2021).

Nachfolgend werden die bei ihrer Umsetzung und weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigenden wesentlichen Zielsetzungen benannt, die für eine Steigerung der eingriffsmindernden Wirksamkeit zu berücksichtigen sind. Die Bezeichnungen (z. B. Maßnahmenfläche B

oder Pflanzfläche 4.2) orientieren sich an den Benennungen / Nummerierungen der Plan-
karte des Bebauungsplans.

**Maßnahmenfläche A zur Sicherung und naturnahen Verlegung des Welplagebachs (Fest-
setzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Innerhalb der im Nordwesten des Plangebiets gelegenen Flächen ist eine naturnahe Verle-
gung des Welplagebachs im Sinne der WRRL (Leitbild „sandgeprägter Tieflandbach“) vor-
zunehmen. Die Ausgestaltung des Gewässers ist an den Anforderungen der „Blauen Richt-
linie“ auszurichten (Gerinneform: Kastenprofil mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen in
hoher Tiefen- und Breitenvarianz (Einschnitttiefen 0,3 - 0,8 m)). Die eigendynamische Ent-
wicklung wird durch den Einbau von Strukturelementen wie Strömungskernen (z. B. aus
Totholz) oder sog. Störsteinen im Sohlbereich initiiert. Der neue Gewässerlauf ist zeitlich
vor der Verfüllung des derzeitigen Gewässerlaufs herzustellen. Die Öffnung des neuen Ge-
wässerlaufs und die Verfüllung des alten Gewässerlaufs ist vornehmlich in einem Zeitraum
durchzuführen, in denen der Welplagebach kein Wasser führt. Die Verfüllung erfolgt ab-
schnittsweise in Fließrichtung des Welplagebachs mit einem zeitlichen Abstand von ca.
1 - 2 Wochen zum Durchstich.

Im Umfeld des Gerinnes sind Gehölzbestände (überwiegendes Entwicklungsziel: Schwarz-
erlenmischwald) mittels natürlicher Sukzession und Initialpflanzungen in Trupps verschie-
dener Arten (z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildapfel
(*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)) zu entwickeln.
Der vorhandene Gehölzbestand ist soweit möglich zu erhalten. Sohlbereiche sind als vari-
able Gras- und Krautsäume von Gehölzen freizuhalten.

Innerhalb der Gesamtflächen sind der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln so-
wie Aufschüttungen, Entwässerungsmaßnahmen, die Errichtung baulicher Anlagen sowie
von Zaunanlagen mit Ausnahme erforderlicher Anlagen für die Wasserwirtschaft oder als
Verbisschutz unzulässig. Die Errichtung eines erforderlichen Ersatz- / Artenschutzgebäu-
des für gebäudenutzende Fledermausarten (siehe „CEF-Maßnahmen“) ist mit aufgestän-
derten Punktfundamenten ebenfalls gestattet. Das Beleuchten der Flächen ist unzulässig.
Die Flächen sind im Übergang zu den angrenzenden Gewerbeflächen unter Berücksichti-
gung von Kleintierdurchlässen abzuzäunen.

*Hinweis: Details zur genauen Lage, Breite und Böschungsneigungen etc. des Gerinnes
sind den Unterlagen zum separaten wasserrechtlichen Verfahren (Plangenehmigungsver-
fahren) für die Verlegung des Welplagebachs gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) pa-
rallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren zu entnehmen. Gleiches gilt für Initialpflan-
zungen und Ansaaten.*

*Der bei der Umsetzung der Maßnahmen anfallende Boden ist soweit wie möglich in den
Hochwasserschutzanlagen (flacher Wall) entlang des Welplagebachs wieder einzubauen.*

Maßnahmenfläche B zur Sicherung eines Gewässerentwicklungskorridors (Breite mind. 20 m) entlang des Welplagebachs (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25b BauGB)

Entlang des Welplagebachs sind unter Berücksichtigung des zum Erhalt festgesetzten schützenswerten Altbaumbestands die Flächen mit geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG einzusäen (Regiosaatmischung Herkunftsregion 2 bzw. Ursprungsregion Westdeutsches Tiefland mit mind. 50 % Kräuteranteil). In Richtung der Gewerbeflächen ist auf mind. 50 % der Gesamtlänge die Anpflanzung einer dichten, 2-reihigen, freiwachsenden Wildstrauchhecke aus standortheimischen Laubgehölzarten anzupflanzen (Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60 – 100 cm). Die Flächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen (in Abhängigkeit der Wüchsigkeit 1 Mahd / Jahr, abschnittsweise (Staffelmahd) ab dem 15.06). In den Randbereichen zu den Gehölzen und zum Gewässer sind Saumstrukturen / Altgrasstreifen, innerhalb der Fläche einzelne Altgrasinseln zu belassen. Mahdgut ist abzutransportieren, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Das Beleuchten der Flächen ist unzulässig. Mit Ausnahme der erforderlichen Ersatz- / Artenschutzgebäude für gebäudenutzende Fledermausarten (siehe „CEF-Maßnahmen“) oder Maßnahmen zum Verbissschutz ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig, um auch den seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh für den Welplagebach an dieser Stelle gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 5 LWG NRW festgesetzten Gewässerstrandstreifen (20 m) zu sichern. Die Flächen sind im Übergang zu den angrenzenden Gewerbeflächen unter Berücksichtigung von Kleintierdurchlässen abzuzäunen.

Hinweis:

Der auf einem kleinen Stück separat als Wasserfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzte Altlauf (Bestandsgewässer Welplagebach) ist zu sichern.

Maßnahmenfläche C zur Gliederung des Plangebiets, Sicherung sowie naturnahen Entwicklung des Baum- / Gehölzbestands östlich des Nottebrockswegs (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25b BauGB)

Entlang des Nottebrockswegs sind in Ergänzung des zum Erhalt festgesetzten schützenswerten Altbaumbestands mind. 20 Hainbuchen (*Carpinus betulus*) anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mDb StU 16 – 18), um eine Eingrünung der Gewerbeflächen mittels einer durchgängigen Baumreihe zu erzielen. Verbleibende Freiflächen sind mit einem geeigneten, artenreichen Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG (Herkunftsregion bzw. Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“) einzusäen und extensiv zu pflegen. Mahdgut ist abzutransportieren, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Die Flächen sind nicht zu beleuchten.

Pflanzfläche 4.3 zur Anpflanzung, fachgerechten Pflege und zum Erhalt standortheimischer oder klimaresilienter Bäume und Schnitthecken innerhalb der Anbauverbotszone entlang der Marienfelder Straße (überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. Nr. 25b BauGB)

Zur landschaftlichen Einbindung und Eingrünung des Plangebiets ist auf den privaten Grundstücksflächen entlang der Marienfelder Straße (B 513) je angefangene 15 m mindestens ein standortheimischer Laubbaum (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mDb StU 16 - 18) anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der zum Erhalt festgesetzte Baumbestand oder anderer erhaltenswerter standortgerechter Baumbestand kann angerechnet werden. Geeignete Arten sind beispielsweise Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer Campestre*), Ulmus RESISTA® Rebona, Winterlinde (*Tilia cordata*), z. B. Sorte *Tilia cordata* 'Greenspire'. Zusätzlich ist parallel zur B 513 eine 1-reihige, geschlossene Schnitthecke mit standortheimischen Gehölzen wie Rotbuche, Hainbuche, Liguster, Feldahorn, Weißdorn anzupflanzen und dauerhaft zu sichern. Mindesthöhe 1,25 m und Maximalhöhe 1,5 m, gemessen ab Oberkante Bordstein / Asphaltkante der angrenzenden Marienfelder Straße, mind. 3 Pflanzen je lfd. Meter (Mindestpflanzqualität: Heister, Höhe 125 – 150 cm). Im Bereich bestehender Bäume kann die Lage der Schnitthecke entsprechend angepasst werden.

Pflanzfläche 4.4 zur Anpflanzung einer freiwachsenden Wildstrauch- / Baumhecke aus standortheimischen oder klimaresilienten Gehölzen zur Gliederung des Plangebiets (überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Pflanzfläche mit einer Breite von 16 m, die zwischen den Gewerbeflächen nördlich der Rad- / Fußwegeverbindung entsprechend gekennzeichnet ist, ist eine freiwachsende, geschlossene Wildstrauch- / Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen unter der Verwendung von mind. von mindestens 8 Laubbäumen je Teilfläche im GE2 und GE_N anzupflanzen (Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm sowie Hochstämme, 3xv mDb StU 16 – 18). Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Verbleibende Freiflächen sind mit einem geeigneten, artenreichen Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG (Herkunftsregion bzw. Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“) einzusäen und extensiv zu pflegen. Mahdgut ist abzutransportieren, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Das Beleuchten der Flächen ist unzulässig. Die Flächen sind im Übergang zu den angrenzenden Gewerbenutzungen abzuzäunen. Geeignete Arten für Strauchpflanzungen sind beispielsweise Feldahorn, Roter Hartriegel, Hainbuche, Haselnuss, Kornelkirsche, Schlehe, Holz-Apfel, Weißdorn, Hundsrose, Liguster. Geeignete Baumarten sind z. B. Hainbuche, Feldahorn, Eberesche, Vogelkirsche, Stieleiche, Winterlinde, Holzbirne.

Pflanzfläche 4.4 zur Anpflanzung von Schnitthecken entlang des Fuß- / Radwegs und der Trafostationen (überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Entlang des festgesetzten Fuß- / Radwegs sowie der im Plangebiet festgesetzten Trafostationen ist eine 1-reihige, geschlossene Schnitthecke aus standortheimischen Gehölzen wie Rotbuche, Hainbuche, Liguster, Feldahorn, Weißdorn fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten. Maximale Wuchshöhe 1,2 m, gemessen ab Oberkante des angrenzenden Fuß- und Radweges, mind. 3 Pflanzen je lfd. Meter (Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60 – 100 cm). Im Bereich bestehender Bäume kann die Lage der Schnitthecke entsprechend angepasst werden.

Baumpflanzungen auf den Betriebsgrundstücken in allen Teilflächen des GE und im GE_N (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Durchgrünung des Plangebiets und positiver Unterstützung des örtlichen Kleinklimas ist mindestens ein standortheimischer oder klimaresilienter Laubbaum je angefangene 1.500 m² Baugrundstück in Pflanzgruben mit mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum pro Baum anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mDb StU 16 – 18). Die fachgerechte Anpflanzung ist zeitnah nach Bebauung der Grundstücksflächen vorzunehmen. Ergänzend wird empfohlen, Baumscheiben bzw. Pflanzbeete unter den Bäumen mit heimischen, niedrig-wüchsigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen. Geeignete Arten sind beispielsweise Stieleiche, Feldahorn, Hainbuche und Ulmus RESISTA® Rebona.

Dachbegrünung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Plangebiet sind bei der Neuerrichtung von Hauptgebäuden, Garagen und Carports Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis 5° mindestens extensiv zu begrünen. Die Bepflanzung ist mit einer artenreichen, standortgerechten Vegetation aus Sedum, Kräutern und Gräsern vorzunehmen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ergänzen. Die Kombination der Begrünung mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind die Dachflächenbereiche, die für erforderliche betriebs- / gebäudetechnische Einrichtungen, für Tageslicht-Belichtungselemente, für Terrassen und Aufenthaltsbereiche etc. genutzt werden. Die brandchutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten. Zudem sind bei der Umsetzung und Pflege die FLL „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ zu berücksichtigen, die für die genannte Begrünungsart und Vegetationsform einen durchwurzelbaren Substrataufbau von mindestens 10 cm vorsieht (vgl. FLL-Richtlinie Ausgabe 2018, Tab. 3, S. 57). Die Pflanzenauswahl ist auf die örtlichen Standortbedingungen und das jeweilige Substrat abzustimmen.

Erhalt des eingemessenen Baumbestands und seiner Kronentraufen (überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der örtlich eingemessene und im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnete erhaltenswerte, standortgerechte, heimische Gehölzbestand ist fachgerecht zu erhalten. Auf den Baugrundstücken ist die Erdoberfläche im Bereich der Kronentraufen dieser innerhalb und außerhalb des jeweiligen Grundstücks stockenden Bäume so zu erhalten, dass die Vitalität der Bäume nicht beeinträchtigt wird. Als Schutzbereich gilt der in der Plankarte festgesetzte eingemessene Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m Schutzabstand (siehe DIN-Norm 18920, Ausgabe 08/2002, einsehbar in der Stadtverwaltung, FB Stadtplanung). Von dem festgelegten Schutzbereich kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vitalität der Bäume nicht beeinträchtigt wird. Zaunanlagen sind zulässig, soweit diese jeweils Stamm und Wurzelwerk der Bäume nicht beeinträchtigen. Untersagt sind darüber hinaus alle Eingriffe in den Kronenbereich der Bäume, sofern sie nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit erforderlich sind. Abgängiger Bestand ist gleichartig zu ersetzen. Stammumfang bei Ersatzpflanzungen der festgesetzten Einzelbäume: mindestens 0,2 m in 1,0 m Höhe.

Hinweis: Der auf den gewerblichen Bauflächen eingemessene, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzte Baumbestand soll bestmöglich erhalten bleiben. Die Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH wird für ihre Eigentumsflächen einen Erhalt bei der Veräußerung an gewerbliche Betriebe anstreben.

Stellplatzbegrünung und Verwendung von versickerungsfähigen Belägen (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)

Im gesamten Plangebiet ist bei ebenerdigen Pkw-Sammelstellplatzanlagen ab 4 Stellplätzen für jeweils angefangene 4 Stellplätze mindestens ein standortheimischer Laubbaum (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mDb StU 16 - 18) in Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum (Pflanzsubstrate gemäß FLL) pro Baum anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sollten die Baumgruben Anschluss an den aufgelockerten Unterboden haben und mit einer Belüftung ausgestattet werden. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzunehmen und die Bäume mit einem Stamm-/ Anfahrschutz zu versehen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB angrenzend an die Stellplatzanlagen zu pflanzende Bäume können angerechnet werden. Ergänzend wird empfohlen, Baumscheiben bzw. Pflanzbeete unter den Bäumen mit heimischen, niedrig-wüchsigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen. Darüber hinaus sind PKW-Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen auszubilden.

Sofern eine Stellplatzanlage der Solaranlagenpflicht nach BauO NRW unterliegt oder entsprechend freiwillig eine Solaranlage errichtet wird, sollten die Baumpflanzungen zur Durchgrünung, Strukturierung und Aufwertung der Flächen an anderer Stelle auf dem Baugrundstück gepflanzt werden. Grundsätzlich können auf Grundlage eines Gesamtkonzepts mit Begrünungsausgleich unterschiedliche Verteilungen auf der Stellplatzanlage

zugelassen werden. Geeignete Arten sind beispielsweise Stieleiche, Feldahorn, Hainbuche und Ulmus RESISTA® Rebona.

Werbeanlagen (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)

Für Werbeanlagen sind u. a. Werkanlagen in grellen Farben und mit wechselndem, bewegtem oder blinkendem Licht unzulässig. Die Höhe der einzelnen Werbeanlagen an Gebäuden (einzelne Schriftzüge, Symbole etc.) sowie deren Länge werden genau definiert. Als betriebsbezogene freistehende Werbeanlagen sind nur Fahnen und je Gewerbebetrieb nur ein Hinweis- oder Namensschild unter Beachtung der in den textlichen Festsetzungen konkretisierten Auflagen zulässig (z. B. dürfen Fahnen eine Gesamthöhe von 5,0 m über dem jeweiligen Betriebsgelände nicht überschreiten).

Allgemeine Pflanzhinweise

Eine weitere Konkretisierung der zuvor genannten Pflanzmaßnahmen sowie die abschließende Artenauswahl und deren prozentuale Zusammensetzung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Als Orientierungswert gilt für Heister und Sträucher ein mittlerer Pflanzabstand von 1,00 – 1,50 m zueinander. Heister sind mit je einem Baumpfahl zu befestigen. Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Pflanzflächen in den ersten Jahren mit einem Verbissschutz zu versehen. Ein Rückbau der Schutzvorrichtungen ist in Abhängigkeit der Wüchsigkeit vorzunehmen.

Für die Anpflanzung von Einzel- und Straßenbäumen sind vorbereitende bodenverbessernde Maßnahmen mit Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum zu berücksichtigen. Zusätzlich sollten die Baumgruben Anschluss an den aufgelockerten Unterboden haben und mit einer Belüftung ausgestattet werden. Die Bäume sind anfänglich zu befestigen.

Die sach- und fachgerechte Ausführung sämtlicher Pflanzmaßnahmen / Einsaaten ist zu dokumentieren. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern. Abgängige Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Insgesamt wird eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.

Weitere Maßnahmen und Festsetzungen zur Konfliktminderung im Sinne des Artenschutzes

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen und Festsetzungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einschließlich funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) festgesetzt, die durch Hinweise (siehe Kap. 3.3) ergänzt werden.

CEF-Maßnahmen – Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Als Ersatz- / Artenschutzgebäude für gebäudenutzende Fledermausarten (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) sind vor einem Abriss der Gebäude im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ in ihrem räumlich-funktionalen Zusammenhang 4 für gebäudebewohnende

Fledermäuse (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) geeignete Ersatz- / Artenschutzgebäude zu errichten. Die Gebäude mit einer Länge und Höhe von jeweils mind. 6 m sind überwiegend nach Südwest / Südost auszurichten und mit einem Ziegeldach, doppelschaligen Fassaden(elementen) sowie mind. 2 Gebäude mit einem Schornstein auszustatten. Mind. 1 Gebäude muss ebenerdig sein, übrige Gebäude können aufgeständert werden. Zu Kontrollzwecken müssen die Innenräume begehbar sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Hinweis:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, der vor Ort kartierenden Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung und den Kommunen Gütersloh und Harsewinkel sind drei Gebäude im Stadtgebiet Gütersloh an den im Bebauungsplan Nr. 400 gekennzeichneten Stellen im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen A und B zu errichten. Ein weiteres Ersatz- / Artenschutzgebäude liegt innerhalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzter Maßnahmenflächen im Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet Welplagebach“ der Stadt Harsewinkel (Flurstück Nr. 56, Flur 10, Gemarkung Marienfeld). Zum Satzungsbeschluss erfolgen sowohl notwendige vertragliche Regelungen zwischen der Kommune und dem Flächeneigentümer als auch eine dingliche Sicherung. Die beiden Gebäude östlich (Gütersloh) und westlich (Harsewinkel) des Nottebrockswegs werden aufgeständert (Punktfundamente), die beiden anderen Gebäude mit einem flächigen Fundament errichtet.

Ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) erfolgte die Umsetzung der CEF-Maßnahmen bereits im Sommer 2021. Damit waren die Artenschutzgebäude bereits umgesetzt und als Ersatzhabitats funktionsfähig, als mit den für 2021 terminierten Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bauzeitenregelung (Abriss nur zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres (siehe textliche Hinweise Kap.3.3)) Mitte August 2021 gestartet wurde. Sowohl die Abrissarbeiten als auch die Errichtung der Ersatzgebäude wurden durch eine fachkundige Person für Fledermäuse begleitet. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ausgeschlossen.

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen, Fahrstraßen und Stellplatzanlagen im GE1, GE2 und GEN (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der gewerblichen Nutzflächen sind additive Störungen durch Licht zu vermeiden. Für unvermeidbare Beleuchtungen von Fassaden, Außenanlagen, Fahrstraßen und Stellplatzanlagen sind Leuchtkörper und Reflektoren so auszurichten, dass kein Licht in die gemäß gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25 und Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen fällt. Es sind Leuchtmittel mit geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm und mit einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden, die nur eine geringe Insektenanziehung bewirken. Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach

unten, geringe Masthöhen etc.), eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind nach Möglichkeit durch Bewegungsmelder, Abdimmen etc. zu minimieren. Das Beleuchtungskonzept für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen (ergänzend dazu siehe auch textliche Hinweise (Kap. 3.3)).

Einfriedungen (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)

- Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie an der Außengrenze der GE-Grundstücke zu der privaten Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB nur heckenartig mit standortheimischen Laubgehölzen zulässig. Innerhalb oder grundstücksseitig hinter diesen Anpflanzungen sind zusätzlich Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,0 m über neuem Geländeverlauf zulässig, wenn diese mind. 1,5 m von der Begrenzungslinie der Verkehrs- und Grünflächen abgesetzt sind.
- Entlang der festgesetzten Schnitthecke an der B 513 ist ein Stabgitterzaun nur grundstücksseitig hinter der Hecke zulässig.
- Entlang der Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf den Baugrundstücken ein Stabgitterzaun mit einer Höhe von mind. 1,0 m bis max. 2,0 m über neuem Geländeverlauf und einem Mindestabstand zur jeweiligen Maßnahmenfläche von 0,5 m zu errichten. Als Abstand zwischen Boden und Unterkante Zaungitter ist ein Durchlass für Kleinsäuger von 20 cm zu berücksichtigen. Grundstücksseitig hinter dem Stabgitterzaun sind zusätzlich Einfriedungen heckenartig mit standortheimischen Laubgehölzen zulässig.
- Geschlossene Sichtschutzzäune und sog. Sichtschutzstreifen (z. B. aus Kunststoff) in Kombination mit Stabgitterzäunen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.
- Abweichungen von den Regelungen können unter Beachtung der gestalterischen Zielsetzungen, insbesondere aus Gründen der Betriebssicherheit, zugelassen werden.

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Stadt anzuzeigen und drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen. Aufgrund der in mehreren Bereichen bekannten Hinweise zu Kampfmittel- und Blindgängerverdachtspunkten sind im Zuge der Umsetzung der Planungen Erdarbeiten mit möglichst geringem Energieeintrag und der gebotenen Vorsicht auszuführen. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg wird dazu empfohlen, eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben vorzunehmen und die Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV) zu berücksichtigen. Die diesbezüglich notwendigen Schritte sind parallel zum vorliegenden Planverfahren mit den jeweiligen Fachstellen abzustimmen.
- Werden auf den Baugrundstücken zusätzlich Brunnen- und / oder Regenwassernutzungsanlagen vorgesehen, deren Wasser als Brauchwasser im Gewerbe / Haushalt genutzt werden soll (z. B. für Toilettenspülung), so sind diese vor Inbetriebnahme der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh anzuzeigen. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, der DIN 1988 in Verbindung mit der DIN EN 1717 sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Brauchwasserleitungen dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Gebäudes verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen.
- Im Sinne des Artenschutzes sind Störungen durch Licht zu vermeiden. Dazu sind innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Für unvermeidbare Lampen sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. Abdimmen). Blendwirkungen sind zu unterbinden (z. B. Verwendung geschlossener Lampengehäuse, nach unten ausgerichteter Lichtkegel etc.). Ein Beleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig. Im Sinne des Artenschutzes sind für Stellplatzanlagen und Grünflächenbereiche ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Dafür sind Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden. Gleichmaßen wird auch für übrige Beleuchtungen die Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel empfohlen. Das Beleuchtungskonzept für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch ergänzende Lösungen mit anderen technischen Ausführungen in Frage.
- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhricht zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen

sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Sofern innerhalb der Freiflächen Bodenarbeiten / Baufeldfreimachungen zwischen Anfang März und Ende September eines Jahres erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.

- Bei einer Fällung der im Gebiet erfassten Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (siehe faunistische Kartierungen bzw. Anlage 6, S. 4 zum Artenschutzbeitrag) sind die Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person zu begleiten. Zusätzlich sind in Abhängigkeit der in den Kartierungen erfolgten Bewertung der in Anspruch genommenen Strukturen in ausreichendem Maß Ersatzstrukturen (selbstreinigende Fledermauskästen) an dafür geeigneten und über die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzten Bäumen im Plangebiet zu schaffen. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. Die Rodungsarbeiten sind vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen, wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind.
- Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres zulässig (bis zum 15.10. müssen die Dächer der Gebäude abgenommen sein). Die für die nachgewiesenen Arten vorzusehenden funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen (siehe „textliche Festsetzungen“ (Kap. 3.2)) müssen vor dem Beginn der Abrissarbeiten funktionsfähig umgesetzt sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Hinweis

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) erfolgte der Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bauzeitenregelung (Abriss nur zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres) bereits Mitte August 2021. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen waren bereits umgesetzt. Sowohl die Abrissarbeiten als auch die Errichtung der Ersatzgebäude wurden durch eine fachkundige Person für Fledermäuse begleitet. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ausgeschlossen.

3.4 Kompensationsbedarf

Unter Einbezug der für den Bebauungsplan Nr. 400 getroffenen Festsetzungen ist für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diesen gilt es, durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Dabei ist für die vorliegenden Planungen zu berücksichtigen, dass über den Bebauungsplan Nr. 400 nur ein Teil des langfristig am ehemaligen Flugplatz Gütersloh geplanten, interkommunal

angelegten Gewerbe- und Industriestandorts der drei Nachbarkommunen Harsewinkel, Gütersloh und Herzebrock-Clarholz abgedeckt wird. Vor diesem Hintergrund wurde sich für die beiden derzeit betriebenen Bauleitplanverfahren der Kommunen Gütersloh (Bebauungsplan Nr. 400) und Harsewinkel (Bebauungsplan Nr. 85) auf eine kommunenübergreifende Kompensationsflächenplanung geeinigt. Die in beiden Bebauungsplänen in den nördlichen Randbereichen entlang des Welplagebachs festgesetzten Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sollen in der Summe dafür genutzt werden, die durch die Aufstellung der Bebauungspläne entstehenden Kompensationsbedarfe zu decken.

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung (siehe Anlage zur Begründung) für den Bebauungsplan Nr. 400 wurde unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zum Stand der Entwurfsoffenlage ein rechnerischer Kompensationsbedarf in Höhe von 201.716 ökologischen Wertigkeiten (öW) ermittelt. Dieser hat sich zum Satzungsbeschluss geringfügig aufgrund einer, in Bezug auf negative Auswirkungen zu vernachlässigenden Flächenerweiterung der vorhandenen Trafostation am Nottebrocksweg um 23 m² auf 201.877 öW erhöht. Da jedoch die Eingriffsbilanzierung für den im interkommunalen Zusammenhang stehenden Bebauungsplan Nr. 85 auf Harsewinkeler Stadtgebiet einen rechnerischen Kompensationsüberschuss in Höhe von 327.954 öW ergeben hat (siehe Anlage zur Begründung des eigenständigen Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 der Stadt Harsewinkel), können die für beide Planverfahren in der Summe nachzuweisenden Kompensationsleistungen weiterhin gedeckt werden. Details in diesem Zusammenhang werden vertraglich geregelt.

Im Gesamtsummenspiel der beiden im Grenzbereich der beiden Nachbarkommunen für den interkommunalen Gewerbestandort aufgestellten Bebauungspläne (Nr. 400 in Gütersloh und Nr. 85 in Harsewinkel) verbleibt weiterhin ein Kompensationsüberschuss von 126.077 öW. Diesen kann sich die Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH als Flächeneigentümerin in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh als „Ökokonto“ anerkennen lassen, sodass darüber z. B. ggf. anteilig die absehbaren Kompensationsbedarfe für die derzeit perspektivisch in einem weiteren Schritt vorgesehene Fortführung und Weiterentwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriestandorts südlich der Marienfelder Straße gedeckt werden könnten. Auch hierzu sind Details im Weiteren vertraglich zu regeln.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Schwerpunktmäßig werden diese im Rahmen der separaten städtebaulichen Begründung zu diesem Bauleitplan thematisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die generelle Standortdiskussion bereits auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen der 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, erfolgt ist. Bzgl. der Planungsalternativen innerhalb der an die Regionalplanenebene angepassten Geltungsbereiche für die Bauleitplanung wurden im Zuge des Planungsprozesses verschiedene Varianten für eine städtebaulich sinnvolle und zugleich konfliktminimierte Nutzung und Ausgestaltung der Flächen geprüft. Wesentliche Entscheidungskriterien für die mit dem Entwurf ausgearbeitete bestmögliche Planvariante waren u. a. die Themenblöcke Erschließung, Immissionen, Erhalt von Altbäumen, Flächenverfügbarkeiten etc. Im Ergebnis können kommunenübergreifend gut geeignete Gewerbeflächen angeboten werden. Gleichzeitig können diese im Zusammenspiel mit den Gewerbeplanungen auf Harsewinkeler Stadtgebiet durch die gebietsinternen Maßnahmenflächen im Übergang zum Freiraum und die Sicherung ökologisch hochwertiger Strukturen gut in die Landschaft eingebunden werden und Kompensationsbedarfe im Sinne der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Artenschutzes vor Ort gedeckt werden.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete⁹.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der vorliegenden Planungen können dahingehend erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Sowohl innerhalb des gemäß § 8 BauNVO

⁹ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

festgesetzten Gewerbegebiets (GE) als auch des eingeschränkten Gewerbegebiets (GE_N) werden bauliche Nutzungen in Form von Gewerbebetrieben und Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind, ausgeschlossen.

Unabhängig davon liegen die Planflächen nicht in einer als kritisch einzustufenden „Katastrophenregion“, die z. B. aufgrund von Erdbeben etc. dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen naturgemäß steigt.

Ergänzende Maßnahmen bzw. Festsetzungen sind nicht in den Bebauungsplan aufzunehmen.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass bei den vorliegenden Planungen gewisse Schwierigkeiten darin bestanden, dass alle Arbeitsschritte und Plandetails eng auf die parallel und im Zusammenhang stehenden Planungen auf Harsewinkeler Stadtgebiet sowie die noch ausstehenden Gewerbeplanungen für die Flächen südlich der Marienfelder Straße abzustimmen waren. Zusätzlich liegen für den Standort durch das im Vorlauf erfolgte Regionalplanänderungsverfahren zahlreiche Informationen, Teil- und Einzelgutachten zu sehr vielen Sachverhalten und unterschiedlichen Untersuchungsgebieten und Untersuchungstiefen vor. Zum Teil hatten diese nur eine Relevanz für die vorgelagerten Planungsebenen, z. T. waren diese aber auch für die vorliegenden Verfahren inhaltlich wichtig bzw. mussten weiter konkretisiert werden. Zudem waren durch die unterschiedlichen, kommunenübergreifenden Teilaspekte der Planungen wie z. B. die Verlegung des Welplagebachs im Sinne der WRRL, der Abriss von Gebäuden, die dazu vorgezogene Schaffung funktionsfähiger CEF-Maßnahmen für gebäudebewohnende Arten, der Nachweis von Ersatzretentionsraum für das örtliche Überschwemmungsgebiet, die Sondierung von Kampfmittelverdachtsstellen und Altlastenflächen etc. und die für diese z. T. bestehenden zeitlichen Abhängigkeiten in der Umsetzung weitere Herausforderungen gegeben. Gleiches gilt generell auch für die grundsätzliche kommunenübergreifende Planung und Zusammenarbeit von drei Nachbarkommunen bzw. die damit verbundenen terminlichen Abstimmungen, Interessensvertretungen und räumlich z. T. unterschiedlichen Betroffenheiten in Bezug auf die zu betrachtenden Teilaspekte. Darüber hinaus lag die Zielsetzung und Herausforderung darin, mit den in der Örtlichkeit angrenzenden Immissionslagen umzugehen. Gleiches galt für den fachlich gewünschten und gleichzeitig im Hinblick auf eine interkommunale

Gewerbestandortentwicklung sinnvollen Erhalt ökologisch hochwertigerer Strukturen wie Altbäume, Wald etc. Hier war eine konzeptionelle Einbindung gefragt, ohne die Schaffung eines zentralen, kommunenübergreifenden Standorts mit hochwertigen Gewerbe- und zukünftig auch Industrieflächen zu verhindern. Die Thematik „Flächenerwerb“ war ebenfalls im Hinblick auf die Gesamtplanung mit Schwierigkeiten verbunden.

Des Weiteren bleiben gewisse Wissenslücken, um detaillierte Aussagen im Hinblick auf die Teilaspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwendung sowie die abschließende Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets machen zu können. Auch eine detaillierte Abschätzung exakter möglicher Treibhausgasimmissionen ist aufgrund der vorliegenden Angebotsplanung nicht möglich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die geplanten Darstellungen und Festsetzungen keine Betriebe zulassen, welche diesbezüglich erhebliche Immissionen hervorrufen.

Insgesamt erfolgte im Rahmen der Planungen die Betrachtung der gemäß der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden die bereits benannten, vorhabenbezogen erarbeiteten Fachgutachten und Erhebungen für die unterschiedlichen Belange ausgewertet und berücksichtigt. Bezüglich der in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird im Detail auf den Methodikteil der jeweiligen Gutachten / Berichte verwiesen. Konkret untersucht wurden in Form von Vor- oder auch Detailplanungen und -gutachten insbesondere die Themenpunkte Erschließung, Immissionen, Fauna, Biotop- und Nutzungsstrukturen, Entwässerung, Altlasten, Kampfmittelbelastungen, Bodenbeschaffenheiten, Grund- und Hochwasserstände etc.

Im Weiteren wurde basierend auf der Bewertung des Bestandes die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und der über den Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ verbindlich getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger

Umweltauswirkungen wurde eine biotopwertbasierende Eingriffsbilanzierung vorgenommen. Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt, wonach eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planung erfolgt. Zu berücksichtigen bleibt dabei auch hier, dass sowohl in Bezug auf die formulierten Minderungsmaßnahmen als auch auf die verbindlich getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich und die Zuweisung von Kompensationsleistungen etc. kommunenübergreifend gearbeitet wurde und in Bezug auf die einzelnen Belange und Sachverhalte immer auch die Planungen der Nachbarkommune Gütersloh mit zu berücksichtigen waren.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Gütersloh. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen.

- Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zu wahren.
- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN-Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Sofern bei Bodenarbeiten weitere Altlasten oder Kampfmittel im Gebiet festgestellt werden, sind diese im Zuge der Umsetzung ordnungsgemäß zu sanieren bzw. bergen und die Arbeiten entsprechend zu dokumentieren.
- Die Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben ist unter Berücksichtigung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV) vorzunehmen und zu dokumentieren.
- Die fachgerechte Umsetzung und Sicherung der im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Teilflächen ist zu dokumentieren. Die Flächen sind dauerhaft zu sichern, turnusmäßig (nach je ca. 5 - 10 Jahre) zu kontrollieren und festgestellte Mängel im Hinblick auf die Festsetzungsziele bis zur jeweils nächsten Vegetationsperiode zu beseitigen.

- Die fachgerechte Umsetzung der anteiligen wasserbaulichen Maßnahmen (naturnahe Verlegung des Welplagebachs und Schaffung von Ersatzretentionsraum) sind unter Berücksichtigung der zum separaten wasserrechtlichen Verfahren erarbeiteten Unterlagen umzusetzen. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in Bezug auf Schnitt- und Rodungsarbeiten, anstehende Abrisstätigkeiten von Gebäuden etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gleichermaßen wie auch des § 39 BNatSchG gelten und zu beachten sind. Sofern innerhalb der (landwirtschaftlichen) Freiflächen Bodenarbeiten / Baufeldfreimachungen zwischen Anfang März und Ende September eines Jahres erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen. Störungen durch Licht sind gemäß den Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans zu vermeiden bzw. auszuschließen.
- Die erforderlichen Ersatzstrukturen für gebäudebewohnende Arten im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) müssen vor dem Beginn der Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ funktionsfähig umgesetzt sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. Es wird empfohlen, im Rahmen eines Monitorings regelmäßige Kontrollen für die Artenschutzgebäude (CEF-Maßnahmen) durch eine fachkundige Person durchzuführen, die Ergebnisse zu dokumentieren und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Stadt Gütersloh plant zusammen mit der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets. Die für die Entwicklung vorgesehene Gebietskulisse erstreckt sich über das ehemalige britische Kasernengelände „Princess Royal Barracks“ nördlich und südlich der Marienfelder Straße (B 513) und liegt im Grenzbereich der beiden Nachbarkommunen Gütersloh und Harsewinkel.

In einem ersten Planungsabschnitt sollen die Flächenanteile nördlich der B 513 entwickelt werden. Dazu plant die Stadt Gütersloh die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ einschließlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020). Die Geltungsbereiche für beide Planverfahren sind im Wesentlichen deckungsgleich. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist aufgrund des ergänzenden Geltungsbereichs B mit einer kleinen Verkehrsfläche mit rund 12,3 ha nur geringfügig größer als der des FNP-Änderungsbereichs mit 11,9 ha. Beide Planverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt, sodass die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung entsprechen werden.

Die für das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet vorgesehenen Flächen sind seit Rechtskraft der 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, flächendeckend als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ vorgesehen. Im Umfeld des im nördlichen Randbereich verlaufenden Welplagebachs besteht die überlagernde Freiraumfunktion „Überschwemmungsbereiche“. Dieselben regionalplanerischen Zielsetzungen liegen auch auf dem westlich angrenzenden Harsewinkeler Stadtgebiet vor, wo die Nachbarkommune zeitlich parallel zu den genannten Planverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ einschließlich der 21. FNP-Änderung vornimmt. Auch hier sind die jeweiligen Geltungsbereiche der Planverfahren mit einer Fläche von rund 22,1 ha annähernd gleich. Eine Gebietserweiterung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets nach Süden ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Im Rahmen der vorliegend betrachteten Planungen sollen die Flächen durch die 19. FNP-Änderung in die Darstellung „Gewerbliche Baufläche (G)“ geändert werden. Diese wird unter der Berücksichtigung vorhandener Strukturen durch „Grünflächen“ in Kombination mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 10 BauGB ergänzt. Zusätzlich erfolgt die Darstellung von „Wasserflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB und „Flächen für den Verkehr (hier: Bahnanlagen)“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB. Nachrichtlich werden der

bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet in die Darstellungen übernommen.

In der Konkretisierung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ Festsetzungen als Gewerbe-(GE) bzw. eingeschränkt nutzbares Gewerbegebiet (GE_N) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 und § 9 BauNVO vorgesehen. Die gebietsinterne Flächenerschließung wird durch Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gesichert. Gleichermaßen wird das bestehende Bahngleis festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert. Des Weiteren sind in den nördlichen Randbereichen entlang des Welplagebachs Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen. Der hier entstehende ökologisch hochwertige „Grünkorridor“ dient mit den dort geplanten, multifunktional wirksamen Maßnahmen kommunenübergreifend dem Kompensationsnachweis für den östlich und westlich des Nottebrockswegs entstehenden Gewerbestandort im Sinne der Eingriffsregelung.

Der im Gebiet vorhandene Altbaumbestand wird unter Berücksichtigung der generellen Zielsetzungen der Planungen soweit wie möglich und sinnvoll in die Planungen einbezogen und mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB und auch § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB gesichert. Im Gebiet vorgesehene Ergänzungspflanzungen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Zudem werden auch in den Bebauungsplan der in Teilen bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung beider Planungsebenen. Dazu wurden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Dabei wurde sich für die Auswirkungsprognose im Wesentlichen auf die verbindliche Bauleitplanungsebene bzw. die über den Bebauungsplan Nr. 400 vorgesehenen Festsetzungen bezogen. Nur soweit darüber hinaus durch die 19. FNP-Änderung andere / zusätzliche Auswirkungen zu erwarten waren, wurden diese ergänzend thematisiert. Durch dieses Vorgehen können Mehrfachprüfungen in Sinne der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB vermieden werden. Gleiche Vorgehensweise wurde für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gewählt, die im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst dargestellt werden.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Konflikte unter Berücksichtigung der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und abgedeckten Planinhalte sowie den bereits auf Ebene der Landes- und Regionalplanung bestehenden Zielsetzungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die gemäß BauGB zu berücksichtigenden Belange vermieden bzw. kompensiert werden. Dazu wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für die verschiedenen Teilaspekte, Belange und Sachverhalte geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet, die inhaltlich in den Bebauungsplan und auch die Flächennutzungsplanung einfließen.

Speziell für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung tragen u. a. insbesondere folgende Inhalte des B-Plans Nr. 400 dazu bei, dass die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG bei einer Umsetzung der Planungen erfüllt werden.

- Detaillierte Vorgaben zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen (z. B. Eingeschränkte Gewerbegebietsnutzung im Hinblick auf zulässige Immissionen (GE_N), Beschränkung max. zulässiger Gebäudehöhen, Gestaltung von Fassaden etc.)
- Maßnahmen zur Sicherung und naturnahen Verlegung des Welplagebachs sowie eines Gewässerentwicklungskorridors entlang des Gewässers einschließlich der Umsetzung / Errichtung eines Ersatz- / Artenschutzgebäudes für gebäudenutzende Fledermausarten als vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG („CEF-Maßnahme“) (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Maßnahmenflächen A und B))
- Maßnahmen zur Gliederung des Plangebiets sowie Sicherung und naturnahen Entwicklung des Baum- / Gehölzbestands östlich des Nottebrockswegs (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Maßnahmenfläche C))
- Bindung für den Erhalt von eingemessenem Baumbestand (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Ermöglichung von passiver Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der weiteren Umsetzung
- verschiedene Flächen zur Anpflanzung fachgerechter Pflege und zum Erhalt standortheimischer oder klimaresilienter Bäume, Gehölze und Schnitthecken zur Gliederung, Einbindung und ökologischen Aufwertung des Gewerbegebiets (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Begrünung von Dächern (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Vorgaben zu Baumpflanzungen auf den Betriebsgrundstücken in allen Teilflächen des GE und GE_N in Abhängigkeit der Grundstücksflächen zur Durchgrünung (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen, Fahrstraßen und Stellplatzanlagen im GE1, GE2 und GE_N (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Vorgaben zur Stellplatzbegrünung, der Verwendung von versickerungsfähigen Belägen und Gestaltung von Einfriedungen (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)
- Berücksichtigung der Verbote des § 39 BNatSchG bzgl. Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September einschließlich der Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen außerhalb dieser Zeit
- Berücksichtigung der Schaffung von ausreichend geeigneten Ersatzstrukturen (selbstreinigende Fledermauskästen) an dafür geeigneten und über die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzten Bäumen im Plangebiet bei einer erforderlichen Fällung der im Gebiet erfassten Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (siehe faunistische Kartierungen bzw. Anlage 6, S. 4 zum Artenschutzbeitrag) und Begleitung der Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person.
- Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres (bis zum 15.10. müssen die Dächer der Gebäude abgenommen sein) sowie in Begleitung einer fachkundigen Person für Fledermäuse. Die für die nachgewiesenen Arten vorzusehenden funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen (siehe „textliche Festsetzungen“) müssen vor dem Beginn der Abrissarbeiten funktionsfähig umgesetzt sein.
- Vorgaben zur Gestaltung von Werbeanlagen (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)
- Wiederverwendung von anfallendem Boden so weit wie möglich vor Ort
- Adäquater Waldersatz von rund 2.000 m² im Sinne des Landesforstgesetzes NRW an anderer Stelle

Zum Teil wurden diese Maßgaben (insbesondere im Kontext Abrissarbeiten von Gebäuden sowie Schaffung vorgezogener CEF-Maßnahmen / Artenschutzgebäude etc.) bereits in Abstimmung mit den zuständigen Behörden parallel zum den Planverfahren vorgenommen. Das gilt auch für die ordnungsgemäße Sanierung der im Ergebnis bisheriger Untersuchungen vor Ort bekannten Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen.

Auch wurden die parallel zu den Bauleitplanverfahren eingeleiteten wasserrechtlichen Verfahren für eine naturnahe Verlegung des Welplagebachs und die Ausweisung von Bauflächen innerhalb des örtlichen ÜSG einschließlich der Schaffung von Ersatzretentionsraum gem. § 68 und § 78 WHG bereits durch den Kreis Gütersloh genehmigt.

Ergänzend dazu wurde in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) der durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 400 rechnerisch entstehende biotopwertbasierte Kompensationsbedarf ermittelt. Dieser lag zum Stand der Entwurfsoffenlage bei 201.716 ökologischen Werteinheiten (öW) (siehe Eingriffsbilanzierung als Anlage zur Begründung), der angesichts des interkommunalen Planungsansatzes im unmittelbar westlich angrenzenden Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 85 auf Harsewinkeler Stadtgebiet gedeckt werden soll. Das gilt auch weiterhin, obwohl sich der Kompensationsbedarf zum Satzungsbeschluss aufgrund einer, in Bezug auf negative Auswirkungen zu

vernachlässigenden Flächenerweiterung der vorhandenen Trafostation am Nottebrocksweg um 23 m² geringfügig auf 201.877 öW erhöht hat. Da sich im Zuge der Umsetzung des Harsewinkeler B-Plans Nr. 85 ein rechnerischer Kompensationsüberschuss in Höhe von 327.954 öW ergeben hat (siehe Anlage zur Begründung des eigenständigen Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 der Stadt Harsewinkel), können die genannten Kompensationsbedarfe hier weiterhin gedeckt werden. Details in diesem Zusammenhang werden vertraglich geregelt.

Herford, Dezember 2022



9 Nachtrag zum Satzungs- / Feststellungsbeschluss

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich keine Informationen oder Hinweise auf besondere neue umweltrelevante Fragestellungen oder zusätzliche Probleme im Plangebiet ergeben, die nicht auch bereits zum Stand der Entwurfsoffenlage thematisiert wurden. Die dargelegten Inhalte des Umweltberichts zur Offenlage (Stand: Dezember 2022) erforderten somit keine relevanten bzw. erheblichen inhaltlichen Änderungen. Sie reduzieren sich auf einzelne Korrekturen redaktioneller Art, eine geringfügige Anpassung des rechnerisch ermittelten Kompensationsbedarfs für die Umsetzung des Bebauungsplans sowie die Berücksichtigung eines Zufallsfundes einer Blindschleiche.

Dazu wurden in den Kap. 2.3.2 und Kap. 3.4 zu folgenden Inhalten kurze Ergänzungen vorgenommen. Diese bewirken keine Veränderung der bisherigen Aussagen und Auswirkungsprognosen des Umweltberichts zum Stand der Offenlage (Dezember 2022).

Zufallsfund Reptilien (Kap. 2.3.2)

Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB hat sich gezeigt, dass aus Reptilienkartierungen, die beim Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh dokumentiert werden, im südlichen Randbereich der Trasse eine einzelne Blindschleiche gesichtet wurde (Zufallsfund im Jahr 2016). Weitere Nachweise sowie regelmäßige Vorkommen von Reptilien sind nicht bekannt.

Da das Bahngleis bestandsorientiert gesichert bzw. im Bebauungsplan auf einer Breite von rund 10 m gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG festgesetzt und auch im FNP entsprechend dargestellt wird, werden möglicherweise hier vorkommende Individuen der Artengruppe Reptilien die Strukturen auch weiterhin nutzen können. Auch potenzielle Austauschfunktionen über diese Strukturen werden sich im Vergleich zur Bestandsituation nicht verschlechtern. Es sind keine nachteiligen Veränderungen durch die Umsetzung der Planungen für den Raum erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere im Sinne der Eingriffsregelung sowie des gesetzlichen Artenschutzes des § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen weiterhin auszuschließen. Gleiches gilt für das Eintreten eines Schadens, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen für die im Sinne des USchadG zu berücksichtigen Arten hat.

Kompensationsbedarf (Kap. 3.4)

Der für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 400 rechnerisch ermittelte Kompensationsbedarf hat sich zum Satzungsbeschluss aufgrund einer, in Bezug auf negative Auswirkungen zu vernachlässigenden Flächenerweiterung der vorhandenen Trafostation am Nottebrocksweg (+ 23 m²) geringfügig um 161 öW auf 201.877 öW erhöht. Da jedoch die Eingriffsbilanzierung für den im interkommunalen Zusammenhang stehenden Bebauungsplan Nr. 85 auf Harsewinkeler Stadtgebiet einen rechnerischen Kompensationsüberschuss in Höhe von 327.954 öW ergeben hat (siehe Anlage zur Begründung des eigenständigen

Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 der Stadt Harsewinkel), können die für beide Planverfahren in der Summe nachzuweisenden Kompensationsleistungen darüber weiterhin gedeckt werden. Details in diesem Zusammenhang werden vertraglich geregelt.

Herford, Juni 2023



10 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2021a)

Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der planungsrechtlichen Verfahren zur Entwicklung von Gewerbegebieten nördlich der B 513 am Standort "Princess Royal Barrack".

AKUS GMBH (2021b)

Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der planungsrechtlichen Verfahren zur Entwicklung von Gewerbegebieten nördlich der B 513 am Standort "Princess Royal Barrack"; hier: Plan induzierter Verkehr.

AKUS GMBH (2021b)

Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der planungsrechtlichen Verfahren zur Entwicklung von Gewerbegebieten nördlich der B 513 am Standort "Princess Royal Barrack"; hier: Plan induzierter Verkehr.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2020a)

Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Gewerbegebietsplanung Flugplatz Gütersloh.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2020b)

Artenschutzmaßnahmen zu den geplanten Gebäudeabrissarbeiten Parsevalstraße und Zeppelinstraße in Gütersloh.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2020c)

Artenschutzmaßnahmen zu den geplanten Gebäudeabrissen Parsevalstraße und Zeppelinstraße in Gütersloh.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2021)

Untersuchung der Bäume im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes Gewerbegebietplanung Flugplatz Gütersloh.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 28. 11. 2017 [HTTP://WWW.BEZREG-DETMOLD.NRW.DE/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2015)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes am Welplagebach / Schlangenbach. - ONLINE
VERFÜGBAR: [HTTPS://WWW.UESG.NRW.DE/PDF/AMTSBLATT_2015_NR7.PDF](https://www.uesg.nrw.de/pdf/amtsblatt_2015_nr7.pdf).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020)

Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2020) - Zeichnerische
Festlegungen & Erläuterungskarten (Blatt 23). - Website, abgerufen am 02.
Dezember 2020 [[https://www.bezreg-
detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_En
twicklungsplanung__Regionalplan/Regionalplan-
OWL/Entwurf_2020/Kartenblaetter/Blatt23.pdf#Blatt23](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/Regionalplan-OWL/Entwurf_2020/Kartenblaetter/Blatt23.pdf#Blatt23)].

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und
Landschaft.

BMS-UMWELTPLANUNG (2020a)

Amphibienerfassung am Welplagebach im Bereich des geplanten
Gewerbegebiets am Militärflughafen Gütersloh (Stadt Gütersloh). - BLÜML,
SCHÖNHEIM & SCHÖNHEIM GBR.

BMS-UMWELTPLANUNG (2020b)

Fischerfassung am Welplagebach im Bereich des geplanten Gewerbegebiets
am Militärflughafen Gütersloh (Stadt Gütersloh). - BLÜML, SCHÖNHEIM &
SCHÖNHEIM GBR.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

ERDBAULABOR SCHEMM - INGENIEURBÜRO (2016)

Hochwasserschutz Schlangen-/Welplagebach in Gütersloh -
Baugrundtechnische Stellungnahme.

ERDBAULABOR SCHEMM - INGENIEURBÜRO (2019)

Hochwasserschutz Schlangen-/Welplagebach in Gütersloh -
Baugrundtechnische Stellungnahme vom 23.06.2016 (zusätzliche
Baugrunderkundungen).

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018)

Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. - WEB MAP SERVICE
(WMS) .



GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2018)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-
Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018.

IMA GDI.NRW (2020)

GEOportal.NRW - Geoviewer. - Website, abgerufen am 15. Dezember 2020
[<https://www.geoportal.nrw/geoviewer>].

IWUD GMBH (2021)

Verlegung des Welplagebaches im Zuge der geplanten Gewerbeentwicklung
nördlich des Flugplatzes in Gütersloh und Harsewinkel - Antrag für einen
Gewässerausbau im Sinne des § 68 und § 78 Wasserhaushaltsgesetz
(Gewässer: Welplagebach Station 2+840 bis 3+750).

KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBH (2021)

Verlegung des Welplagebaches im Zuge der geplanten Gewerbeentwicklung
nördlich des Flugplatzes in Gütersloh und Harsewinkel -
Landschaftspflegerischer Begleitplan.

KREIS GÜTERSLOH (2012a)

EU WRRL - Kreis Gütersloh Umsetzungsfahrplan Kooperation DT_19 - Karte
12 (von 28). - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: KARTE 12, MAßSTAB
1:15.000 WEITERFÜHRENDER LINK: [HTTPS://WWW.KREIS-
GUETERSLOH.DE/THEMEN/WASSER/EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE/EINZELKARTEN-
UMSETZUNGSFAHRPLAN/UFPL-DT-19-KARTE-12.PDF?CID=3P2](https://www.kreis-guetersloh.de/themen/wasser/eg-wasserrahmenrichtlinie/einzelkarten-umsetzungsfahrplan/ufpl-dt-19-karte-12.pdf?cid=3p2).

KREIS GÜTERSLOH (2012b)

EG WRRL - Kreis Gütersloh Umsetzungsfahrplan Kooperation DT_19 - Tabelle
Maßnahmenplanung.

KREIS GÜTERSLOH (2021)

Landschaftsplan Gütersloh. - Website, abgerufen am 14. Juli 2021
[[https://www.kreis-
guetersloh.de/themen/umwelt/landschaftsplaene/landschaftsplan-guetersloh/](https://www.kreis-guetersloh.de/themen/umwelt/landschaftsplaene/landschaftsplan-guetersloh/)].

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-
ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). - Website,
abgerufen am 02. Dezember 2020 [<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>].



LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 14. Dezember 2020
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2020)

Klimaatlas NRW. - Website, abgerufen am 10. Oktober 2020
[<http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>].

LANUV NRW (2020)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website,
abgerufen am 21. Dezember 2020
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]

LANUV NRW (2020)

Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT
UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020a)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - Website, abgerufen
am 07. Dezember 2020
[<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>].

LANUV NRW (2020a)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - Website, abgerufen
am 07. Dezember 2020
[<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>].

LÖKPLAN - CONZE & CORDES GbR (2018)

Abschlussbericht der Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen sowie der
Erfassung planungsrelevanter Gehölzstrukturen im geplanten
interkommunalen Gewerbegebiet am ehemaligen Militärflughafen in Gütersloh.

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den
Regierungsbezirk Detmold. Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE -
LWL-DENKMALPFLEGE .



MINISTERIUM FÜR VERKEHR NRW (2020)

Radroutenplaner NRW. - Website, abgerufen am 19. Dezember 2020
[<https://radservice.radroutenplaner.nrw.de/rrp/nrw/cgi?lang=DE&origin=mariefelder%20stra%C3%9Fe%20g%C3%BCtersloh&originType=&destination=oester%20harsewinkel&destinationType=>]. - STAND RADNETZDATEN: 16.11.2020.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2020)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 08. Dezember 2020
[<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=79AD19404D22D4093C015D2A85DD3A47>].

MKULNV NRW (2021)

Umgebungsärm in NRW, Lärmkarten der 3. Runde. - Website, abgerufen am 01. Januar 2021 [www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de]. - DIE VORLIEGENDEN LÄRMKARTEN DER 3. RUNDE WURDEN MIT DATEN AUS 2016 BERECHNET..

MULNV NRW (2017 - 2020)

FLUSSGEBIETE NRW - Gefahren- und Risikokarten Welplagebach. - ONLINE KARTEN: [HTTPS://WWW.FLUSSGEBIETE.NRW.DE/GEFAHREN-UND-RISIKOKARTEN-WELPLAGEBACH-5864](https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-welplagebach-5864).

MWEBWV NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - digitale Darstellung. - Website, abgerufen am 02. Dezember 2020
[<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaede>]. - © MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW .

PLAN-ZENTRUM UMWELT GMBH FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNG & GEOTECHNIK (2019)

Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH — Nebenflächen Flugplatz Gütersloh - Historische Recherche.

RP SCHALLTECHNIK (2022)

Entwicklung von Gewerbeflächen am Standort nördlich der B 513 „Princess Royal Barracks“ Schalltechnische Untersuchung zur Prüfung der Auswirkungen des Zusatzverkehrs.



STADT GÜTERSLOH (2015a)

Umweltdaten L(i)ebenswertes Gütersloh. - Website, abgerufen am 19. Oktober 2020 [<http://www.geodaten.guetersloh.de/umweltdaten/?q=node/8>]. -
FACHBEREICH UMWELTSCHUTZ; LETZTE ÄNDERUNG: 08.07.2015 - HIER: KARTE
B.9.3. - STADTKLIMA (LUFTAUSTAUSCH).

STADT GÜTERSLOH (2015b)

Umweltdaten L(i)ebenswertes Gütersloh. - Website, abgerufen am 19. Oktober 2020 [<http://www.geodaten.guetersloh.de/umweltdaten/?q=node/7>]. -
FACHBEREICH UMWELTSCHUTZ; LETZTE ÄNDERUNG: 08.07.2015 - HIER: KARTE
B.9.2. - STADTKLIMA (KLIMATOPE).

STADT GÜTERSLOH (2016)

Begründung und Umweltbericht nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch zur 8.
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) -
Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

STADT GÜTERSLOH (2020)

Bebauungspläne online. - Website, abgerufen am 03. Dezember 2020
[<http://www.geodaten.guetersloh.de/Bebauungsplaene>].

STADT GÜTERSLOH (2021)

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020). -
KARTENDARSTELLUNG ZUM ENTWURF.

STADT HARSEWINKEL (2006)

Aktueller wirksamer Flächennutzungsplan. - Website, abgerufen am 03.
Dezember 2020 [[https://www.o-
sp.de/harsewinkel/plan/uebersicht.php?M=8&L1=6&pid=6455](https://www.osp.de/harsewinkel/plan/uebersicht.php?M=8&L1=6&pid=6455)]. -
RECHTSWIRKSAMKEIT SEIT 24.05.1979, AKTUELL WIRKSAMER
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT DEM STAND DER FORTSCHREIBUNG VON AUGUST
2008.

UBA (2020)

Luftschadstoffbelastung in Deutschland. - Website, abgerufen am 09. Februar
2022
[[https://gis.uba.de/maps/resources/apps/lu_schadstoffbelastung/index.html?lan
g=de](https://gis.uba.de/maps/resources/apps/lu_schadstoffbelastung/index.html?lang=de)]. - UMWELT BUNDESAMT.

UNEP / EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projekts. - AGREEMENT ON THE
CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.



